

VOLKSANWALTSCHAFT



Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Landtag Steiermark

2020-2021

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Landtag Steiermark
2020 – 2021

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Die beiden letzten Jahre standen – wie für viele andere Institutionen – auch für die Volksanwaltschaft unter den besonderen Vorzeichen der COVID-19-Pandemie. Viele Bürgerinnen und Bürger kontaktierten die Volksanwaltschaft nicht nur mit konkreten Beschwerden über die Verwaltung in Österreich, zahlreiche Fragen und Unsicherheiten ergaben sich aus den sich immer wieder ändernden COVID-19-Regelungen. Insgesamt wandten sich in den Berichtsjahren 2020 – 2021 mehr als 41.500 Menschen mit einem Anliegen an die Volksanwaltschaft, was einen Anstieg der Beschwerden um 26 % gegenüber den Jahren 2018 – 2019 bedeutet. 20.293 Prüfverfahren wurden eingeleitet. Davon betrafen 685 Beschwerden die steirische Landes- oder Gemeindeverwaltung. Stets war die Volksanwaltschaft bemüht, ein offenes Ohr zu haben und den Menschen mit Informationen weiterzuhelfen.

Gerade in Zeiten der Krise und der Verunsicherung sind Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Herausforderungen wichtig. Mit ihrer Kontrollfunktion dient die Volksanwaltschaft als eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen, aber auch Missverständnissen im Umgang mit Behörden. Hier konnte die Volksanwaltschaft nicht nur Handlungen der Behörden überprüfen, sondern auch zwischen den Betroffenen und der Verwaltung vermitteln und erfolgreich Lösungen herbeiführen.

Aufgrund der Pandemie-bedingten Beschränkungen waren dabei persönliche Vorsprachen, Sprechtage, Besuchergruppen und Veranstaltungen nicht im gewohnten Ausmaß möglich. Wie in allen Bundesbehörden und vielen Unternehmen wurde in Zeiten der Lockdowns großteils auf Homeoffice umgestellt. Durch die Umstellung auf andere Kommunikationskanäle konnte die Bevölkerung dennoch gezielt erreicht und angesprochen werden, wie zum Beispiel über telefonische Sprechtage, Online-Chats und digitale Veranstaltungen.

Der Tätigkeitsbericht an den Landtag Steiermark gibt einen Überblick über die Arbeit der Volksanwaltschaft. Der vorliegende erste Band behandelt den Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle in den Jahren 2020 – 2021. Gegenstand dieses Bands ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission, der ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Der jährlich erscheinende zweite Band setzt sich mit den Aufgaben im Bereich der Präventiven Menschenrechtskontrolle auseinander. Er zeigt auf, wo Menschenrechte in Gefahr sind oder bereits verletzt wurden. Ein umfassendes Bild der Tätigkeit der Volksanwaltschaft ergibt sich daher erst aus einer gemeinsamen Betrachtung beider Bände.

Aus den Beiträgen auf den folgenden Seiten wird ersichtlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist und welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen. Die durchgeführten Prüfverfahren zeigen dabei einerseits Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung auf und weisen andererseits auf Chancen zur Verbesserung hin. Einige Veränderungen erfordern neue Arbeitsweisen oder Anpassungen der Abläufe, andere erfordern aber eine Reaktion des Gesetzgebers. Es sind diese Rahmenbedingungen, die maßgeblichen Einfluss auf die Serviceorientierung und Effizienz der öffentlichen Verwaltung haben. Erklärte Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, dazu einen Beitrag zu leisten.

Das aktuelle Jahr wird uns ermöglichen, Bilanz über einen längeren Zeitraum zu ziehen. Für die Volksanwaltschaft ist 2022 ein Jahr der Jubiläen. Wir feiern 45 Jahre Volksanwaltschaft, zehn Jahre Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und fünf Jahre Schutz von Heimopfern.

Dies alles wäre nicht möglich ohne engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch ihren Einsatz und ihre Flexibilität konnte die Volksanwaltschaft auch in diesen schwierigen Zeiten ihre Tätigkeit in gewohntem Umfang erfüllen. Ihnen gebührt großer Dank. Darüber hinaus danken wir den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.



Werner Amon, MBA



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Juni 2022

Inhalt

Einleitung.....	11
1 Leistungsbilanz	13
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung.....	13
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission.....	15
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle.....	16
1.4 Budget und Personal	18
1.5 Bürgernahe Kommunikation	19
1.6 Öffentlichkeitsarbeit.....	20
1.7 Internationale Aktivitäten	25
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)	25
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit	28
2 Prüftätigkeit	31
2.1 Landesamtsdirektion	31
2.1.1 Anerkennung von Dienststellenbereitschaft als Dienstzeit ..	31
2.1.2 Gesetzliche Regelung der Mehrdienstleistung für Stmk Ge- meinde-Vertragsbedienstete.....	31
2.2 Gemeinderecht	33
2.2.1 Überlange Verfahrensdauer	33
2.3 Gesundheitswesen	35
2.3.1 COVID-19-Impfpriorisierung – Menschen mit Behinderung benachteiligt.....	35
2.3.2 COVID-19-Impfpriorisierung – Spätes Angebot an Physiotherapeutinnen und -therapeuten.....	36
2.3.3 Lange Wartezeiten auf Krankentransporte	37
2.3.4 Zahlungsverzug bei Leistungen an den HIV- Unterstützungsfonds	38
2.4 Gewerberecht	39
2.4.1 Nachbarschaftsbelästigungen durch Tankstelle	39
2.4.2 Nachbarschaftsbelästigungen durch Schlachthof	40
2.4.3 Problematische Nachnutzung einer Schottergrube.....	42

2.5	Land- und Forstwirtschaft	43
2.5.1	Recht auf Auskunft verletzt	43
2.5.2	Behörde beim Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen säumig.....	43
2.5.3	Grundverkehrsbehördliche Genehmigung eines Zuschlages ...	44
2.5.4	Grundverkehrsbehördliche Genehmigung eines Pachtvertrages	46
2.6	Landes- und Gemeindeabgaben.....	47
2.6.1	Abstimmung über Höhe der Tourismusbeiträge.....	47
2.6.2	Beschädigungen durch Müllabfuhr	48
2.6.3	Verspätete Anfragenbeantwortung	49
2.7	Polizei- und Verkehrsrecht	50
2.7.1	Ausstellung von Anonymverfügungen nach Privatanzeige	50
2.7.2	Parkstrafe trotz Ausnahmegenehmigung	51
2.7.3	Ablehnung des Parkpickerls ohne Bescheid.....	52
2.7.4	Ersuchen um Hilfe wegen offener Verwaltungsstrafen	53
2.7.5	Mangelhafte Kundmachung einer Fußgängerzone	53
2.7.6	Veraltete Verkehrsschilder	55
2.7.7	Keine Antwort auf Anfrage.....	55
2.8	Raumordnungs- und Baurecht	56
2.8.1	Keine Akteneinsicht in baupolizeilichen Akt	56
2.8.2	Erteilung einer Benützungsbewilligung	57
2.8.3	Nutzungsverbot für Ferienwohnung.....	60
2.8.4	Konsenslose Anlagen eines Tierhaltungsbetriebes	61
2.8.5	Geruchsimmissionen durch Hanfplantage.....	62
2.8.6	Nachträgliche Auflagen für Tierhaltungsbetrieb	64
2.8.7	Sondernutzung einer Modellsportfläche im Freiland.....	66
2.8.8	Widmungswidrige Erteilung einer Baubewilligung.....	69
2.9	Schulwesen.....	75
2.9.1	Keine Rückerstattung des Essensbeitrags	75
2.9.2	Umsetzung der Schulassistenz im Schulalltag.....	76
2.9.3	Staffelung von Nachmittagsbetreuungskosten	77
2.10	Soziales	78
2.10.1	Rechtliche Umsetzung der Sozialhilfe.....	78
2.10.2	Nichteinberechnung des Wohnkostenanteiles bei der Mindestsicherung	79
2.10.3	Probleme bei der stationären Kinder- und Jugendhilfe.....	79

2.10.4	Keine geeignete Unterbringung für ein zehnjähriges Kind.....	81
2.10.5	Mangelhafte Unterstützungsmaßnahmen für eine Minderjährige.....	82
2.10.6	Mangel bei Abschluss der Vereinbarung über die volle Erziehung	83
2.10.7	Verabsäumte Anpassung von familiären Unterstützungs- maßnahmen	84
2.10.8	Keine flexiblen Lösungen für Menschen mit Behinderung	84
2.10.9	Entschädigung von Heimopfern.....	86
	Abkürzungsverzeichnis.....	91

Einleitung

Die Volksanwaltschaft ist eine Rechtsschutzeinrichtung. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Sie nimmt Beschwerden aller Menschen entgegen, die Probleme mit einer österreichischen Behörde haben. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Darüber hinaus ist die Volksanwaltschaft berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung von Amts wegen zu prüfen.

Da jeder Mensch im Lauf seines Lebens viele Male mit Behörden in Kontakt tritt, erlebt jede und jeder unmittelbar, wie die Verwaltung funktioniert. Eine gute Verwaltung behandelt die Menschen wertschätzend, trifft rechtskonforme sowie nachvollziehbare Entscheidungen und führt Verfahren zügig durch. Um ein hohes Maß an Serviceorientierung und Effizienz zu gewährleisten, um negative Vorkommnisse zu verhindern oder zumindest zu korrigieren, ist eine wirksame Kontrolle essenziell.

Gute Verwaltung
benötigt Kontrolle

Die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Österreich ist eine der Hauptaufgaben der Volksanwaltschaft, die im vorliegenden Band ihres Tätigkeitsberichts schwerpunktmäßig behandelt wird. Er gibt einen Überblick über die Beschwerden der Jahre 2020 – 2021. Berichtet wird über Probleme, die Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit den Behörden haben und die sich nach Prüfung durch die Volksanwaltschaft als Missstände herausstellten.

Starker Anstieg der
Beschwerden in den
Jahren 2020-2021

Diese Funktion gewinnt im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zusätzlich an Bedeutung. Viele Menschen befinden sich bereits seit zwei Jahren in einer wirtschaftlich und sozial besonders fordernden Situation. Sie sind auf staatliche Leistungen angewiesen, um Notlagen abzuwenden oder zumindest zu mildern. Zusätzlich herrscht aufgrund der Pandemie-bedingten, ständig neuen Regelungen ein erhöhter Informations- und Unterstützungsbedarf. Darüber hinaus hat die Krise bestehende Schwächen im System verstärkt. Personelle sowie finanzielle Engpässe haben noch schwerwiegendere Auswirkungen auf die Betroffenen. Alle Beschwerden müssen daher vor diesem Hintergrund gesehen werden.

COVID-19-Pandemie
fordert zusätzlich

Wenn Anliegen nicht angemessen bearbeitet und entschieden werden, ist es Aufgabe der Volksanwaltschaft, den Betroffenen zum ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen kann die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wird. Ferner soll die Beschreibung von Missständen helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Auf diese Weise können der Kontakt zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite erleichtert und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

Ziel: Verbesserung der öffentlichen Verwaltung

Die Kontrolle der Verwaltung geht aber über die Überprüfung von Individualbeschwerden hinaus. Ein einzelner Fall kann immer auch Anlass für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen sein und somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehörden als auch gesetzgebenden Körperschaften einen Anstoß für notwendige Änderungen gibt.

Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 beinhaltet eine kurze Zusammenfassung zu den unterschiedlichen Aufgabenbereichen sowie die wichtigsten Kennzahlen zur Arbeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2020 – 2021. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Legislative Anregungen

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Verwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Rechtsmaterien gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl an Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Daher wurde der Fokus auf jene Themen gelegt, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Darstellung beschränkt sich nicht darauf, Missstände aufzuzeigen, sondern macht konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Dieses Kapitel enthält auch einen Überblick über die Tätigkeit der Rentenkommision. Sie ist mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut. Die eingebrachten Anträge auf Heimopferrente verdeutlichen einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung von Seiten staatlicher Stellen.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die Grundlage für die Tätigkeit der VA bildet die österreichische Bundesverfassung. Sie ermöglicht jeder Bürgerin und jedem Bürger, sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA zu wenden. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und zu überprüfen, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen entsprechen. Den Betroffenen ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

Jede Beschwerde zählt

In den Jahren 2020-2021 wandten sich 41.547 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Pro Arbeitstag langten somit im Schnitt 84 Beschwerden bei der VA ein. In rund 49 % der Beschwerden (20.293 Fälle) leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Davon betrafen 14.621 Beschwerden die Bundesverwaltung und 5.672 die Landes- und Gemeindeverwaltung. Bei 9.125 Beschwerden wurde kein Prüfverfahren eingeleitet, weil es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung gab oder die Verfahren vor einer Behörde noch nicht abgeschlossen waren. Bei 12.129 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. In diesen Fällen stellte die VA Informationen zur Rechtslage zur Verfügung und informierte die Betroffenen über weitergehende Beratungsangebote.

26 % mehr Beschwerden als in den Jahren 2018-2019

Leistungsbilanz 2020 – 2021	
Beschwerden über die Verwaltung	29.418
davon eingeleitete Prüfverfahren	20.293
Bearbeitung ohne Prüfverfahren	9.125
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	12.129
Bearbeitete Beschwerden GESAMT	41.547

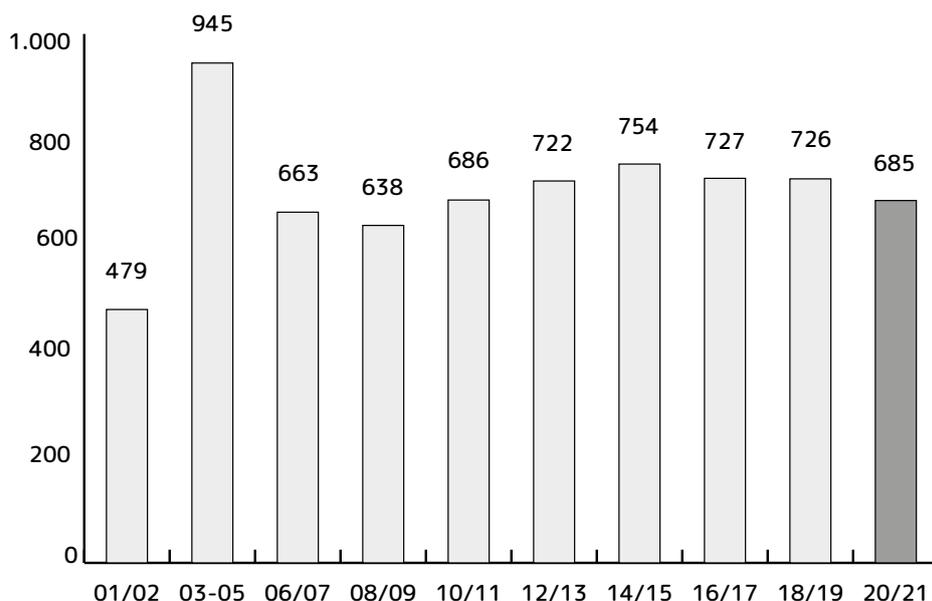
Auf Bundesebene bezieht sich die Prüftätigkeit der VA auf die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch auf alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. In der Steiermark fielen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1.358 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2020 und PB 2021 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Darüber hinaus hat das Land Steiermark durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der steirischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie

Prüfauftrag Land und Gemeinden

vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Beschwerden über die Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung



685 Beschwerden über Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung

Im Berichtszeitraum 2020 – 2021 wandten sich 685 Steirerinnen und Steirer mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der steirischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Beschwerden über die Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	2020/21	2018/19
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	204	172
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	192	207
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	47	45
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	44	54
Gesundheitswesen	42	66
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	36	34

Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	30	38
Landes- und Gemeindestraßen	27	51
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	22	15
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	20	11
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	9	18
Gewerbe- und Energiewesen	7	7
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	5	8
gesamt	685	726

Erledigte Beschwerden über die Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung 2020 - 2021	
Prüfergebnis	Erledigungen
Misstand in der Verwaltung	70
Kein Misstand in der Verwaltung	284
VA nicht zuständig	356
gesamt	710

Im Berichtszeitraum 2020 – 2021 konnten insgesamt 710 Prüfverfahren betreffend die Steiermärkische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 621 in den Jahren 2020 – 2021 eingeleitet, 89 in den Jahren davor. In 70 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 10 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 284 Beschwerden, in 356 Fällen war die VA nicht zuständig.

Misstände in 10 % der Fälle

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Im Juli 2017 wurde der VA eine neue Zuständigkeit übertragen. Seither befasst sich eine unabhängige Rentenkommission mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente nach dem HOG. Sie ist für jene Personen zuständig, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten haben. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte.

Behandlung von Anträgen auf Heimopferrente

Die Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet. Die Kommission prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente vorliegen, und erstattet entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA. Im Vorfeld werden Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt, um bewerten zu können, ob Ansprüche berechtigt sind. In regelmäßigen Sitzungen behandelt die Rentenkommission die Fälle ausführlich und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

692 HOG-Anträge
in den Jahren
2020-2021

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 692 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus beantwortete das Büro der Kommission rund 1.240 Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

509 Vorschläge an
das Kollegium der VA

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 447 Personen zu einem Clearinggespräch eingeladen, 376 Clearingberichte wurden fertiggestellt. Die Rentenkommission trat in den Jahren 2020 und 2021 22-mal zusammen; sie erteilte 509 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 471 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 38 Fällen dagegen. Vonseiten des Kollegiums der VA gab es 509 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 471 positiv.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Prävention: Verletzung von Menschenrechten verhindern

Seit dem 1. Juli 2012 ist die VA für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Präventiv sollen durch regelmäßige Kontrollen Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit verhindert werden. Der Prüfauftrag bezieht sich auf öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Sieben Kommissionen führen im Auftrag der VA flächendeckende und routinemäßige Kontrollen in Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch. Um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, überprüft die VA darüber hinaus auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Weiters beobachten und überprüfen die VA und ihre Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

UN-Menschenrechts-
abkommen

Die Kontrollen werden von insgesamt sieben Expertenkommissionen der VA durchgeführt. Neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen wurde mit 1. Juli 2021 eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug eingerichtet. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Jede Kommission besteht aus einer Leitung sowie Mitgliedern, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär zusammengesetzt. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfungen an die VA.

Seit 1. Juli 2021:
Sieben Experten-
kommissionen

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen österreichweit 1.018 Kontrollen durch. 972 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 46-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 18 % der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in NÖ und Wien statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

1.018 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2020 – 2021		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	247	3
Wien	212	12
Stmk	109	4
Tirol	101	13
OÖ	90	2
Sbg	70	7
Bgld	64	3
Ktn	49	2
Vbg	30	0
gesamt	972	46
davon unangekündigt	812	24

Die Kommissionen beanstandeten die menschenrechtliche Situation in 676 Fällen (d.h. 68 % der Kontrollen). Die VA prüfte diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Dadurch konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Darüber hinaus mündeten die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit auch in zahlreichen Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte

Als beratendes Gremium steht der VA der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Der MRB unterstützt die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in zehn ordentlichen und zwei außerordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle 2020“ und „Präventive Menschenrechtskontrolle 2021“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2021 ein Budget von 12.431.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 12.534.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2021 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7.293.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.145.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 43.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen

und den MRB 2021 ein Budget von 1.450.000 Euro (unverändert zu 2020) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1.305.000 Euro und für den MRB rund 85.000 Euro budgetiert; rund 60.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für Auszahlungen für die seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission (gem. § 15 HOG) und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2021 ein Budget von 200.000 Euro (unverändert zu 2020) vorgesehen.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2021/2020			12,431 Mio. Budget
Auszahlungen	2020	2021	
Personalaufwand	7,088	7,293	
Betrieblicher Sachaufwand	4,151	4,145	
Transfers	0,924	0,924	
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,079	0,069	
gesamt	12,242	12,431	

Die VA verfügte per 31. Dezember 2021 über insgesamt 90 Planstellen im Personalplan des Bundes (2020: 89 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 100 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 61 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG (2020: 12 Mitglieder).

90 Planstellen

1.5 Bürgernahe Kommunikation

Die hohen Beschwerdezahlen sind auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit der VA für die Bürgerinnen und Bürger, besonders auch in Zeiten der Pandemie, spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich oder schriftlich eingebracht werden. Außerdem stellt die VA über ihre Homepage ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung. In den Jahren 2020 und 2021 nutzten 4.412 Personen diese Möglichkeit, rund doppelt so viele wie in den Jahren 2018 und 2019.

Unkomplizierter Kontakt – auch über beliebtes Online-Formular

Unter einer kostenlosen Servicenummer können sich Bürgerinnen und Bürger telefonisch informieren oder ihr Anliegen persönlich beim Auskunftsdienst der VA abgeben. Das Angebot nutzte die Bevölkerung im Berichtszeitraum 19.119-mal und somit um 27 % häufiger als davor.

Dass die Angebote von den Steirerinnen und Steirern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2020 – 2021:

- 4.473 Menschen schrieben an die VA: 1.566 Frauen, 2.719 Männer und 188 Personengruppen,
- 7.372 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 2.048 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 28 Sprechtagen nutzten die Steirerinnen und Steirer die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwälten zu besprechen.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Information und Unterstützung

Mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit informiert die VA Bürgerinnen und Bürger, Politik, Expertinnen und Experten sowie nationale und internationale Organisationen über ihre Aufgaben, Tätigkeiten und Möglichkeiten. Ein wichtiges Ziel ist, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich mit Informationen zu unterstützen sowie auf Herausforderungen bei der Einhaltung der Menschenrechte hinzuweisen. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören – neben den veröffentlichten Tätigkeitsberichten – ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Darüber hinaus standen die Volksanwälte auch in den Jahren 2020 und 2021 für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung. Journalistinnen und Journalisten wurden außerdem in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der VA informiert – auch wenn Letztere aufgrund der Pandemie teilweise online stattfanden.

Website der VA

Website mit über 180.000 Zugriffen jährlich

Umfangreiche Informationen über die VA finden alle Interessierten auf der Website www.volksanwaltschaft.gv.at. Dort können Userinnen und User neben aktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzes-

entwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt. Mit über 180.000 Zugriffen konnte sie in den Berichtsjahren ein weiteres Plus verzeichnen. Besonders geschätzt wird auch das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das im Jahr 2021 4.412-mal befüllt wurde.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Eine der wichtigsten Kommunikationsplattformen für die Anliegen der VA ist die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Seit Jänner 2002 informiert die VA in der Sendung wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Dabei diskutieren die Volksanwälte im Studio Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Betroffenen sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Auf diesem Weg konnten bereits die meisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

So auch in der Sendung am 10. April 2021, in der bereits der 2.000. Fall präsentiert wurde: Diskutiert wurde ein verstopfter Kanal, an dem vier Grundstücke hängen. Die Nachbarin, in deren Garten sich der Zugang zum Kanal befindet, verwehrte dem Räumungsunternehmen den Zutritt zu ihrem Grundstück. Die anderen drei Anrainerinnen und Anrainer waren wegen der in ihren Häusern aufgestauten Fäkalien verzweifelt. Die VA konnte erreichen, dass die BH aktiv wird. Der Kanal wurde schließlich von der Verstopfung befreit.

2.000. Fall
beim Bürgeranwalt

Nicht nur im geschilderten Fall konnte eine Lösung gefunden werden. Die inhaltliche Bilanz ist über die vergangenen Jahre hinweg äußerst positiv: Die von der VA im „Bürgeranwalt“ thematisierten Fälle, die ein individuelles Problem mit einer Behörde betrafen, konnten so gut wie immer entweder vollständig im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gelöst werden, oder es konnten zumindest deutliche Verbesserungen erzielt werden.

Problemlösung

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18.00 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung auch in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA). Die Studiodiskussionen mit den Volksanwälten erfreuen sich einer konstant hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Berichtsjahren durchschnittlich 430.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 25 % entspricht.

Reichweite:
430.000 Haushalte

Berichtswesen der VA

Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung. Allerdings konnten die planmäßig übermittel-

Pandemie-bedingte
Einschränkungen

ten Berichte Pandemie-bedingt nicht immer im laufenden Kalenderjahr und auch nicht immer persönlich mit den Abgeordneten der Landtage diskutiert werden. Bei der Präsentation der Prüfergebnisse musste die VA teilweise auf webbasierte Technologien ausweichen. So nahmen die Volksanwälte an den Ausschusssitzungen in der Stmk, Sbg, OÖ und dem Bgld aufgrund stark steigender Infektionszahlen per Videoschaltung aus der VA teil.

IMAS-Studie im Frühjahr 2020

Umfrage zu Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die VA	Um den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Österreicherinnen und Österreicher zu erfassen, wurde IMAS mit der Durchführung einer österreichweiten Umfrage beauftragt. Der Fokus lag dabei auf der Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, dem Image, der Kontaktaufnahme sowie den Befugnissen der VA.
Hoher Bekanntheitsgrad	Die Umfrage zeigt, dass die Menschen mit der Arbeit der VA insgesamt sehr zufrieden sind. Die Institution verfügt über einen hohen Bekanntheitsgrad. Drei von vier Befragten kennen die VA. Eine Mehrheit ist auch gut über ihre Aufgaben informiert und weiß ihre Arbeit zu schätzen. Insgesamt kennen die VA mehr Frauen (77 %) als Männer (72 %), mehr ältere Menschen (83 %) als jüngere (60 %) sowie mehr Menschen mit höherer Bildung (82 %) als jene mit Pflichtschulabschluss (66 %).
Aktive Medienarbeit	Zum hohen Bekanntheitsgrad trägt die aktive Medienarbeit der VA – insbesondere im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ – wesentlich bei. Demnach kennt ein Großteil der Bevölkerung die VA aus den Medien (71 %), insbesondere aus dem Fernsehen (60 %).
Positives Image	Das Image der VA ist eindeutig positiv besetzt: 59 % der Bevölkerung finden, dass die VA eine wichtige Funktion ausübt. Ein Großteil hält die Institution für bürgernah, ist überzeugt, dass sie sich für die Bürgerinnen und Bürger einsetzt und eine sehr nützliche Arbeit leistet.
VA als Anlaufstelle	Für rund drei Viertel kommt die VA auch als Anlaufstelle bei potenziellen Problemen in Betracht. In den soziodemografischen Analysen zeigt sich, dass jüngere Menschen überdurchschnittlich viele Vorbehalte gegenüber der VA äußern. Dies kann auf den geringeren Kenntnisstand zurückzuführen sein. Als Haupthindernis einer Kontaktaufnahme mit der VA wird ein Wissensdefizit, vor allem über die Aufgaben und Möglichkeiten, gesehen.
Kenntnisse über Hauptaufgaben der VA	Immerhin 64 % der VA-Kennerinnen und -Kenner wissen, dass der Schutz vor Behördenwillkür eine der Hauptaufgaben der VA ist, gefolgt von Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat (55 %) und Prüfung von Beschwerden über die Verwaltung (52 %). Aber 49 % vermuten auch, dass die VA Unterstützung bei privaten Rechtsstreitigkeiten (49 %) und im Bereich Konsumentenschutz (45 %) bietet. Dass die VA seit 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständig ist, halten 78 % der Bevölkerung für wichtig.

Knapp zwei Fünftel (39 %) haben jedoch den Eindruck, dass die VA zu wenig Autorität hat. Fast zwei Drittel (62 %) sprechen sich dafür aus, dass sie auch Beschwerden über ausgegliederte Rechtsträger des Bundes, der Länder und der Gemeinden prüfen sollte. Bei der Forderung nach der Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren zeigt sich ein ähnliches Bild: 57 % würden diese Rechtsmöglichkeit begrüßen.

Prüfung ausgegliederter Rechtsträger

Abschließend lässt sich feststellen, dass jüngere Bevölkerungsgruppen und Personen mit niedrigerer Bildung einen vergleichsweise geringen Kenntnisstand über die VA, ihre Aufgabenbereiche und Anlaufstellen aufweisen. Dementsprechend sind diese auch vergleichsweise seltener bereit, sich im Bedarfsfall an die VA zu wenden.

Wissensdefizit als Haupthindernis

Um für die Zukunft besser gerüstet zu sein, plant die VA daher, ihr Informations- und Online-Angebot weiter auszubauen. Auf diese Weise sollen ein jüngeres Publikum sowie Frauen besser angesprochen werden können. Ein weiteres Ziel ist, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die VA im Zuge der politischen Bildung in Schulen präsentieren zu können und somit den Bekanntheitsgrad der VA auch bei jüngeren Menschen zu erhöhen. Bei Frauen ist der Bekanntheitsgrad der Institution zwar verhältnismäßig hoch, trotzdem nehmen sie die Angebote der VA weniger in Anspruch. Hier gilt es, mit spezifischen Angeboten wie der jährlich stattfindenden Ringvorlesung „Eine von fünf“ weitere Akzente zu setzen.

Zukunftsprojekte

Erklärvideo – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“

In der Folge der im Frühjahr 2020 durchgeführten IMAS-Studie entstand ein Erklärvideo, das insbesondere jüngere Menschen auf die VA und ihre Aufgaben aufmerksam machen soll. Das Video – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“ – wurde den Medien im Herbst 2021 präsentiert und ist über die Website der VA abrufbar. Es wird Schulen im Rahmen der politischen Bildung zur Verfügung gestellt und findet bei Vorträgen Verwendung, sowohl online als auch bei Veranstaltungen in- und außerhalb der VA.

VA in einer Minute erklärt

Auftaktveranstaltung zum Thema Gewalt an Frauen

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Vorlesungsreihe will Studierende aus unterschiedlichen Fachrichtungen dafür gewinnen, sich im Hinblick auf ihre zukünftige berufliche Praxis sowie im wissenschaftlichen Kontext mit der Gewaltthematik und den für die Betroffenen daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen intensiv zu befassen.

Ringvorlesung „Eine von fünf“

Die VA nützt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf

Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Schwerpunkt: Opfer-
schutzorientierten
Täterarbeit

Um auf die gesamte Bandbreite der Herausforderungen aufmerksam zu machen, legt die Ringvorlesung dabei alljährlich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. In den Jahren 2020 und 2021 lag dieser auf der „Opfer-schutzorientierten Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und Kindern“.

Auftaktveranstaltung
2020 online

COVID-19-bedingt konnte die Ringvorlesung im Jahr 2020 nicht an der MedUni Wien durchgeführt werden. Die Auftaktveranstaltung fand jedoch online statt. Über einen Live-Stream aus den Räumlichkeiten der VA konnte auf diesem Weg sogar ein wesentlich breiteres Publikum erreicht werden. Neben Kurzvorträgen der Veranstalter sowie von Frauenministerin Susanne Raab und der Generalsekretärin des Sozialministeriums Ines Stilling wurde eine aktuelle Studie präsentiert, die von AÖF und der VA beauftragt und vom Sozialministerium sowie vom Frauenministerium finanziell unterstützt wurde.

Studie mit Analyse
der Berichterstattung

Unter dem Titel „Gewalt gegen Frauen – Analyse der Berichterstattung über Gewaltdelikte an Frauen und die Rolle der Medien“ stellte die Autorin Maria Pernegger (MediaAffairs) vor, wie unterschiedlich im Medienvergleich über Gewalt an Frauen berichtet wird. Zu den wichtigsten Ergebnissen zählt, dass die reichweitenstarken Boulevardblätter deutlich mehr über Gewalt an Frauen berichten als die Qualitätszeitungen. Der Fokus der Boulevardmedien liegt dabei primär auf der Aufbereitung von Einzelfällen, insbesondere Frauenmorden. Gewalt als Gesellschaftsproblem und die allgemeine Auseinandersetzung mit der Problematik nimmt in den Qualitätsmedien hingegen einen prominenteren Platz ein.

Handlungs-
empfehlungen
für Medien und Politik

Die Medienanalyse zeigt, dass es nach wie vor hohes Verbesserungspotenzial gibt und es mehr Sensibilisierung bei der Berichterstattung über Gewalt an Frauen bedarf. In der Studie wurden daher Handlungsempfehlungen für Medien, aber auch die Politik formuliert.

Ansätze zur
gendersensiblen
Gewaltprävention

Im Anschluss stellten Experten ihre Ansätze zur gendersensiblen Gewaltprävention vor und erläuterten notwendige Maßnahmen, um Gewalt an Frauen entgegenzuwirken.

Da die Ringvorlesung im Herbst 2020 COVID-19-bedingt nicht an der MedUni Wien durchgeführt wurde und erst im Mai 2021 mit beschränkter Teilnehmerzahl stattfinden konnte, beschlossen die Organisatorinnen und Organisatoren aufgrund des großen Interesses, den Schwerpunkt der Ringvorlesung im Herbst 2021 zu wiederholen und den Fokus erneut auf jene Männer zu legen, die Gewalt gegen Frauen und Kinder ausüben, und auf die opfer-schutzorientierte Täterarbeit.

Vortragende verschiedenster Institutionen – von Kinder- und Männerberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen und Polizei bis hin zur VA –

erörterten an sieben Vorlesungstagen verschiedene Formen von Gewalt, Gewaltschutzmaßnahmen, Gewaltpräventionsangebote, Auswirkungen von Geschlechterrollen und Männerbildern sowie Resozialisierungsmaßnahmen für Täter.

Die Vorlesungsinhalte wurden von den einzelnen Referentinnen und Referenten in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt und sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Auch im Jahr 2021 wurde die Ringvorlesung mit einer Auftaktveranstaltung am 25. November 2021 in der VA eröffnet. Um die Inhalte in Zeiten stark steigender COVID-19-Zahlen einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, fand diese wieder als Livestream statt. Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsrichtungen diskutierten über ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Gewalt an Frauen, Opfern und Tätern und zeigten auf, was jede und jeder Einzelne in seinem beruflichen Umfeld zur Verringerung der Gewalt beitragen kann. Formuliert wurden dabei auch Defizite in den Rahmenbedingungen, deren Veränderungen die Politik und Gesetzgebung in Angriff nehmen müssen.

Auftaktveranstaltung
als Livestream

Beide Auftaktveranstaltungen erhielten viel Zuspruch. Insgesamt verfolgten die Livestreams jeweils über 250 Personen. Bis zum Jahresende 2021 sahen insgesamt 1.000 Interessierte die Veranstaltungen über die Website der VA nach.

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) blickt auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Seit September 2009 betreut die VA den Sitz des IOI Generalsekretariats in Wien, mit Volksanwalt Amon in der Rolle des IOI Generalsekretärs.

Die übliche Form der Vernetzung durch Trainingsangebote, Seminare oder Konferenzen wurde aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie auch 2020 und 2021 auf eine harte Probe gestellt. Das IOI konnte trotz der schwierigen Umstände die Kommunikationskanäle zu seinen Mitgliedern offen und den internationalen Austausch aufrecht halten.

Im Mai 2021 fand die 12. IOI Weltkonferenz und Generalversammlung statt. Aufgrund der Pandemie musste die ursprünglich für 2020 geplante Veranstaltung erst um ein Jahr verschoben und letztendlich virtuell abgehalten werden. Unter diesen schwierigen Voraussetzungen überzeugten die irischen Gastgeber mit der Organisation einer professionellen Veranstaltung, die dem Motto „Giving Voice to the Voiceless“ („Jenen eine Stimme geben, die keine haben“) gerecht wurde.

12. IOI Weltkonferenz
und General-
versammlung

500 Delegierte aus 130 Mitgliedsinstitutionen	Insgesamt 500 Delegierte aus über 130 Mitgliedsinstitutionen widmeten sich in der zweitägigen Konferenz den sogenannten vulnerablen Gruppen (ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Asylsuchende, Kinder, Häftlinge, Menschen in Psychiatrien, Obdachlose etc.), die oft nicht für sich selbst sprechen können und daher besonders auf die Unterstützung von Ombudseinrichtungen angewiesen sind. Die Plenarsitzungen und Workshops thematisierten vor allem die Herausforderungen, denen diese Menschen in der COVID-19-Pandemie gegenüberstehen.
Generalversammlung beschließt Statutenreform	In der Generalversammlung konnten wichtige Reformen der Statuten beschlossen werden, die das IOI zu einer noch transparenteren, demokratischeren und inklusiveren Organisation machen. In seiner Funktion als IOI Generalsekretär kam Volksanwalt Amon eine zentrale Rolle zu. Er informierte die Mitglieder über die Errungenschaften des IOI in den vergangenen vier Jahren. Besonders am Herzen lag ihm dabei die Unterstützung von Ombudsleuten, die unter schwierigen Bedingungen arbeiten oder sogar Drohungen und Gefahren ausgesetzt sind.
IOI erwirkt Erweiterungen der UN-Ombudsman-Resolution	Das IOI konnte große Erfolge in der Bewusstseins-schaffung für die Arbeit von Ombudseinrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten verbuchen. Alle zwei Jahre behandeln die Vereinten Nationen eine Resolution zur „Rolle von Ombudsman-Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten“ und legen diese der UN-Generalversammlung zur Beschlussfassung vor. Im Dezember 2020 wurde eine vom IOI maßgeblich vorangetriebene Erweiterung dieser Resolution verabschiedet. Die neue Resolution unterstützte klar die Venedig Prinzipien zum Schutz und zur Förderung von Ombudsman-Institutionen (vom Europarat 2019 beschlossen) und etabliert diese erstmals als internationale Standards für Ombudseinrichtungen weltweit.
IOI wird internationale Einrichtung	Die Resolution ist ein wichtiger Schritt, um die Arbeit von Ombudseinrichtungen sichtbar zu machen und die Einrichtung starker, unabhängiger Institutionen zu fördern. „Sie wird dazu beitragen die Beziehungen zwischen dem IOI und den Vereinten Nationen zu festigen und sie als Partner in der Umsetzung der UN-Menschenrechtsagenden einen,“ betont IOI Generalsekretär Amon. Das nächste strategische Ziel in diesem Zusammenhang ist die Beantragung eines Beobachterstatus für das IOI in der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Ein wichtiger Schritt zur Erreichung dieses Ziels konnte 2021 gesetzt werden. Nach intensiven Gesprächen mit dem zuständigen Minister, Alexander Schallenberg, erreichte Volksanwalt Amon, dass dem IOI ab Jänner 2022 Rechtsfähigkeit als „sonstige Internationale Einrichtung“ im Sinne des österreichischen Amtssitzgesetzes eingeräumt wird. Dieser Status wird sich positiv auf die Zusammenarbeit des IOI mit den Vereinten Nationen auswirken.
Schwerpunkt Lateinamerika	Das IOI ist bemüht, die Anzahl seiner Mitglieder in Lateinamerika zu erhöhen. Erste Öffnungsschritte im Sommer ermöglichten die Teilnahme von

Volksanwalt Amon an einer Konferenz zum Thema „Flüchtlinge und Migration“, die vom kolumbianischen Ombudsman abgehalten wurde. Amon nahm dabei die Gelegenheit wahr, das IOI vorzustellen und den Kolleginnen und Kollegen aus Lateinamerika die Vorzüge einer IOI-Mitgliedschaft zu erläutern. Eine weitere Gelegenheit zum Austausch mit Ombudseinrichtungen in der Region bot ein Treffen der Iberoamerikanischen Ombudsman Vereinigung, die ihre Generalversammlung in der Dominikanischen Republik ausrichtete. Die anwesenden Ombudseinrichtungen zeigten großes Interesse an der Arbeit und den Serviceangeboten des IOI. Die Ombudsleute aus Costa Rica, Kolumbien und der Dominikanischen Republik kündigten an, eine Mitgliedschaft im IOI baldmöglichst anzustreben.

Das IOI bietet seinen Mitgliedern regelmäßig und kostenlos Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen an. Aufgrund der Pandemie war man auch hier gezwungen auf virtuelle Trainingskurse und Online-Veranstaltungen, sog. Webinare, zurückzugreifen. Das IOI richtete zwei Online-Workshops aus, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einer gemeinsamen Videoschaltung und begleitet von erfahrenen BBC-Journalistinnen und -Journalisten den richtigen Umgang mit Medienanfragen erlernten. Thematisiert wurde, wie man sich auf Interviews vorbereitet, wie man die wesentlichen Punkte übermittelt, mit welchen „journalistischen Fallen“ zu rechnen ist und wie diese umgangen werden können. Den Abschluss bildeten 45-minütige Einzelsitzungen, in denen das Gelernte individuell und praxisnah geübt werden konnte.

Trainingsangebot für Mitgliedsinstitutionen

Zusammen mit der Ombudseinrichtung Israels konnte das IOI zwei weitere Online-Formate organisieren, die Ombudsleute aus der ganzen Welt zum virtuellen Austausch zusammenbrachten. Der erste Termin befasste sich mit dem Thema „Ombudseinrichtungen und die Herausforderungen von COVID-19“. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus aller Welt erfuhren, welche Strategien Ombudseinrichtungen entwickelten, um während der Pandemie für die Öffentlichkeit erreichbar zu bleiben, ihre Kontrolltätigkeit aufrechtzuerhalten und den Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu gewährleisten. Die zweite Veranstaltung befasste sich mit den Rechten älterer Menschen und der Tatsache, dass die Lebensdauer der Bevölkerung stetig steigt. Volksanwalt Amon richtete einleitende Willkommensworte an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und gratulierte der israelischen Einrichtung zur langen und erfolgreichen Arbeit.

Online-Austausch in Kooperation mit Ombudsman Israel

Leider erreichte die internationale Ombudsman-Gemeinschaft auch eine sehr traurige Nachricht, als das plötzliche Ableben des früheren Volksanwalts und IOI Generalsekretärs Günther Kräuter im August 2021 bekannt wurde. Das IOI verabschiedete sich in tiefer Trauer von seinem früheren Generalsekretär und Ehrenmitglied. Die zahlreichen Beileidsbekundungen aus aller Welt zeugten von der großen Wertschätzung, die Volksanwalt Kräuter von der internationalen Ombudsman-Gemeinschaft entgegengebracht wurde.

IOI trauert um früheren Generalsekretär Günther Kräuter

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen

Universal Periodic Review (UPR)

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (Universal Periodic Review, UPR) überwacht dieser Kontrollmechanismus der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) und NGOs waren auch im 3. UPR-Zyklus eingeladen, ihre Anliegen schon vor der eigentlichen Staatenprüfung in sogenannten „Pre-Sessions“ zu präsentieren. Volksanwalt Amon thematisierte dabei die Situation in Österreich im Hinblick auf die COVID-19-Krise und die damit verbundenen Härtefälle vor allem im Bereich der vulnerablen Gruppen. Einen Schwerpunkt legte er auf Menschen mit Behinderung und die Tatsache, dass die ohnehin sehr angespannte Situation auf den Arbeitsmärkten vor allem diese Gruppe noch stärker betrifft und ihren Zugang zum Arbeitsmarkt weiter erschwert. Auch die Gruppe der älteren Menschen war von den COVID-19-Eindämmungsmaßnahmen der Regierung stärker betroffen als der Rest der Bevölkerung. Diese Menschen leben oft in institutioneller Pflege und Kontakt- und Besuchseinschränkungen in Alten- und Pflegeheimen trieben ihre Vereinsamung weiter voran.

14. Tagung der Vertragsstaaten zur UN-BRK

Die VA war auch bei der 14. Tagung der Vertragsstaaten zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) vertreten, die 2021 als Hybridkonferenz abgehalten wurde. Als übergeordnetes Thema befasste man sich mit den in der Pandemie gewonnenen Erfahrungen und den daraus ableitbaren Verbesserungen für die Erfüllung der Bedürfnisse und die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung. In verschiedenen Arbeitsgruppen diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Schutz von Menschen mit Behinderung in humanitären Krisensituationen, ihr unabhängiges und in die Gemeinschaft eingebundenes Leben und die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie.

VA durchläuft Prozess der Re-Akkreditierung bei GANHRI

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) ist die VA akkreditiertes Mitglied im internationalen Dachverband nationaler Menschenrechtsinstitutionen, der sog. Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI). Auf Grundlage der sog. „Pariser Prinzipien“, den internationalen Standards für NHRIs, überprüft GANHRI seine Mitglieder regelmäßig und vergibt in einem von der UN anerkannten Akkreditierungsverfahren entsprechende Einstufungen. Die VA hat sich um eine Re-Akkreditierung bei GANHRI beworben und das Verfahren mit der Übermittlung einer umfangreichen Erklärung zur Erfüllung der Pariser Prinzipien 2021 eingeleitet. Analysiert und evaluiert wurde der Antrag der VA vom Unterausschuss für Akkreditierung.

Europäische Union

Schengen-Evaluierung

Auf Anfrage der Europäischen Kommission nahm die VA an einem telefonischen Expertengespräch teil und konnte einer Vertreterin der Europäischen

Grundrechteagentur (FRA) die Sicht der VA zur Schengen-Evaluierung darlegen. Der Schengen-Evaluierungsmechanismus und die darüber regelmäßig erhobenen Daten vermitteln ein umfassendes Bild über die Herausforderungen, denen EU-Mitgliedstaaten bei Rückführungen und Rückkehrprogrammen gegenüberstehen.

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft fand im November 2020 ein virtueller „Europäischer Inklusionsgipfel“ statt, an dem ein Experte der VA teilnahm. Thematisiert wurde der Stand der Inklusion in Europa und die unterschiedlichen Erfahrungen in den Mitgliedsstaaten, wobei vor allem der Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit, der Schutz von Frauen und Kindern mit Behinderungen vor Gewalt, die Digitalisierung sowie die inklusive Entwicklungszusammenarbeit auf dem Programm standen.

Europäischer
Inklusionsgipfel

Im Juli stattete der Direktor der in Wien ansässigen EU-Grundrechteagentur (FRA), Michael O’Flaherty, Volksanwalt Amon einen Besuch ab. Die Grundrechteagentur ist das beratende Gremium der EU in Menschenrechtsfragen. Sie arbeitet eng mit nationalen und internationalen Stellen zusammen. Als Menschenrechtshaus der Republik setzt die VA alles daran, potentielle Menschenrechtsverletzungen bereits im Kern zu erkennen und zu unterbinden. Aus diesem Grund ist es Volksanwalt Amon ein großes Anliegen, einen intensiven Austausch mit der EU-Grundrechteagentur zu pflegen. Volksanwalt Amon empfing außerdem die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O’Reilly, als diese im Rahmen einer FRA-Veranstaltung nach Wien reiste. Im gemeinsamen Gespräch betonten Amon und O’Reilly die gute Zusammenarbeit und Vernetzung im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes und des IOI.

Amon trifft FRA-
Direktor und
EU-Bürgerbeauftragte
in Wien

Europarat

Die deutsche Ratspräsidentschaft des Ministerkomitees des Europarats organisierte im April eine Veranstaltung zu den Empfehlungen des Europarats zur Entwicklung und Förderung von effektiven, pluralistischen und unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs). In Podiumsdiskussionen wurden Strategien für eine engere Zusammenarbeit zwischen NHRIs, staatlichen Behörden und dem Europarat erörtert. In einer nicht öffentlichen Sitzung thematisierten anwesende NHRIs strategische Prioritäten auf Basis der Empfehlungen des Europarats. Als zuständiger Volksanwalt für internationale Agenden nahm Werner Amon an dieser Online-Sitzung teil.

Förderung nationaler
Menschenrechts-
institutionen

Die Volksanwälte empfingen im Dezember 2021 die Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović, zu einem Austausch in Wien. Als Schwerpunkt für diesen Austausch bat die Menschenrechtskommissarin um Informationen zum Thema Frauenrechte und Gleichstellungsfragen und zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migrantinnen und Migranten. Volksanwalt Rosenkranz und Volksanwalt Achitz erläuterten dazu die aktuellen Missstände und Problemfelder. Frau Mijatović

Europarat Menschen-
rechtskommissarin
in Wien

beleuchtete ihrerseits die Herausforderungen im Bereich Migration auf europäischer Ebene. Volksanwalt Amon berichtete über seinen Auftrag als IOI Generalsekretär und hier vor allem über die vom IOI geplante Vertiefung der Beziehungen des IOI mit den Vereinten Nationen.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Erfahrungsaustausch
mit den Niederlanden

Anfang 2020 konnte Volksanwalt Amon noch eine Delegation der niederländischen Ombudsman-Einrichtung in Wien empfangen. Inhalt des Erfahrungsaustausches war insbesondere das Beschwerdemanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit beider Institutionen. Im Zentrum der Erörterungen standen die Erfahrungen des niederländischen Ombudsmans mit Social Media. Die Gäste bekamen außerdem die Gelegenheit, bei der Aufzeichnung einer „Bürgeranwalt“-Sendung mit Volksanwalt Amon teilzunehmen.

Botschaftsbesuch
in der VA

Volksanwalt Rosenkranz empfing 2021 den Botschafter der Islamischen Republik Iran, Abbas Bagherpour, anlässlich seiner turnusmäßigen Vorsitzübernahme im Kollegium der VA. Thematisiert wurden dabei Kooperationsmöglichkeiten mit der iranischen Ombudsman-Einrichtung, die auch Mitglied des IOI ist. Volksanwalt Amon traf den litauischen Botschafter, Donatas Kušlys, und berichtete über die internationalen Aktivitäten der VA. Amon betonte dabei, dass die VA ein verlässlicher Partner für den Schutz von Menschenrechten und den Ausbau der Rechtsstaatlichkeit ist.

Nationaler Präventionsmechanismus (NPM)

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem internationalen Erfahrungsaustausch interessiert. Nähere Details zu den internationalen Aktivitäten des NPMs finden sich in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ von 2020 und 2021.

2 Prüftätigkeit

2.1 Landesamtsdirektion

2.1.1 Anerkennung von Dienststellenbereitschaft als Dienstzeit

Der EuGH legte in seiner Rechtsprechung zur Richtlinie 2003/88/EG dar, dass Zeiten des Bereitschaftsdiensts im vollen Umfang als Arbeitszeit zu berücksichtigen sind und folglich auch bei der Bemessung der Höchstarbeitszeiten als solche angerechnet werden müssen. Die VA stellte 2018 jedoch fest, dass gemäß § 36 Z 1 Stmk L-DBR Zeiten einer Dienststellenbereitschaft nicht im vollen Umfang als Dienstzeit anerkannt werden. Das Amt der Stmk LReg teilte der VA im Oktober 2018 mit, dass an einer Angleichung der Gesetzesvorschrift an die Anforderungen der Richtlinie 2003/88/EG gearbeitet wird. Vom Amt der Stmk LReg wurde angekündigt, eine Gesetzesnovelle im 1. Quartal 2019 in den Landtag einzubringen.

Gesetzesbestimmung teilweise unionsrechtswidrig

Wie bereits im Bericht der VA an den Landtag Steiermark für die Jahre 2018 und 2019 (S. 34) berichtet, wurde ein entsprechender Gesetzesentwurf im Juni 2019 zur Begutachtung verschickt. Dieser Entwurf musste mehrmals überarbeitet werden, bis eine Gesetzesnovelle im Landtag Steiermark beschlossen werden konnte. Die gesetzlichen Änderungen traten mit 1. Juli 2021 in Kraft.

Gesetzesänderung seit 1. Juli 2021 in Kraft

Die VA begrüßt ausdrücklich, dass ihrer Anregung Folge geleistet wurde.

Einzelfall: VA-ST-LAD/0004-A/1/2018, Amt der Stmk LReg ABT01-81968/2018-35

2.1.2 Gesetzliche Regelung der Mehrdienstleistung für Stmk Gemeinde-Vertragsbedienstete

Eine steirische Gemeindebedienstete wandte sich wegen der gesetzlichen Regelung der Mehrdienstleistungen an die VA.

Die VA stellte fest, dass die Regelung für die davon betroffenen Gemeinde-Vertragsbediensteten nicht leicht zugänglich ist. § 22 Stmk Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, der die „Wochenenddienstzeit“ regelt, enthält eine statistische Verweisung auf § 28 Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr. 213. Die bundesgesetzliche Bestimmung steht aber seit vielen Jahren nicht mehr in Geltung.

Verweis auf bundesgesetzliche Regelung schwer nachvollziehbar

Für die Gemeindevertragsbediensteten ist es kaum zumutbar, den Inhalt einer für sie nicht unwesentlichen dienstrechtlichen Norm nur mit qualifizierten juristischen Kenntnissen nachlesen zu können. Es sollte daher erwo-

Ausdrückliche landesgesetzliche Regelung wäre vorteilhaft

gen werden, im Rahmen einer Novelle des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Mehrdienstleistungen zu treffen.

Stmk LReg sieht keinen Änderungsbedarf

Die Stmk LReg teilte der VA mit, dass „eine Novellierung des in Rede stehenden Dienstrechtsgesetzes in diesem Punkt nicht ins Auge gefasst wird.“ Sie betonte, dass eine niederschwellige Information über die Rechtslage durch das Referat „Gemeinderecht und Wahlen“ der Abteilung 7 (Gemeindeabteilung) des Amtes der Stmk LReg jederzeit möglich ist. Darüber hinaus wurde auch auf das Buch Anzenberger et.al., Personalrecht Steiermark (2021), hingewiesen, worin das Dienstrecht der steiermärkischen Gemeinden ausführlich beschrieben und insbesondere auch die Regelung betreffend die Wochendienstzeit umfassend erläutert wird.

VA hält Anregung aufrecht

Die VA ist weiterhin der Auffassung, dass es im Interesse einer auch für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen leicht nachvollziehbaren Gesetzeslage zweckmäßiger wäre, im Rahmen einer Novelle des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Mehrdienstleistungen zu treffen.

Einzelfall: 2021-0.190.074 (VA/ST-LAD/A-1), Amt der Stmk LReg ABT01-109816/2021-4

2.2 Gemeinderecht

2.2.1 Überlange Verfahrensdauer – Stadtgemeinde Liezen

Ein Ehepaar beschwerte sich über das Vorgehen der SG Liezen. Nach der Errichtung des Kleinwasserkraftwerks (KWK) am Pyhrnbach im Jahr 2013 stellte das Ehepaar fest, dass die Zufahrt zu seinem Grundstück nicht mehr wie bisher auf öffentlichem Grund, sondern zum Teil auf einem Privatgrund angelegt worden war.

Gemeinde verlegte
Zufahrt auf fremden
Privatgrund

Im Juni 2014 forderte das Ehepaar schriftlich von der SG Rechtssicherheit für seine Zufahrt. In Reaktion darauf stellte die SG den Erwerb eines Teiles des betreffenden Privatgrundstückes durch die SG und die Übernahme des Weges ins öffentliche Gut in Aussicht. Nach dem Tod des Stadtamtsvorstandes und der Pensionierung des zuständigen Gemeindemitarbeiters kam es jedoch zu einem Stillstand des Verfahrens.

Im März 2018 vereinbarten die beiden Liezener schließlich einen weiteren Gesprächstermin bei der Bürgermeisterin. Die SG bestätigte die Notwendigkeit einer Regelung und versprach neuerlich eine Erledigung.

Da die SG jedoch trotz mehrmaliger Nachfrage untätig blieb, beauftragte das Ehepaar einen Rechtsanwalt. Im Zuge eines Treffens im August 2019 im Gemeindeamt bestätigte die Gemeinde erneut die Rechtmäßigkeit der Forderung des Ehepaares und versprach die Erledigung der Angelegenheit bis Ende des Jahres 2019. Der in Aussicht gestellte Termin wurde jedoch nicht eingehalten. Im März 2020 urgierten die beiden Liezener schriftlich und fordertern die Erstattung des Anwaltshonorars von der Gemeinde. Die SG reagierte jedoch wiederum nicht.

Keine Maßnahmen
trotz Ankündigung

Als das Ehepaar die Gebühren für Kanal, Wasser und Müll nicht mehr überwies und die SG sie daraufhin mahnte, berief sich das Ehepaar auf seine Forderung. Nach sechsjährigem Verfahrensstillstand wandte sich das Ehepaar schließlich an die VA.

Zurückhaltung der
Zahlung von Abgaben
als Kompensation

In ihrer Stellungnahme an die VA gestand die SG zu, dass die rechtliche Sanierung der Zufahrtssituation längst überfällig sei und sie eine, für alle Beteiligten zufriedenstellende, Lösung anstrebe. Durch den Eintritt des Ruhestands des Gemeindemitarbeiters mit Jahresbeginn 2016 und dem unerwarteten Tod des mit der weiteren Bearbeitung der Causa betrauten Stadtamtsdirektors sei es zu weiteren Verzögerungen gekommen. Erst nach Urgenz im März 2018 hätten die Nachfolger der zuvor mit der Angelegenheit befassten Gemeindemitarbeiter die Aktenlage umfassend geprüft. Die weiteren Verzögerungen seien einerseits auf Probleme betreffend die Vermessung des Grundstücks und die inzwischen in Kraft getretenen Novellen des Vermessungsgesetzes und des Liegenschaftsteilungsgesetzes zurück-

zuführen. Andererseits habe die Eigentümerin des Privatweges ihr Grundstück mittlerweile an ihren Sohn übertragen. Nunmehr liege jedoch eine verbücherungsfähige Vermessungsurkunde vor und die Angelegenheit könne abgeschlossen werden.

Missstand Die VA beanstandete, dass die SG Liezen die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung einer gesicherten Zufahrt über öffentlichen Grund nicht veranlasste bzw. nicht weiterführte und von April 2016 bis März 2018 untätig blieb.

Gütliche Lösung bei Anwaltskosten in Aussicht gestellt Hinsichtlich der Kosten, die das Ehepaar für die anwaltliche Vertretung aufgewendet hatte, sagte die SG Liezen zu, eine Einigung mit den Betroffenen erzielen zu wollen. Da die Gemeinde die überlange Bearbeitungsdauer verschuldet hatte, schlug die VA vor, die Eintreibung der noch ausstehenden Abgaben bis zum angekündigten Vorschlag auszusetzen.

Einzelfall: 2020-0.552.239 (VA/ST-G/B-1)

2.3 Gesundheitswesen

2.3.1 COVID-19-Impfpriorisierung – Menschen mit Behinderung benachteiligt

Die VA erhielt Beschwerden zur Impfpriorisierung in der Stmk, die sich nicht an den bindenden Vorgaben des BMSGPK orientierten. Auch der Verein „BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben“ wandte sich an die VA.

In der Stmk wurden damals Menschen mit Behinderung, die außerhalb von Betreuungseinrichtungen leben, sowie deren Persönliche Assistentinnen und Assistenten weder gegen COVID-19 geimpft noch wurden Impftermine für diese Gruppe zugeteilt. Im verbindlichen nationalen Impfplan war aber vorgesehen, dass Menschen mit Behinderung und deren Assistentinnen und Assistenten in der Phase 1B geimpft werden sollten.

BIZEPS betonte, dass Menschen mit Behinderungen, die auf Persönliche Assistenz angewiesen sind, sich nicht isolieren können und daher einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind. Das Land Stmk reagierte aber auf die Hinweise von BIZEPS oder der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung Steiermark nicht.

Isolierung nicht möglich

Zur gleichen Zeit wurden ca. 16.000 Personen aus den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und dem schulischen Bereich nach Informationen des Landes Steiermark bereits im März geimpft bzw. wurde ihnen ein Termin angeboten. Diese Berufsgruppen waren im nationalen Impfplan in der Phase 2 vorgesehen, also erst nach Menschen mit Behinderung.

Pädagoginnen und Pädagogen vorgezogen

Die LReg argumentierte, dass der Impfstoff von AstraZeneca in der Zeit vor der Beschwerde vom Nationalen Impfgremium nicht für Menschen mit Behinderung empfohlen worden wäre. Dem widersprach allerdings das BMSGPK auf Grundlage des klar formulierten Textes des Nationalen Impfplans. Nur für die Gruppe von Menschen mit besonders hohem Risiko – also nicht allen Menschen mit Behinderung – war damals eine mRNA-Impfung, die nur in kleineren Mengen vorhanden war, anstelle des AstraZeneca-Impfstoffes empfohlen. Es gab also keinen Grund, Menschen mit Behinderung, die außerhalb von Einrichtungen lebten, bei der Impfpriorisierung nach hinten zu reihen. Kurz nach der Intervention der VA wurde Menschen mit Behinderung eine Anmeldung zur Impfung ermöglicht.

Kein Grund für pauschale Rückstufung

In einer weiteren Beschwerde wurde kritisiert, dass COVID-19-Impfungen für Menschen mit intellektueller Behinderung, die in Wohneinrichtungen lebten, verschoben wurden. Auch hier war der Grund, dass die Impfung von AstraZeneca nach Ansicht des Landes Stmk nicht für diese Gruppe empfohlen war. Tatsächlich galt aber die Empfehlung nur für Menschen mit besonders hohem Risiko und keinesfalls für alle Menschen mit intellektuellen Behinderungen.

Menschen in Wohneinrichtungen benachteiligt

Wohnsituation
nicht Risikoabwägung
war entscheidend

Die VA kritisierte, dass Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Wohnsituation und nicht auf Grundlage einer individuellen Risikoabwägung von der Impfung zeitweise ausgeschlossen waren. Die Wohnsituation gab keinen Aufschluss darüber, ob Betroffene der Gruppe mit besonders hohem Risiko zuzuordnen waren. In beiden Fällen hielt das Land Stmk den verbindlichen Impfplan des BMSGPK nicht ein.

Einzelfall: 2021-0.227.931 (VA/BD-GU/A-1), 2021-0.183.339 (VA/BD-GU/A-1)

2.3.2 COVID-19-Impfpriorisierung – Spätes Angebot an Physiotherapeutinnen und -therapeuten

Fehlende Schutzimpfung für steirische Physiotherapeutin

Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Impfpriorisierung gab es in der Stmk auch bei der Schutzimpfung für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten. Eine in der Stmk tätige freiberufliche Physiotherapeutin beklagte die zum damaligen Zeitpunkt noch fehlende Impfmöglichkeit für ihre Berufsgruppe. Obwohl die betroffene Physiotherapeutin aufgrund des engen körperlichen Kontakts zu ihren Patientinnen und Patienten ein erhöhtes Risiko einer COVID-19-Infektion hatte, sah sie sich bei der Verabreichung der Schutzimpfungen in der Stmk nicht ausreichend berücksichtigt. Die Berufsgruppe hätte sich schon mehrfach an den steirischen Impfkordinator gewandt, aber – anders als in den anderen Bundesländern – noch keine Termine bzw. kein Angebot einer COVID-19-Schutzimpfung erhalten.

Nach dem verbindlichen COVID-19-Impfplan des BMSGPK war Gesundheitspersonal bei der Verabreichung einer Schutzimpfung prioritär zu behandeln und wurde – je nach Häufigkeit und Intensität des Patientenkontakts – in unterschiedliche Kategorien eingestuft. Niedergelassene und mobile nicht-ärztliche Gesundheitsberufe mit direktem Körperkontakt wurden als Gesundheitspersonal der Kategorie II („mit hohem Expositionsrisiko“) eingestuft. Laut Nationalem Impfgremium fielen darunter u.a. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (Tabelle 3 der Priorisierung des Nationalen Impfgremiums, Version 4.0). Für Gesundheitspersonal der Kategorie II war eine Schutzimpfung in der Phase 1B vorgesehen, die bis März 2021 abgeschlossen sein sollte.

Nichteinhaltung der Impfpriorisierung

Das Land Stmk gab gegenüber der VA an, dass steirische Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten gemeinsam mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufsgruppen tatsächlich erst im Mai 2021 eine Einladung zu einer COVID-19-Schutzimpfung erhalten hätten. Die VA stellte daher fest, dass die Impfpriorisierungsvorgaben für Gesundheitspersonal in der Stmk nicht korrekt eingehalten wurden. Die VA forderte das Land Stmk dazu auf, bei zukünftigen Impfkationen streng nach den festgelegten Priorisierungsvorgaben vorzugehen.

Einzelfall: 2021-0.260.039 (VA/BD-GU/A-1)

2.3.3 Lange Wartezeiten auf Krankentransporte

Die VA erhielt mehrere Beschwerden, in denen Patientinnen und Patienten die unzureichenden Kapazitäten für Krankentransporte in der Stmk thematisierten.

Ein Mann, der schwer krank und auf einen Rollstuhl angewiesen ist, benötigt drei Mal pro Woche Krankentransporte zur Inanspruchnahme einer Dialyse. Die Fahrten ins Spital und die vier Stunden lange Dialyse sind für ihn an sich schon eine erhebliche Belastung. Zudem verzögerten sich die Hin- und Rücktransporte durch das Rote Kreuz erheblich, weshalb er manchmal bis zu fünf Stunden warten musste, bis er wieder nach Hause geführt wurde.

Wartezeit bis zu fünf Stunden

Auch eine Grazer Patientin musste nach Inanspruchnahme ambulanter Behandlungen bis zu fünf Stunden auf einen Rücktransport durch das Rote Kreuz warten. In einem weiteren Fall musste ein 91-jähriger Patient, der aufgrund seiner zahlreichen Erkrankungen (Herzinsuffizienz, Parkinson) nicht mehr in der Lage ist, seine Wohnung im fünften Stock selbstständig zu erreichen, nach einem einwöchigen Spitalsaufenthalt ebenfalls rund fünf Stunden auf einen Heimtransport warten. Die Betroffenen berichteten zudem, dass sie aufgrund des Entfalls von Rettungstransporten sogar Arzttermine absagen mussten.

Die VA thematisierte das Problem in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ und wies darauf hin, dass derart lange Wartezeiten auf Krankentransporte unzumutbar sind.

Thema im Bürgeranwalt

Das Amt der Stmk LReg führte in einer Stellungnahme gegenüber der VA aus, dass zwar grundsätzlich in Notfällen Krankentransporte zeitnah durchgeführt werden können, aber Wartezeiten, insbesondere bei Heimtransporten von Patientinnen und Patienten nach stationären Aufenthalten bzw. für notwendige Transporte bei Inanspruchnahme von ambulanten Behandlungen auftreten können.

In der Stmk wurde daher mit einer umfassenden Analyse des Rettungs- und Krankentransportwesens begonnen. Diese Analyse soll Verbesserungspotentiale aufzeigen, um Wartezeiten auf Krankentransporte möglichst zu vermeiden.

Analyse des Rettungswesens veranlasst

Aus Sicht der VA sollte jedenfalls die Logistik (Koordination der Krankentransporte, Optimierung der Einsatzpläne etc.) verbessert werden, um Wartezeiten auf Fahrten zu regelmäßigen Behandlungsterminen und nach stationären Aufenthalten zu minimieren, wofür erforderlichenfalls auch die finanziellen und personellen Ressourcen erhöht werden sollten.

Einzelfälle: VA-ST-GES/0018-A/1/2019, 2021-0.782.523 (VA/ST-GES/A-1), 2021-0.813.312 (VA/BD-GU/A-1)

2.3.4 Zahlungsverzug bei Leistungen an den HIV-Unterstützungsfonds

HIV-Infektion über Blutkonserve	Über eine Blutkonserve infizierte sich ein Steirer in den 1980er-Jahren am LKH Graz mit dem HI-Virus. Er bezieht daher seit Mitte 1995 aus dem „Unterstützungsfonds für Personen, die durch medizinische Behandlung oder Tätigkeit mit dem HI-Virus infiziert wurden, und ihre Angehörigen“ eine monatliche Leistung in Höhe von derzeit 1.908 Euro. Die Leistung ist für den Betroffenen dringend notwendig, weil er aufgrund seiner HIV-Infektion hohe monatliche Kosten zu tragen hat.
Fonds unterstützt Betroffene finanziell	Der Unterstützungsfonds zahlt Leistungen an jene Personen aus, die durch eine medizinische Behandlung oder Tätigkeit mit dem HI-Virus infiziert wurden. Diese Infektionen gehen größtenteils auf kontaminierte Blutspenden und aus Blut zusammengesetzte medizinische Produkte in den 1980er-Jahren zurück, als noch keine HIV-Tests durchgeführt wurden. Errichtet wurde der Fonds von der Österreichischen Hämophilie Gesellschaft (ÖHG). Die Unterstützungsleistung erfolgt über unterschiedliche Fördergeber, wobei Bund und Land je 477 Euro zu leisten haben, der Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs einen Betrag in Höhe von 954 Euro. Die Auszahlung an die Betroffenen erfolgt über eine beauftragte Wirtschaftstreuhandgesellschaft.
Stmk bei Beitragszahlung an Fonds säumig	Der Steirer wandte sich im Juni 2021 an die VA und beklagte, dass er den auf das Land Stmk entfallenden Monatsbetrag für das erste Halbjahr 2021 (Jänner bis Juni) noch nicht ausbezahlt bekommen habe, weil das Land nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin der Wirtschaftstreuhandgesellschaft für 2021 noch keinerlei Zahlungen geleistet habe. Ein Prüfverfahren der VA ergab, dass die Wirtschaftstreuhandgesellschaft für den HIV Unterstützungsfonds beim Land Stmk jährlich einen Antrag auf Finanzierung einreicht, so auch im Herbst 2020. Der Antrag wurde aufgrund eines Versehens im Zuge des hohen Arbeitsaufkommens bei der Pandemiebekämpfung jedoch nicht an die zuständige Sachbearbeiterin weitergeleitet. Das sei erst im Mai 2021 zutage getreten, sodass die Förderung seitens der Stmk LReg. erst Anfang Juli 2021 beschlossen werden konnte. Die Anweisung des ausstehenden Betrags an die Treuhandgesellschaft bzw. die Auszahlung an den betroffenen Steirer sei wenig später veranlasst worden.
Fehler erst nach Monaten entdeckt	Einerseits unterblieb die Weiterleitung des Finanzierungsantrags zur weiteren Bearbeitung und andererseits wurde der Fehler erst mehr als sechs Monate nach Einlangen des ursprünglichen Antrags entdeckt. Beide behördlichen Fehler führten zu den Verzögerungen bei der Auszahlung der Unterstützungsleistungen.

Einzelfall: 2021-0.440.486 (VA/BD-GU/A-1), ABT01-213590/2021-4

2.4 Gewerberecht

2.4.1 Nachbarschaftsbelästigungen durch Tankstelle – BH Leoben

Ein Ehepaar wandte sich im April 2021 an die VA und schilderte Beeinträchtigungen durch Lärm und Wassertröpfchen ausgehend von der benachbarten Automatentankstelle samt Freiwashplätzen. Obwohl sich Anrainerinnen und Anrainer bei der BH Leoben beschwerten, sei bisher keine Verbesserung der Situation eingetreten. Im Prüfverfahren konnte die VA klären, dass die BH Leoben die Automatentankstelle mit Nebenanlagen und drei Freiwashplätzen im April 2019 gewerbebehördlich genehmigt hatte.

BH Leoben

Das Ehepaar wandte sich erstmals im September 2020 an die BH, die im November 2020 die Betriebsanlage im Beisein eines lärm- und eines luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen überprüfte. Eine dabei durchgeführte Geräuschemessung ergab, dass insbesondere am Abend eine Verschlechterung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse möglich ist, wobei jedoch keine konkreten Lärmquellen ausgemacht werden konnten. Daraufhin sagte die Betriebsinhaberin zu, bis spätestens März 2021 Sanierungsmaßnahmen zu setzen, um die Lärmbeeinträchtigungen und die Verfrachtung von Flüssigkeitströpfchen auf das Grundstück des Ehepaares auf ein zumutbares Ausmaß zu reduzieren. Der Betrieb setzte die Maßnahmen aber nicht fristgerecht um.

Aufgrund des Einschreitens der VA nahm die BH im Juni 2021 im Beisein eines bau- und eines lärmtechnischen Amtssachverständigen eine neuerliche gewerbebehördliche Überprüfung vor. Dabei stellte sie fest, dass die Betriebsanlage nicht konsensgemäß betrieben wurde. Bei den Lanzenwaschanlagen war aufgrund eines zu hohen Betriebsdruckes der Waschanlagen der energieäquivalente Dauerschallpegel zu hoch. Auch die SB-Staubsauger wiesen einen zu hohen Schalldruckpegel auf. Als Sofortmaßnahme wurde noch im Zuge der Überprüfung der Betriebsdruck der Lanzenwaschanlagen reduziert und ein SB-Staubsauger mit einer innenliegenden Schalldämmmatte ausgekleidet. Der Betriebsinhaberin trug die BH auf, die übrigen SB-Staubsauger außer Betrieb zu nehmen und erst nach einer entsprechenden Nachrüstung wieder zu betreiben.

Konsenswidriger Betrieb

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung legte die Betriebsinhaberin ein Sanierungsprojekt vor und brachte eine Anzeige für eine emissionsneutrale Änderung der Betriebsanlage ein. Im Juli 2021 nahm die BH die Anzeige der Änderung der Betriebsanlage zur Kenntnis: Die drei Meter hohe Lärmschutzwand wurde entlang der nördlichen und östlichen Grundgrenze der Tankstelle auf eine Höhe von mindestens vier Meter und die Durchfahrthöhe des Daches der Freiwashplätze mit einem Streifenvorhang aus transparentem Kunststoff auf 3,25 Meter erhöht; die Spritzschutzwände zwischen den Washplätzen wurden mit Planen geschlossen.

Verbesserungen zugesagt

Verzögerte
Umsetzung

Im Februar 2022 wandte sich das Ehepaar erneut an die VA und beanstandete, dass die Sanierungsmaßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt worden seien. Die Erhöhung der Lärmschutzwand sei noch nicht realisiert worden. Zwischen den Waschplätzen seien zwar Planen angebracht worden, der obere Bereich sei jedoch nach wie vor offen, sodass kein effektiver Spritzschutz gegeben sei. Zusätzlich beschwerten sich die Betroffenen über Lärmbelästigungen durch das Befüllen der Treibstofftanks sowie die Verfrachtung von Müll auf das benachbarte Grundstück.

Die VA befasste die BH erneut und konnte klären, dass die Betreiberin erst im März 2022 die vollständige Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen gemeldet hatte. Mitarbeitende der BH hatten bei dienstlichen Fahrten die Umsetzung beobachtet. Durch die höhere Lärmschutzwand ist die Wahrscheinlichkeit, dass Wassertröpfchen zu den benachbarten Grundstücken gelangen, weiter verringert worden. Die BH holte außerdem die Sicherheitsdatenblätter über die in der Lanzenwaschanlage verwendeten chemischen Zusatzstoffe ein. Die medizinische Amtssachverständige stellte fest, dass die Produkte nach den Herstellervorschriften angewandt und sich bei ordnungsgemäßer Anwendung keine gesundheitlichen Schäden ergeben würden.

Zur Befüllung der Treibstofftanks an Werktagen untertags verwies die BH auf den Genehmigungsbescheid aus 2019. Für einen Befüllvorgang wurde ein Schallleistungspegel von rund 85 dB bei einer Dauer von rund 30 Minuten berücksichtigt. Zum Vorwurf der Verfrachtung von Abfällen auf das Nachbargrundstück führte die Betreiberin aus, dass sie in Eigeninitiative zur Vermeidung einen Maschendrahtzaun errichtet habe. Dass Servietten, Pappbecher, Getränkedosen, Zeitungen und Kartonteile einen Maschendrahtzaun durchdringen, werde „nach der allgemeinen Lebenserfahrung ausgeschlossen“. Die Betreiberin vermutete, dass die Abfälle von den Verkehrsflächen stammen könnten.

Die VA stellte abschließend fest, dass die BH Leoben nach Verzögerungen letztlich geeignete Maßnahmen setzte. Sie informierte das Ehepaar und schloss das Prüfverfahren ab.

Einzelfall: 2021-0.307.175 (VA/BD-WA/C-1), 2022-0.167.476 (VA/BD-WA/C-1); BH Leoben BHLN-198717/2021-10 vom 20.07.2021

2.4.2 Nachbarschaftsbelästigungen durch Schlachthof

– Stadt Graz

Magistrat Graz

Wegen Lärmbelästigungen durch einen Schlachthof, der am westlichen Ufer der Mur im Gewerbegebiet liegt, wandte sich im November 2019 eine Nachbarin an die VA. Diese leitete ein Prüfverfahren ein. Der Schlachthof, der schon seit den 1970er Jahren besteht, unterliegt seit der Privatisierung in

den 1990er Jahren der GewO. Die Frau, die am östlichen Murerer wohnt, ist somit gemäß der GewO „nachträglich zugezogene“ Nachbarin.

Der Magistrat Graz als Gewerbebehörde erlangte erstmals im Oktober 2019 Kenntnis von Lärmbeschwerden und nahm daraufhin Kontakt mit der Betreiberin auf. Diese beauftragte den TÜV Austria, einen Bericht über „Schallausbreitung-Pegelspitzen am Ladehof (Anlieferung Süd)“ zu erstellen. In ihrem Bericht vom Jänner 2020 schlug die akkreditierte Prüfstelle als mögliche Schallschutzmaßnahme eine Lärmschutzwand im Bereich der Anlieferungsrampe Süd vor. Der schallschutztechnische Amtssachverständige und die medizinische Amtssachverständige gaben dazu im Februar bzw. im Juni 2020 positive Stellungnahmen ab. Nach Auffassung der medizinischen Amtssachverständigen würde sich durch die Lärmschutzwand eine signifikante Verbesserung für die Nachbarschaft östlich der Mur ergeben. Es könne davon ausgegangen werden, dass es zu einer Senkung der Lautstärke komme. Dadurch würden mögliche lärmabhängige Auswirkungen, wie z.B. Beeinträchtigung des Nachtschlafes oder Störung bei konzentriertem Arbeiten, signifikant vermindert werden.

Lärmschutzwand in
Aussicht gestellt

Die VA informierte die Nachbarin von der in Aussicht gestellten Errichtung der Lärmschutzwand und schloss das Prüfverfahren ab. Mit Bescheid vom April 2021 nahm die Gewerbebehörde die Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung einer Lärmschutzwand im Anlieferbereich zur Kenntnis. Im Jänner 2022 wandte sich die Betroffene erneut an die VA und beanstandete Geruchsbelästigungen durch den Schlachthof. Es stinke mehrmals die Woche nach faulen Eiern. Vonseiten der Gewerbebehörde werde nichts unternommen.

Die VA leitete erneut ein Prüfverfahren ein und forderte eine Stellungnahme des Magistrats Graz an. Die Gewerbebehörde berichtete, dass bei Überprüfungen durch die ablufttechnischen Amtssachverständigen des Umweltamtes der Stadt Graz im Juni und Juli 2021 sowie im Jänner und Februar 2022 kein Abfall- oder Verwesungsgeruch und auch kein Geruch durch die Talgschmelze des Schlachthofes im Bereich östlich der Mur festgestellt werden konnte. Laut Umweltamt sei eine Überschreitung des Beurteilungsgrenzwertes von 10 % der Jahresgeruchsstunden für Gerüche mit einem hohen Belästigungspotential nach der Geruchslinie des Landes Stmk nicht zu erwarten. Auch der Erhebungsdienst der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz konnte bei Kontrollen im Dezember 2021 und März 2022 keinen Geruch im Wohngebiet östlich der Mur wahrnehmen.

Geruchsbelästigungen

Der Fall wurde auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ behandelt. Die VA wies darauf hin, dass die dargestellten Konflikte aus dem Naheverhältnis zwischen Gewerbegebiet auf der westlichen Seite der Mur und Wohngebiet auf der östlichen Seite resultieren und derartige Probleme oftmals von Planungsträgern im Flächenwidmungsverfahren verursacht werden.

Einzelfälle: VA-BD-WA/132-C/1/2019, 2020-0.579.777 , 2021-0.415.792,

2022-0.045.406 (alle VA/BD-WA/C-1); Stadt Graz Präs 046148/2022 vom 04.03.2022

2.4.3 Problematische Nachnutzung einer Schottergrube – BH Murtal

Baurestmassendeponie in einem Kiesgrubenteil

Im Frühjahr 2020 wandte sich eine Anrainerin einer Kiesgrube in Weißkirchen an die VA, da die Betreiberin der Kiesgrube bei der BH Murtal die abfallrechtliche Bewilligung der Errichtung und des Betriebes einer Baurestmassendeponie in einem Teil der Kiesgrube beantragt hatte.

Aus Sicht der Frau war das Vorhaben nicht mit den Auflagen in den gewerberechtlichen Genehmigungen zum Schotterabbau aus den Jahren 1992 und 1998 zu vereinbaren. Die beiden Bescheide schrieben die Rekultivierung der Grube bzw. von Grubenteilen nach Beendigung der Abbautätigkeit vor und verwiesen dabei auf einen Landschaftspflegeplan. Diesen Landschaftspflegeplan legte das Amt der Stmk LReg im Jahr 1991 mit naturschutzrechtlichem Bescheid fest.

Abbautätigkeit tatsächlich beendet?

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die BH Murtal Widersprüche zwischen den Vorgaben dieses Landschaftspflegeplans und der im (Teil-) Abschlussbetriebsplan angeführten Nachnutzung des Kiesgrubenteils erkannte, den die Kiesgrubenbetreiberin im Jahr 2019 zur Genehmigung gemäß § 114 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) vorgelegt hatte. Das Amt der Stmk LReg teilte mit, dass die Abbautätigkeit noch nicht beendet gewesen sei und daher allfällige Rekultivierungsmaßnahmen noch nicht vorzunehmen seien. Das Amt der Stmk LReg stellte zudem für März 2020 eine Erhebung vor Ort in Aussicht, um darauf aufbauend rechtlich zu klären, welche Maßnahmen des Landschaftsplanes um- und durchsetzbar seien.

Im weiteren Verlauf teilte das Amt der Stmk LReg mit, dass die Betreiberin die Anträge auf Bewilligung der Baurestmassendeponie und der Genehmigung des Teilabschlussbetriebsplans zurückgezogen hatte, da noch gewinnbares Material vorhanden gewesen sei.

Zudem bestätigte das Amt der Stmk LReg, dass der naturschutzrechtliche Bescheid aus dem Jahr 1991 und folglich der Landschaftspflegeplan rechtskräftig seien. Es vertrat jedoch den Standpunkt, dass der Vollstreckung des Bescheides seit Inkrafttreten des Stmk Naturschutzgesetzes 2017 die Rechtsgrundlage entzogen wäre, da ein identes, neues Ansuchen nach diesem Gesetz keiner Bewilligung bedürfe.

Rekultivierung ist vorzunehmen

Die VA widersprach dieser Rechtsansicht und gab zu bedenken, dass die ursprünglichen Genehmigungen nach der GewO aufgrund ihrer Überleitung gemäß § 204 MinroG nun als Genehmigungen nach dem MinroG gelten. Nach Beendigung der Abbautätigkeit ist die Grube bzw. sind Grubenteile entsprechend den Bescheidaufgaben daher zu rekultivieren. Die Änderung der natur-

schutzrechtlichen Rechtslage kann die allenfalls zwangsweise Vollstreckung dieser Auflagen nicht beeinflussen.

Einzelfall: 2020-0.065.132 (VA/BD-LF/C-1), Amt d. LReg ABT13-54V-95/2019, BH Murtal BHMT-176770/2019-7

2.5 Land- und Forstwirtschaft

2.5.1 Recht auf Auskunft verletzt – Agrarbezirksbehörde für Steiermark

Auskunftsbegehren
über Agrargemein-
schaften

Ein Mann beschwerte sich, dass die Agrarbezirksbehörde (ABB) für Stmk bestimmte Fragen seiner zwei Auskunftersuchen über Agrargemeinschaften in der Stmk vom März 2021 nicht bzw. nur unzureichend beantwortet habe. In seinen schriftlichen Anfragen verlangte er, dass ein Bescheid erlassen wird, sollte die Auskunft verweigert werden.

Bescheid bei Aus-
kunftsverweigerung

Nach dem Stmk AuskunftspflichtG hat jedermann das Recht, von den Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz zu regelnden Selbstverwaltungskörper Auskünfte zu verlangen. Die Organe sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf schriftliches Verlangen der Auskunftswerberin bzw. des Auskunftswerbers ein Bescheid zu erlassen.

Die ABB für Stmk teilte mit, dass sie die Beantwortung der Fragen des Mannes in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Stmk „eher kurz gehalten“ habe. Da das Stmk AuskunftspflichtG keine uneingeschränkte Auskunftserteilung vorsieht, war dies für die VA nachvollziehbar.

Behörde säumig –
Bescheiderlassung
nachgeholt

Die VA beanstandete aber, dass die ABB für Stmk erst im Zuge des Prüfverfahrens in Aussicht stellte, Bescheide hinsichtlich der unbeantworteten Fragen der Auskunftsbegehren zu erlassen. Da die ABB für Stmk nur über ein Auskunftsbegehren einen Bescheid erlassen hatte, wandte sich der Mann im Jänner 2022 wieder an die VA. Die VA kritisierte erneut, dass die ABB für Stmk erst über ihr weiteres Einschreiten den zweiten Bescheid erließ.

Einzelfälle: 2021-0.272.702 (VA/ST-AGR/C-1), 2021-0.272.729 (VA/ST-AGR/C-1); ABB für Stmk ABBST 2 SCH-20/2008-6 vom 09.09.2021, 2022-0.011.615 (VA/ST-AGR/C-1); Amt der LReg ABT10-264041/2021-24 vom 04.03.2022

2.5.2 Behörde beim Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen säumig – BH Südoststeiermark

Aufforstungsfreie
Mindestabstände

Ein Mann beschwerte sich im November 2020, dass seine Grundstücksnachbarin und sein Grundstücksnachbar die aufforstungsfreien Mindestabstände nach dem Betriebsflächenschutzgesetz nicht einhalten würden. Diese wurden mit Bescheid der BH Südoststeiermark im Jahr 2015 festgelegt. Mangels Mähens der Fläche seien zwischenzeitig 30 Bäume durch natürlichen Anflug angewachsen.

Behörde ist säumig

Er habe sich bereits vergeblich an die BH Südoststeiermark gewandt. Anlässlich einer Vorsprache im Jänner 2020 verwies die zuständige Mitarbeiterin

darauf, dass bei einer Begehung im Jahr 2018 „alles in Ordnung“ gewesen sei. Gleichzeitig versicherte sie ihm aber, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Nachdem danach jedoch nichts mehr passierte, rief er die Mitarbeiterin im September 2020 an. Sie teilte ihm mit, dass ein Sachverständiger im März 2020 die Einhaltung der Abstände festgestellt habe. Zudem riet sie ihm, eine Anzeige zu erstatten. Da er sich ja ohnedies schon an die BH Südoststeiermark gewandt habe, habe er diese Auskunft nicht nachvollziehen können.

Das Amt der LReg teilte mit, dass die BH Südoststeiermark das Einschreiten der VA zum Anlass nahm, um die Situation vor Ort zu prüfen. Dabei stellte man einen Naturanflug von schnellwüchsigem Gehölz fest. Die BH „vereinbarte“ daher mit der Grundstücksnachbarin und dem Grundstücksnachbarn eine zeitnahe Entfernung der Gehölze. Die VA beanstandete, dass die BH erst über ihr Einschreiten Maßnahmen zur Herstellung des konsensgemäßen Zustandes setzte.

Im März 2021 wandte sich der Mann wieder an die VA. Man habe zwar einige Gehölze entfernt, auf einer Freifläche, auf der keine Bäume stehen sollten, befänden sich aber 15 Bäume. Darüber hinaus würde der im Jahr 2015 festgelegte aufforstungsfreie Abstand nur mehr 10 m statt 15 m betragen. Die BH Südoststeiermark versicherte, dass die Grundstücksnachbarin und der Grundstücksnachbar nach Aufforderung den Zustand wie im Bescheid aus dem Jahr 2015 festgelegt hergestellt hätten. Die VA kritisierte, dass die BH Südoststeiermark neuerlich erst im Zuge des Prüfverfahrens tätig wurde.

Rechtmäßiger
Zustand hergestellt

Einzelfälle: 2020-0.738.858 (VA/ST-AGR/C-1), Amt der LReg ABT10-253911/2015-28 vom 28.12.2020; 2021-0.187.437 (VA/ST-AGR/C-1), Amt der LReg ABT10-253911/2015-36 vom 22.04.2021

2.5.3 Grundverkehrsbehördliche Genehmigung eines Zuschlages – BH Murtal

Bei der VA ging im Juli 2020 eine Beschwerde ein, wonach die BH Murtal den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung entgegen dem Stmk Grundverkehrsgesetz genehmigt habe. Der Erwerb der Liegenschaften sei in einem Zwangsversteigerungsverfahren durch Zuschlagserteilung erfolgt. Da der Geschäftsführer des Unternehmens ein Immobilienmakler sei, hätte die Grundverkehrsbehörde den Erwerb mangels Landwirteeigenschaft der Erwerberin nicht genehmigen dürfen.

Erwerb von
landwirtschaftlichen
Grundstücken
bei Versteigerung

Nach den Bestimmungen des Stmk Grundverkehrsgesetzes bedürfen Rechtsgeschäfte, die ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück betreffen, zu ihrer vollen Wirksamkeit der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde, wenn sie die Übertragung des Eigentums zum Gegenstand haben.

Behördliche Genehmi-
gung erforderlich

Landwirteeigenschaft
muss vorliegen

Das Stmk Grundverkehrsgesetz sieht weiters vor, dass die Zustimmung nur erteilt werden darf, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes nicht widerspricht. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtserwerberin bzw. der Rechtserwerber keine Landwirtin bzw. kein Landwirt ist.

Nach dem Stmk Grundverkehrsgesetz gilt eine juristische Person dann als Landwirtin bzw. Landwirt, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist. Zudem muss ihre Wirtschaftsführerin bzw. ihr Wirtschaftsführer die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Qualifikationen im Sinne des Gesetzes besitzen.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein, das sie dann amtswegig weiterführte und ersuchte um Stellungnahme zur Landwirteeigenschaft der Erwerberin.

Hinsichtlich der Landwirteeigenschaft verwies das Amt der LReg auf die Amtlichen Erläuterungen zu LGBI. Nr. 44/2009. Nach diesen Erläuterungen sind als land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft all jene betrieblichen Zusammenschlüsse gemeint, deren Zweck auf den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist. Wirtschaftsführerin bzw. Wirtschaftsführer ist jene natürliche Person, die den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führt. Sie bzw. er kann, muss aber nicht, gleichzeitig die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Betriebes sein. Da die Erwerberin zudem die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen habe, sei sie als Landwirtin im Sinne des Stmk Grundverkehrsgesetzes anzusehen.

BH genehmigt trotz
Nichtvorliegens aller
Voraussetzungen

Das Amt der LReg merkte jedoch kritisch an, dass eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung voraussetzt, dass eine einschlägig qualifizierte Wirtschaftsführerin bzw. ein einschlägig qualifizierter Wirtschaftsführer zum Zeitpunkt der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung vorhanden ist. In diesem Fall habe die Erwerberin allerdings in der der BH Murtal vorgelegten Bestätigung lediglich attestiert, dass eine bestimmte Person ab Einverständnis der Grundverkehrskommission als Wirtschaftsführer eingesetzt wird. Ein Wirtschaftsführer hätte aber bereits vor der Bewilligung genannt werden müssen.

Die VA kritisierte, dass die BH trotz Nichtvorliegens aller Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung das Rechtsgeschäft bewilligte. Das Amt der LReg sagte aber zu, die Grundverkehrsreferentin hinsichtlich der Verfahrensschritte nach dem Stmk Grundverkehrsgesetz noch einmal vertiefend anzuleiten, was die VA begrüßte.

Einzelfälle: 2020-0.455.587 (VA/ST-AGR/C-1), 2021-0.467.838 (VA/ST-AGR/C-1); Amt der LReg ABT10-267859/2015-88 vom 10.12.2021

2.5.4 Grundverkehrsbehördliche Genehmigung eines Pachtvertrages – BH Leoben

Ein Bürgermeister beschwerte sich, dass die BH Leoben im März 2019 einen Pachtvertrag über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke genehmigte. Für eine Genehmigung des zwischen den Grundeigentümern und einem Transport- und Erdbewegungsunternehmen abgeschlossenen Pachtvertrages für einen Schotterabbau lägen die Voraussetzungen nicht vor. Da das Schotterabbauvorhaben in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone liege, sei die Genehmigung entgegen den Bestimmungen des Stmk Grundverkehrsgesetzes erfolgt.

Vertrag für einen Schotterabbau

Nach dem Stmk Grundverkehrsgesetz kann ein Rechtsgeschäft auch ohne Verfahren und Prüfung der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen genehmigt werden. Dies ist etwa dann möglich, wenn das Grundstück bergbaulichen Zwecken dient und das öffentliche Interesse an der neuen Verwendung jenes an der Erhaltung der bisherigen Verwendung überwiegt. Weiters darf die neue Verwendung raumordnungsrechtlichen Zielen nicht widersprechen und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung allfällig verbleibender Grundstücke nicht erheblich erschweren oder unmöglich machen.

Das Amt der LReg verwies zunächst auf einen rechtskräftigen bergrechtlichen Bescheid, wonach die Grundstücke bergbaulichen Zwecken dienen sollen. Die Grundverkehrsbehörde habe aber die Frage, ob das öffentliche Interesse an dem bergbaulichen Vorhaben jenes an der Erhaltung der bisherigen Verwendung überwiegt, selbst zu beurteilen. Nach Ansicht des Amtes der LReg wäre es für diese selbständigen Erwägungen erforderlich gewesen, ein Gutachten einer bzw. eines landwirtschaftlichen Amtssachverständigen oder eine Stellungnahme der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Leoben einzuholen. Zudem hätte zur Frage, ob die neue Verwendung raumordnungsrechtlichen Zielen nicht widerspricht, die Gemeinde gehört werden müssen.

BH Leoben prüft Genehmigungsvoraussetzungen nicht

Die VA kritisierte, dass die BH Leoben in diesem Fall nicht alle Voraussetzungen für die grundverkehrsbehördliche Genehmigung prüfte. Die VA nahm aber die Zusage des Amtes der LReg positiv zur Kenntnis, dass die Grundverkehrsreferentin für zukünftige Grundverkehrsverfahren angeleitet werden soll.

Einzelfall: 2020-0.740.023 (VA/ST-AGR/C-1), Amt der LReg ABT10-267859/2015-55 vom 28.12.2020

2.6 Landes- und Gemeindeabgaben

2.6.1 Abstimmung über Höhe der Tourismusbeiträge – Marktgemeinde Stainz

MG will höhere
Tourismuseinstufung
beibehalten

Ein Gewerbetreibender in der MG Stainz beanstandete, dass es zu einer seiner Ansicht nach fragwürdigen Abstimmung über die Beibehaltung der höheren Tourismuseinstufung gekommen sei. Die MG habe die Abstimmung beim Amt der Stmk LReg beantragt und sie habe im Jahr 2017 unter den Mitgliedern des Tourismusverbandes stattgefunden. Laut Gemeinderatsprotokoll seien dabei die Stimmen jener Mitglieder, die nicht aktiv an der Abstimmung teilgenommen hatten, einfach als Zustimmung gewertet worden.

Geringe Beteiligung
an Abstimmung

Die MG Stainz bestätigte der VA, dass die Befragung im Auftrag und in Absprache - auch hinsichtlich der Modalitäten der Abstimmung - mit dem Amt der Stmk LReg erfolgte. Anlässlich der Mitgliederbefragung über die Umstufung von der Ortsklasse C in die Ortsklasse B wurden insgesamt 575 Fragebögen an die Tourismusinteressentinnen und -interessenten versendet. Davon wurden 98 Fragebögen, also lediglich 17 %, an die MG zurückgeschickt. 45 Personen stimmten mit „JA“, 52 Personen mit „NEIN“ und ein Fragebogen wurde unausgefüllt zurückgeschickt. Die verbliebenen 477 Stimmen jener Personen, die auf den Fragebogen nicht reagiert hatten, wurden als JA-Stimmen gewertet.

Die Stmk LReg verwies darauf, dass die Befragung ihrer Ansicht nach keine Bindungswirkung habe, weil der Gesetzgeber festhalte, dass alle „bekannten künftigen Mitglieder“ zu befragen sind. Dies bedeute, „dass der Adressatenkreis der Befragung nicht hundertprozentig einwandfrei ermittelbar“ sei. Die LReg bestätigte zwar, dass der Zusatz, wonach bei Nichtantwort von Zustimmung ausgegangen werde, in einem „Informationsblatt“ des Amtes der Stmk LReg enthalten war, aber bereits entfernt wurde. Dennoch war dem Antrag der MG Stainz auf Aufstufung wegen Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse zu entsprechen.

Befragung ist
verpflichtend

§ 3 Abs. 6 Stmk. Tourismusgesetz verpflichtet („hat“) die Gemeinden dazu, vor einer Antragstellung eine Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung dem Antrag anzuschließen. Die VA geht davon aus, dass der Gesetzgeber dem Ergebnis einer solchen Befragung Gewicht beimessen wollte, da die Bestimmung sonst keinen Sinn hätte. Im konkreten Fall würden die Mitglieder bei einer Aufstufung einen finanziellen Nachteil erleiden.

Die VA teilt auch nicht die Ansicht der Stmk LReg, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass der Adressatenkreis der zu Befragenden nicht hundertprozentig ermittelbar sei. Der Adressatenkreis ist aus Sicht der VA klar eingrenzbar, wenn man unter „künftige“ Mitglieder jene versteht, die „bekannt“ sind.

Nach der Judikatur des OGH hat Schweigen, bis auf wenige besonders gelagerte Ausnahmefälle, keinen Erklärungswert. Auch beispielsweise bei Personalvertretungswahlen hielt der OGH fest, dass eine Stimmenthaltung zwar zulässig ist, diese Stimmen allerdings als nicht abgegeben zu bewerten sind. § 57 Abs. 5 Stmk GemO hingegen statuiert, dass eine Stimmenthaltung als Ablehnung gilt. Die VA hält das angewandte Rechtsinstitut „Schweigen als Zustimmung“ deshalb für äußerst problematisch und dazu geeignet, eine verzerrte Darstellung bei der Willensbildung im Zusammenhang mit dem abgestimmten Sachverhalt herbeizuführen.

„Wer schweigt, stimmt zu“

Darüber hinaus verpflichtet § 3 Abs. 5 Stmk. Tourismusgesetz die Gemeinde dazu, den Antrag dahingehend zu begründen, inwiefern sie der beantragten Ortsklasse dennoch entspreche, z.B. wegen Änderungen in der Qualität des Tourismusangebots, der Zahl der Tourismussaisonen oder der Art des Tourismus. In den der VA vorliegenden Unterlagen ist eine solche Begründung weder im Gemeinderatsbeschluss der MG noch im Antrag an die Stmk LReg ersichtlich.

Antragsbegründung mangelhaft

Die Stmk LReg verwies auf die aktuell gültige Ortsklassenverordnung 2017. Die nächste Ortsklassenverordnung werde 2023 auszuarbeiten sein und trete mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Sie sicherte zu, auf mögliche Anträge zur Einstufung in eine andere Ortsklasse und deren Begründung aufmerksam zu achten.

Nächste OrtsklassenVO soll genauer werden

Einzelfall: 2020-0.500.640 (VA/ST-ABG/C-1), Amt d. LReg ABT12-190798/2021-21 vom 01.12.2021

2.6.2 Beschädigungen durch Müllabfuhr – Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Eine Frau wandte sich mit einer Beschwerde über die Müllabholung durch die SG Bad Radkersburg an die VA. Sie meldete der SG mehrfach, dass der Zufahrtsweg für die Müllabfuhr zu ihrem Grundstück zu eng sei und durch das Gewicht der Fahrzeuge beschädigt werde. Deshalb regte sie an, den Ort der Abholung zu verlegen. Diesem Wunsch sei nicht entsprochen worden.

Zufahrtsweg beschädigt

Später sicherte die SG zu, die Müllbehälter an einem geeigneteren Ort abzuholen. Diese Zusage ist aber nicht eingehalten worden. Der Müllwagen fuhr weiterhin direkt vor das Haus der Betroffenen. Mehrere Eingaben und Gespräche mit der SG blieben erfolglos.

Die SG berief sich auf eine bestehende Dienstbarkeit und eine Änderung der Abfuhrverordnung. Die VA teilte der SG mit, dass sie einen Abfuhrbereich und einen leicht zugänglichen Abholungsort mit Bescheid festzulegen hat. Die SG folgte der Anregung der VA und änderte gesetzeskonform mittels Bescheides den Aufstellort der Abfallbehälter nach sie die Befahrbarkeit der Straße erhoben hatte.

Anregung der VA umgesetzt

Einzelfall: VA-ST-NU/0002-C/1/2019 (VA/ST-NU/C-1); Stadtgemeinde Bad Radkersburg 813-0 R/KHCi-2019; 153-9/3-2004

2.6.3 Verspätete Anfragenbeantwortung – Amt der Stmk LReg

Antwort nicht binnen
gesetzlicher Frist

Im März 2020 stellte ein Mann ein Auskunftsbegehren nach dem Stmk Umweltinformationsgesetz an das Amt der Stmk LReg. Beantwortungen haben spätestens binnen zwei Monaten zu erfolgen. Im konkreten Fall erhielt der Betroffene erst nach rund vier Monaten eine Antwort. Die Beschwerde war daher berechtigt.

Einzelfall: 2020-0.329.415 (VA/ST-NU/C-1), Stmk LReg ABT01-106457/2020

2.7 Polizei- und Verkehrsrecht

2.7.1 Ausstellung von Anonymverfügungen nach Privatanzeige – Stadt Graz

Ein Steirer beschwerte sich im Juni 2020 bei der VA über eine Anonymverfügung des Parkgebührenreferates des Magistrates der Stadt Graz. Darin warf ihm die Behörde vor, einen Fahrzeuganhänger ohne rechtlich relevanten Grund in einer Parkbucht abgestellt zu haben.

Fahrzeuganhänger in Parkbucht abgestellt

Im Zuge der Akteneinsicht stellte der Mann fest, dass der Anonymverfügung die Anzeige einer Privatperson – konkret einer Bediensteten des Parkgebührenreferates – zugrunde lag. Anonymverfügungen sind aber gemäß VStG nur dann zulässig, wenn sie auf der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht oder auf einer Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen beruhen.

Der Leiter des Parkgebührenreferates rechtfertigte das Vorgehen gegenüber der VA damit, dass die Anonymverfügung durch Nichteinzahlung ohnehin gegenstandslos geworden sei. Außerdem schädige die Erlassung von Anonymverfügungen auf Basis von Privatanzeigen niemanden, sondern ist ein Vorteil, da dadurch die Anonymität gewahrt bleibe und keine Vorstrafenvermerke erfolgten. Der Leiter des Parkgebührenreferats kündigte aber auch an, künftig bei allen Anzeigen von Privatpersonen ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen.

LPD soll auch so vorgehen

Die VA kritisierte die Erlassung der Anonymverfügung, da sie nicht gesetzeskonform erfolgte. Der Gesetzgeber verfolgt im vereinfachten Verfahren zwar das Ziel einer raschen und unbürokratischen Abwicklung, die aber nur dann zulässig ist, wenn besonders geschulte Organe die mögliche Übertretung wahrgenommen haben.

Gesetzliche Vorgaben haben einen Sinn

Da die behördliche Stellungnahme darauf hinwies, dass auch das „Strafamt der Polizei“ Anonymverfügungen aufgrund von Privatanzeigen erlassen hätte, konfrontierte die VA das BMI mit dieser Aussage. Das BMI versicherte, dass die LPD Stmk als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz bisher Anonymverfügungen stets unter Beachtung des VStG erlassen hätte. Woher die Stadt Graz diese Informationen bezog, konnte das BMI nicht nachvollziehen.

Der Leiter des Parkgebührenreferates erläuterte dazu, dass die ehemalige BPD Graz bis zum 1. November 2011 für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen im ruhenden Verkehr zuständig gewesen ist. Er räumte ein, nicht mehr zu wissen, wann ihm welches Organ der BPD Graz mitgeteilt habe, dass auch die BPD Anonymverfügungen aufgrund von Privatanzeigen erlassen hätte. Der Leiter bedauerte, diese Mitteilung ungeprüft übernommen zu haben.

LPD bestreitet rechtswidrige Vorgangsweise

Die VA konnte zwar nicht verifizieren, ob die ehemalige BPD Graz Anonymverfügungen aufgrund von Privatanzeigen ausgestellt hat. Sie hielt jedoch

abschließend fest, dass selbst ein Fehlverhalten der BPD Graz die Erlassung von Anonymverfügungen aufgrund von Privatanzeigen des Parkgebührenreferates nicht rechtfertigen kann.

Einzelfall: 2021-0.374.834 (VA-/ST-POL/C-1), Magistrat der Stadt Graz A10/1P-079060/20221-3; 2021-0.595.204 (VA/BD-I/C-1), BMI 2021-0.621.435

2.7.2 Parkstrafe trotz Ausnahmegenehmigung – Stadt Graz

Parkstrafe trotz gültiger Parktafel

Ein freiberuflicher, diplomierter Krankenpfleger verfügte über eine Ausnahmegenehmigung nach der StVO. Im Jänner 2021 parkte er in Ausübung seines Berufes in Graz und hinterlegte die Parktafel sichtbar hinter der Windschutzscheibe seines Fahrzeugs. Dennoch erhielt er eine Parkstrafe. Die Stadt Graz teilte ihm mit, dass sie die Parktafel der Gesundheit Österreich GmbH nicht akzeptiere, sondern solche Ausnahmegenehmigungen selbst ausstelle.

Gemäß § 24 Abs. 5a StVO dürfen Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt sind, das von ihnen gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Pflegeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Pflegeperson kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf. Die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden. Im Fahrzeug muss eine Tafel mit der Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und dem Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigte, oder in deren Auftrag diese Tätigkeit geführt wird, hinterlegt sein.

Parktafel muss von zuständiger Behörde ausgestellt sein

Laut Gesundheitsberuferegister-Gesetz müssen Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben beabsichtigen, vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit bei der zuständigen Registrierungsbehörde, der Gesundheit Österreich GmbH, die Aufnahme in das Gesundheitsberuferegister beantragen. Die Gesundheit Österreich GmbH erteilt daher auch die Ausnahmegenehmigung nach der StVO.

Gemäß § 3 Punkt 3 der Grazer Parkgebührenverordnung sind Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, von der Parkgebühr befreit, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO gekennzeichnet sind.

Pflegepersonal unter Pauschalverdacht

In einer Stellungnahme verwies die Stadt Graz insbesondere auf die Probleme im Vollzug und bei der Überprüfung der Gültigkeit dieser Parktafeln sowie der damit verbundenen Gefahr der missbräuchlichen Verwendung.

Nach Ansicht der VA widerspricht die Vorgehensweise der Stadt Graz nicht nur den bundesgesetzlichen Vorgaben, sondern auch der eigenen Parkgebührenverordnung. Auch besteht keine Rechtsgrundlage dafür, dass die Stadt Graz die Rechtmäßigkeit der von der Gesundheit Österreich GmbH ausgestellten Parktafel zu überprüfen hat. Darüber hinaus sollten Personen, die solche Parktafeln benutzen, nicht pauschal verdächtigt werden, die Tafeln missbräuchlich zu verwenden.

Selbstverständlich ist es zulässig, dass Fahrzeuge anlassbezogen überprüft werden, wenn sich der Verdacht aufdrängt, dass die Parktafel missbräuchlich verwendet wird. Wenn kein solcher Verdacht besteht, muss die Stadt Graz die Parktafel akzeptieren. Die Stadt Graz lenkte letztendlich ein und teilte der VA mit, dass sie die Parktafeln nunmehr anerkennt.

Stadt Graz lenkt ein

Einzelfall: 2021-0.033.484 (VA/ST-ABG/C-1), Stadt Graz A10/1P-080155/2021-4 vom 10.12.2021

2.7.3 Ablehnung des Parkpickerls ohne Bescheid – Stadt Graz

Seit Jahren verfügt ein Haushalt über zwei KFZ mit Wechselkennzeichen. Davon wurde jeweils eines auf dem privaten Garagenplatz abgestellt und für das andere Fahrzeug ein Antrag auf Bewilligung eines Parkpickerls gestellt. Auch im Jahr 2021 ging der betroffene Fahrzeughalter so vor und vermerkte bei der Antragstellung darüber hinaus schriftlich ausdrücklich, dass eine allfällige Ablehnung seines Antrags mit Bescheid erfolgen möge. Den Antrag lehnte die Stadt Graz ab, jedoch nicht mit Bescheid. Ein Mitarbeiter des Magistrats erteilte ihm die Auskunft, dass eine Ablehnung mit Bescheid nicht vorgesehen sei. Weil ihm mit dieser Vorgehensweise der Rechtsschutz entzogen wurde, wandte er sich an die VA.

Rechtsschutz entzogen

Die Stadt Graz vertrat die Ansicht, dass in diesem Fall eine Bescheiderlassung deshalb nicht vorgesehen sei, weil es sich um den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages handle. Beim Antrag handle es sich um ein vertragliches Anbot, das die Stadt Graz ablehnen könne. Die Stadt Graz bezog sich dabei auf die Rechtsprechung des VwGH, die allerdings bereits der VfGH im Vorfeld kritisch beurteilt hatte. Der VwGH setzte in seiner Entscheidung jedoch voraus, dass im Streitfall eine Erledigung mit Bescheid und damit der Zugang zu Gerichten des öffentlichen Rechts gewährleistet sein müsse.

Anbringen sind mit Bescheid zu erledigen

Davon unabhängig sind Abgabenbehörden gemäß § 85a BAO dazu verpflichtet, über Anbringen – im konkreten Fall wurde unmissverständlich ein Antrag gestellt – ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen werden muss. Eine Erledigung mit Bescheid wäre nach Ansicht der VA entgegen der Auskunft des Mitarbeiters demnach jedenfalls geboten gewesen.

Bescheiderlassung zugesagt Die Stadt Graz interpretierte im Lauf der Prüfung der VA das Begehren des Mannes dahingehend, dass es sich um einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides handle. Sie sicherte zu, den Bescheid zeitnah zu erlassen.

Einzelfall: 2021-0.319.867 (VA/ST-ABG/C-1), Stadt Graz A10/1P-049236/2021-2 vom 08.06.2021

2.7.4 Ersuchen um Hilfe wegen offener Verwaltungsstrafen – Stadt Graz

Anhäufung von Verwaltungsstrafen Bei einem Steirer hatten sich zahlreiche rechtskräftige und daher bereits vollstreckbare Verwaltungsstrafen im Gesamtausmaß von mehreren tausend Euro angehäuft, die er aufgrund schwieriger privater Umstände zunächst nicht oder nur teilweise zahlen konnte. Er ersuchte daher die Stadt Graz um Hilfe. Weil er kein Antwortschreiben erhielt, wandte sich sein Rechtsvertreter an die VA.

In ihrer Stellungnahme bestätigte die Stadt Graz, dass das Schreiben des Betroffenen eingegangen sei. Es sei aber versehentlich an einen nicht mehr zuständigen Stadtsenatsreferenten weitergeleitet und deshalb nicht beantwortet worden. Die Stadt Graz entschuldigte sich ausdrücklich dafür, bemerkte allerdings, dass sie aus general- und spezialpräventiven Gründen über keinen „Sozialfonds für die Erstattung von Strafgeldern“ (in Form eines zinsenlosen Kredites) aus Verwaltungsübertretungen verfüge, damit Betroffene den Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden könnten.

Hilfeersuchen blieb unbeantwortet Die VA konnte diese Begründung zwar nachvollziehen. Sie kritisierte aber, dass der Mann kein Antwortschreiben erhalten hatte. Aus Sicht der VA muss eine Behörde schon aus Respekt vor den Bürgerinnen und Bürgern sicherstellen, dass Anfragen beantwortet werden.

Einzelfall: 2021-0.395.501 (VA/ST-ABG/C-1), Stadt Graz A10/1P-067530/2021-2 vom 21.02.2021

2.7.5 Mangelhafte Kundmachung einer Fußgängerzone – Stadtgemeinde Leoben

Beginn der Fußgängerzone nicht rechtzeitig ersichtlich Ein Bewohner der SG Leoben beschwerte sich über die Fußgängerzone im Bereich der Josef-Graf-Gasse in Leoben. Seit Jahren hege er Bedenken, ob die verordnete Fußgängerzone gehörig kundgemacht sei. Das Hinweiszeichen tauche nämlich erst aus einer 90-Grad-Kurve plötzlich im Blickfeld der KFZ-Lenkerinnen bzw. KFZ-Lenker auf. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei der angesprochenen Abbiegesituation in den meisten Fällen um ein Verlassen von Vorrangstraßen, teilweise von Bundesstraßen, handle, sodass es bereits durch den Abbiegevorgang zu einem Stau kommt.

Zudem sind die umfangreichen Angaben auf den Zusatztafeln des Verkehrszeichens nur schwer erfassbar, da sie erst nach oder beim Abbiegevorgang vollständig lesbar sind. Im Zuge des Baugeschehens rund um das Kongresszentrum wurde die Beschilderung des Anfanges der Fußgängerzone mit einem mobilen Verkehrszeichen in einem nicht nur geringfügigen Ausmaß versetzt. Die Beschilderung entspreche daher nicht mehr den Vorschriften zur Kundmachung und der Judikatur des VwGH. Demnach sind Straßenverkehrszeichen dort anzubringen, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet.

Der Mann beschwerte sich auch, dass das neue Hinweiszeichen in seiner Größe und Gestaltung nicht den Kundmachungen an den anderen Einfahrten zur Fußgängerzone entspricht. Eine Gefahr entsteht dann, wenn in beabsichtigter Fahrtrichtung nur eine Fahrspur zur Verfügung steht. Im Falle einer nicht berechtigten Einfahrt ist nur ein Zurückschieben mit dem Fahrzeug bei schlechten Sichtverhältnissen in den Hauptverkehr möglich. Zudem ist die Beschriftung der auf dem Hinweiszeichen angebrachten Ausnahmebestimmungen unleserlich und kleiner als auf allen anderen Verkehrszeichen.

Rechtswidrige
Gestaltung des
Hinweiszeichens

Die SG Leoben führte aus, dass sich die Fußgängerzone zwischen der Langgasse und dem Hauptplatz in Leoben befindet. Von der Langgasse könne man in die Fußgängerzone der Josef-Graf-Gasse abbiegen. Bei der Langgasse handelt es sich jedoch nicht um eine Vorrangstraße und auch nicht um eine Bundesstraße. Kein Teil der innerstädtischen Fußgängerzone grenzt an eine Bundesstraße.

Im Zuge der Neuerrichtung des „Congress“ Zentrums wurde ein Teil der Fußgängerzone als Baustellenmanipulationsfläche beansprucht. Dabei habe man die bestehende Fußgängerzonentafel entfernt, weil sie dem Baustellenverkehr sowie auch Einsatzfahrzeugen im Weg stand, und durch eine provisorische Tafel ersetzt. Der Aufstellungsort wurde daher vertikal um ca. einen Meter versetzt und horizontal Richtung Norden zur Hausfront verschoben.

Nach Auskunft des Straßenbetriebsmeisters wurde zunächst eine alte Fußgängerzonentafel verwendet, die sich noch im Lager befand. Die Zusatztafeln wurden deshalb an der Haupttafel befestigt, um die Windangriffsfläche zu verringern. Aus Anlass des Einschreitens der VA wurde die betreffende Tafel entsprechend der StVO aufgestellt. Außerdem wurden die Zusatztafeln vergrößert und nun so angebracht, dass diese nicht mehr auf der Haupttafel montiert sind. Die Fußgängerzonentafel wurde umgestellt, sodass sie nunmehr aus allen Fahrtrichtungen besser erkennbar ist. Das Ausmaß der Versetzung ist als geringfügig anzusehen und die angesprochene akute Gefahrensituation liegt nicht vor. Im Falle einer nicht berechtigten Einfahrt könne man gefahrlos umdrehen.

Gemeinde verbessert
die Verkehrssituation

Auch wenn die SG Leoben die Probleme des Bewohners als nicht gravierend ansah, kritisierte die VA, dass sie erst über Einschreiten der VA Maßnahmen

setzte, um den Beginn der Fußgängerzone besser erkennbar und den Inhalt der Zusatztafeln erfassbarer zu machen.

Einzelfall: 2021-0.201.641 (VA/ST-POL/C-1), Stadtgemeinde Leoben SBA-2021-0134, vom 18.05.2021

2.7.6 Veraltete Verkehrsschilder – Amt der Stmk LReg

Behördenuntätigkeit
seit 16 Jahren?

Einen Mann störte, dass sich bei manchen LKW-Fahrverbotsbeschilderungen bzw. den dazugehörigen Verordnungen nach wie vor folgender Hinweis wiederfindet: „Gilt nicht für den Zeitraum der Ferienreiseverordnung“ (z.B. an der B 54 in der Gemeinde Hirnsdorf), obwohl die sog. „Ferienreiseverordnung“ letztmalig im Jahr 2004 erlassen wurde. Seit dem Jahr 2005 wird der „Fahrverbotskalender“ im BGBl. verordnet.

Nach Ansicht des Mannes wiesen die aufgestellten bzw. noch gültigen Fahrverbotsverordnungen seit 16 Jahren auf einen Ausnahmetatbestand hin, den es in dieser Form gar nicht mehr gibt. Weil seiner Ansicht nach eine 16-jährige Behördenuntätigkeit vorliegt, wandte er sich an die VA.

Verkehrsschilder sollen
adaptiert werden

Die Stmk LReg teilte mit, dass die Bezirkshauptmannschaften bereits darauf hingewiesen wurden, diese Verordnungen sobald wie möglich auf ihre Aktualität und weitere Erforderlichkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Die VA ersuchte die LReg mit Nachdruck dafür zu sorgen, dass die in Aussicht gestellte Umsetzung so rasch wie möglich erfolgt.

Einzelfall: 2020-0.858.388 (VA/ST-POL/C-1), Stmk LReg ABT01-8701/2021-4 vom 27.01.2021

2.7.7 Keine Antwort auf Anfrage – BH Hartberg-Fürstenfeld

Anbringen blieb
ohne Reaktion

Ein Mann beschwerte sich, dass er von der BH Hartberg-Fürstenfeld auf ein Anbringen vom August 2020, in dem er sich über die Verkehrssituation vor seiner Liegenschaft beschwert, bis Mai 2021 keine Antwort erhalten habe.

Nach dem Einschreiten der VA wurden zwar verkehrsberuhigende Maßnahmen gesetzt. Die Stmk LReg bestätigte aber, dass die Anfrage des Mannes unbeantwortet geblieben war. Die VA kritisierte, dass die BH ein bürgerfreundliches und serviceorientiertes Verhalten vermissen ließ und die Beantwortung auch nicht nachholte.

Einzelfall: 2021-0.352.751 (VA/ST-POL/C-1), Stmk LReg ABT01191930/2021

2.8 Raumordnungs- und Baurecht

2.8.1 Keine Akteneinsicht in baupolizeilichen Akt – Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Zwei Familien beklagten, dass ihnen die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld die Einsicht in den baupolizeilichen Akt verweigere. Konkret ging es um den Bescheid über die Beseitigung der Einfriedungsmauer ihres Nachbarn). Diese teilte ihnen mit, dass eine Akteneinsichtnahme nur durch einen Rechtsanwalt möglich sei.

Keine Akteneinsicht

Die Gemeinde verwies in ihrer Stellungnahme an die VA auf ein Gespräch mit den betroffenen Familien. Das genaue Datum sei jedoch mangels schriftlicher Aufzeichnungen nicht mehr bekannt. Den beiden Familien wurde damals mitgeteilt, dass das baupolizeiliche Auftragsverfahren als abgeschlossen betrachtet wird und der Bauwerber einen Antrag auf Bewilligung der Einfriedungsmauer stellte.

Gemeinde hält baupolizeiliches Verfahren für abgeschlossen

Die VA hielt dazu fest, dass es sich beim vereinfachten Bewilligungsverfahren nach § 20 Z. 2 lit. g i.V.m. § 33 Stmk BauG und dem baupolizeilichen Auftragsverfahren nach § 41 Stmk BauG um zwei voneinander getrennte Verfahren handelt. Das baupolizeiliche Auftragsverfahren ist durch die nachträgliche Antragstellung einer Baubewilligung lediglich unterbrochen und daher im Falle eines negativen Ausgangs des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens sogleich fortzusetzen. Gemäß § 33 Abs. 8 Stmk BauG hat die Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen über den Antrag bescheidmäßig zu entscheiden.

Bewilligungs- und Auftragsverfahren sind zwei getrennte Verfahren

Den Umstand, dass die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld offenkundig davon ausging, dass der nachträgliche Antrag auf Bewilligung einer Einfriedungsmauer den baupolizeilichen Auftrag beendet und daher die Akteneinsicht verweigerte, beurteilte die VA als Missstand in der Gemeindeverwaltung.

Einen weiteren Missstand in der Gemeindeverwaltung sah die VA darin, dass über die persönliche Vorsprache der Betroffenen weder eine Niederschrift (§ 14 AVG) noch ein Aktenvermerk (§ 16 AVG) angefertigt wurden. Dadurch waren weder das Datum noch der genaue Inhalt des Gespräches nachvollziehbar.

Niederschrift und Aktenvermerk fehlen

Die VA forderte die Gemeinde auf, den beiden betroffenen Familien Akteneinsicht in den baupolizeilichen Akt zu gewähren und persönliche Vorsprachen künftig zu dokumentieren.

Einzelfall: 2021-0.193.951 (VA/ST-BT/B-1)

2.8.2 Erteilung einer Benützungsbewilligung – Stadtgemeinde Bad Aussee

Fehlende Brand-
schutzmauer

Ein Steirer wandte sich an die VA. Er beschwerte sich, dass ein Gasthof und die Räumlichkeiten im Kellergeschoß nach erfolgter Sanierung ohne entsprechende Benützungsbewilligung genutzt würden und insbesondere die vorgeschriebene Brandschutzmauer nicht errichtet worden sei.

Das Prüfverfahren ergab, dass die Betreibergesellschaft des Gasthofes einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für eine umfassende Sanierung gestellt hatte. Mit Bescheid des Bürgermeisters war die Baubewilligung erteilt worden. Als Auflage Nr. 12 wurde die Errichtung einer Brandschutzmauer vorgeschrieben.

Antrag auf Benüt-
zungsbewilligung
gestellt

2017 suchte die Betreibergesellschaft um Erteilung der Benützungsbewilligung an. Sie gab bekannt, dass das „bewilligte Bauvorhaben mit nur geringfügigen Änderungen ausgeführt“ und „alle Auflagen aus der Baugenehmigung“ ihrer Auffassung nach vollständig erfüllt worden seien. Weiters wurde der Baubehörde bekannt gegeben, dass die ausgebauten Wohnungen „bereits vermietet und bezogen wurden“.

Die Baubehörde führte eine Ortsverhandlung im Beisein des Geschäftsführers über die Erteilung der Benützungsbewilligung durch. Dabei vertrat ein Architekt den Bauwerber.

Auf der, von der SG vorgelegten, Niederschrift über die Ortsverhandlung war die folgende, von der Schriftführerin gefertigte, Notiz angebracht: „Wurde abgebrochen. Architekt [...] bringt Bauführerbestätigung!“. In einem, ebenfalls von der Schriftführerin angefertigten, Aktenvermerk desselben Datums wurde festgehalten: „Herr Architekt [...] erklärt am 19.9.2017 eine Bauführerbestätigung als Zivilingenieur abzugeben und die ordnungsgemäße Ausführung der einzelnen Punkte des Baubewilligungsbescheides zu bestätigen bzw. alle erforderlichen Atteste und Bestätigungen beizubringen.“ Die Niederschrift selbst wurde von keinem der Anwesenden unterfertigt.

In einer über Auftrag der SG erstellten, gutachterlichen Stellungnahme vom Oktober 2018 hielt der Gutachter unter Bezugnahme einer Besprechung mit der Brandverhütungsstelle Stmk zur Auflage 12 (Errichtung einer Brandmauer) u.a. fest: „Daher ist der Schluss zu ziehen, dass die Auflage Nr. 12 entfallen kann, sofern das DG (Anm: Dachgeschoß) nicht ausgebaut wird und keiner geänderten Nutzung (Wohnnutzung) zulieft.“

Im Jahr 2019 erteilte die SG Bad Aussee mit Mandatsbescheid den baupolizeilichen Auftrag, den Nachweis über eine dem genehmigten Einreichplan entsprechende rechtskonforme Nutzung als Kleinlager im Erdgeschoß zu erbringen, die rechtswidrige Wohnnutzung im Kleinlager mit sofortiger Wirkung einzustellen und im Übrigen eine Bauführerbescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung des Bescheides vom September 2015 vorzulegen.

Der Betreibergesellschaft wurde schließlich antragsgemäß die Benützungsbewilligung erteilt, allerdings wurde die Nachreichung eines Elektroattests bis spätestens 31. Dezember 2019 vorgeschrieben. Der Benützungsbewilligung liegt eine Bauführerbestätigung zugrunde.

Benützungsbewilligung erteilt

Wie sich aus der auf der Niederschrift und dem Aktenvermerk der für September 2017 anberaumten Endbeschau ergibt, lag zu Verhandlungsbeginn keine, dem Baugesetz entsprechende, Fertigstellungsanzeige vor. Auch weitere erforderliche „Atteste und Bestätigungen“ lagen nicht vor. Die Unvollständigkeit des Ansuchens um Erteilung der Benützungsbewilligung vom Mai 2017 hätte der Behörde auffallen müssen. Dass die Baubehörde den Antragsteller nicht umgehend nach Einlangen des Antrages aufforderte, die erforderlichen Bestätigungen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen, stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

Keine Fertigstellungsanzeige, keine Atteste

Gemäß § 44 Abs. 1 AVG ist über mündliche Verhandlungen eine Niederschrift (§ 14 AVG) aufzunehmen. Darin sind die mündlichen Anbringen der Beteiligten festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Verhandlungsleiterin bzw. -leiter und den vernommenen Personen zu unterschreiben. Weder sind die Gründe für den „Abbruch“ der Verhandlung, noch die Erklärungen des Vertreters des Bauwerbers in der Niederschrift festgehalten, noch wurde die Niederschrift vom Verhandlungsleiter oder einer anderen anwesenden Person unterfertigt.

Niederschrift nicht unterzeichnet

Im Aktenvermerk vom September 2017 wird festgehalten, dass der Architekt erklärt habe, „als Zivilingenieur“ eine Bauführerbestätigung beizubringen. Gem. § 12 Abs. 2 Z. 1 Ziviltechnikergesetz ist es Ziviltechnikern untersagt, in Sachen, an denen sie selbst beteiligt sind, Beurkundungen vorzunehmen. Der beigezogene Architekt ist Ziviltechniker und war als Geschäftsführer Antragsteller im Baubewilligungsverfahren. Aufgrund dieses Umstandes hätte die Baubehörde den Architekten bereits während der Verhandlung im September 2017 darauf hinweisen müssen, dass er selbst – als Geschäftsführer und Antragsteller – keine gültige Bauführerbescheinigung abgeben kann. Die Behörde hätte jedoch spätestens nach Einlangen der Bauführerbescheinigung im Oktober 2017 reagieren müssen.

Keine gültige Bauführerbestätigung

Bereits mit Einlangen des Antrages im Mai 2017 musste der Baubehörde bekannt gewesen sein, dass die bauliche Anlage teilweise abweichend von der Baubewilligung errichtet wurde und auch benützt wird. Entsprechende Feststellungen in der Verhandlung im September 2017 erfolgten offenkundig nicht. Weshalb die Nutzung der Anlage bis zur Vorlage einer Bauführerbescheinigung bzw. Erteilung der Benützungsbewilligung nicht untersagt wurde, ist aus den der VA vorliegenden Aktenstücken nicht ersichtlich. Es bedurfte eines Antrages des Nachbarn, dass die Behörde ein Jahr später eine baupolizeiliche Überprüfung im September 2018 anberaumte. Im Zuge dieses Lokalausweises wurde festgestellt, dass das Kleinlager im Erdgeschoß sowie ein Büro im Kellergeschoss konsenswidrig als Wohnung genutzt

Nutzung nicht untersagt

wurden. Außerdem lag keine rechtsgültige Bauführerbescheinigung eines unabhängigen Ziviltechnikers vor. Wiewohl die gutachterliche Stellungnahme zu den Ergebnissen der baupolizeilichen Überprüfung mit Oktober 2018 datiert ist, erging der baupolizeiliche Auftrag erst im Februar 2019, die Nutzung des Lagers im Erdgeschoss als Wohnung einzustellen und eine dem Gesetz entsprechende Bauführerbestätigung vorzulegen.

Zur Frage der nicht erfolgten Errichtung der, in der Baubewilligung vorgesehenen, Brandschutzwand ist Folgendes festzuhalten: Die Baubehörde hat einem Bauansuchen gemäß § 29 Abs. 1 Stmk. BauG mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bewilligung ist – erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen – zu erteilen (§ 29 Abs. 5 Stmk. BauG).

Bei Auflagen handelt es sich um Nebenbestimmungen eines begünstigenden Verwaltungsaktes, die Pflichten begründen und mit der Konsumation der Bewilligung Rechtswirkungen entfalten. Fest steht, dass nach Erteilung der Baubewilligung mit den Umbaumaßnahmen begonnen wurde. Ebenso steht fest, dass diese Umbaumaßnahmen noch nicht zur Gänze durchgeführt wurden und insbesondere keine Brandschutzwand zum nachbarlichen Grundstück errichtet wurde.

Gemäß § 31 Stmk. BauG erlischt die Baubewilligung, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Anders als in anderen Bundesländern sieht das Stmk. BauG jedoch keine Bauvollendungsfrist vor.

Auflage Nr. 12 gültig Eine Gegenüberstellung der beiden Bescheide vom September 2015 (Baubewilligung) und Februar 2019 (Mandatsbescheid) zeigt nun, dass die Auflage Nr. 12 nach wie vor Bestandteil der Rechtsordnung ist. Ihre Vorschreibung, wie die gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 Stmk. BauG brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze, zählt zu den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn. Ihre Aufhebung wäre daher im Hinblick auf ihren Rechtsgrund nicht zulässig.

Damit stellte sich die Frage, ob eine Benützungsbewilligung erteilt werden durfte – ungeachtet des Umstands, dass nicht das gesamte Bauvorhaben zur Errichtung gelangte.

Zwar sieht § 38 Abs. 6 Stmk. BauG vor, dass eine Benützungsbewilligung auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden darf. Das Rechtsinstitut der Teilbenützungsbewilligung ermöglicht vor allem das Bewohnen eines Hauses vor Bauvollendung und dient damit den Bedürfnissen der Praxis. Damit könnte etwa die Benützung des Erdgeschoßes gestattet werden. Nicht zulässig aber wäre, die Benützung eines keine Aufenthaltsräume aufweisenden Kellergeschoßes für Wohnzwecke zu erlauben.

Bedenkt man, dass im Erdgeschoß keine Änderung gegenüber dem baubewilligten Bestand eingetreten ist, dient die Vorschreibung der Auflage dem Umbau und der Nutzungsänderung im Dachgeschoß. Die 2019 erteilte Benützungsbewilligung kann daher als Teilbenützungsbewilligung zur Kenntnis genommen werden.

Benützungsbewilligung als Teilbenützungsbewilligung

Die VA wies die Gemeinde ausdrücklich darauf hin, dass im Falle einer Nutzungsänderung bzw. baulicher Maßnahmen im Dachgeschoß, soweit es sich dabei um die Konsumation des Bescheides aus dem Jahr 2015 handelt, die Verpflichtung zur Herstellung der Auflage Nr. 12 nach wie vor besteht. Die Baubehörde hat daher die bestehende und künftige Nutzung des Dachgeschoßes zu beobachten bzw. weiterhin zu überprüfen.

Einzelfall: VA-ST-BT/0094-B/1/2018

2.8.3 Nutzungsverbot für Ferienwohnung – Gemeinde St. Georgen am Kreischberg

Ein Bürger beschwerte sich, dass die Gemeinde St. Georgen am Kreischberg von ihm die Vermietung seiner Ferienwohnung eingefordert und ihm für den Fall des Zuwiderhandelns ein Nutzungsverbot angedroht habe. Der Baubewilligung sei jedoch nicht zu entnehmen, dass er seine Wohnung zwingend an Touristen vermieten müsse und nicht als Zweitwohnsitz nutzen dürfe.

Gemeinde droht Nutzungsverbot an

Der ehemalige Bürgermeister hatte mit Bescheid vom Juli 2000 die Baubewilligung für einen Ferienpark mit 53 Häusern im „Bauland – Erholungsgebiet“ erteilt. Diese Flächenwidmung ist vornehmlich für Beherbergungsbetriebe bestimmt. Im Übrigen dürfen nur Einrichtungen und Gebäude, die dem Tourismus dienen, errichtet werden. Zulässig sind ferner die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine bauliche Einheit bilden (§ 30 Abs. 1 Z 9 StROG 2010). Im Erläuterungsbericht zu dem im Juni 2000 geänderten Bebauungsplan wird auf das Gestaltungskonzept für die Errichtung eines „Erholungsdorfes (Ferienparks)“ verwiesen.

Erholungsgebiete sind für Tourismus bestimmt

Der rechtskräftigen Baubewilligung war nicht zu entnehmen, dass der Ferienpark ausschließlich für eine touristische Nutzung bestimmt ist. In der Baubeschreibung waren als Verwendungszweck „Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser“, im Einreichplan die Raumnutzung „Wohnen, Kochen, Essen“ angegeben (§ 23 Abs. 1 Z 2 Stmk. BauG). Die Nutzung als Zweitwohnsitz war daher bewilligungskonform.

Baubewilligung schränkt nicht auf touristische Nutzung ein

Ein Ferienpark, der für Zweitwohnsitze und nicht für Beherbergungsbetriebe, touristische Einrichtungen und Gebäude sowie für betrieblich erforderliche Wohnungen bestimmt ist, hätte nur im „Bauland – Ferienwohngebiet“ bewilligt werden dürfen (§ 30 Abs. 1 Z 10 StROG 2010). Der ehemalige Bürgermeister bewilligte somit im „Bauland – Erholungsgebiet“ rechtswid-

rig Ferienhäuser ohne Nutzungseinschränkung, die auch als Zweitwohnsitze verwendet werden dürfen. Eine Nichtigerklärung der Baubewilligung wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan war jedoch unzulässig, da die dafür vorgesehene Frist von drei Jahren längst abgelaufen war (§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG i.V.m. § 8 Abs. 5 StROG 2010).

Keine Rechtsgrundlage für Nutzungsverbot

Die Flächenwidmung ändert nichts an der rechtskräftig bewilligten Nutzung der Ferienhäuser. Der Eigentümer hat seine Wohneinheit entsprechend der rechtskräftigen Baubewilligung zu verwenden und dafür zu sorgen, dass auch andere Verfügungsberechtigte die Wohneinheit bewilligungskonform nutzen (§ 39 Abs. 2 Stmk. BauG). Die Behörde hätte nur dann ein Nutzungsverbot verhängen dürfen, wenn der bewilligte Verwendungszweck ohne Baubewilligung in einer Weise geändert worden wäre, die dem Flächenwidmungsplan widerspricht (§ 41 Abs. 4).

Einzelfall: 2020-0.064.765 (VA/ST-BT/B-1)

2.8.4 Konsenslose Anlagen eines Tierhaltungsbetriebes – Marktgemeinde Stainz

Ein Nachbar beantragte bei der MG Stainz die Beseitigung konsensloser bzw. konsenswidriger baulicher Anlagen eines landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes. Weiters solle die MG durch die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen sicherstellen, dass die bereits bewilligten Anlagen vorschriftsgemäß genutzt werden.

Nachbarrecht auf Immissionsschutz

Nachbarn haben ein Recht darauf, dass sie durch Lüftungsanlagen eines landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes nicht in ihrer Gesundheit gefährdet oder unzumutbar belästigt werden (§ 26 Abs. 1 Z 5 i.V.m. § 66 zweiter Satz Stmk. BauG). Sie können die Erlassung eines Beseitigungsauftrags und eines Nutzungsverbots beantragen, wenn die baulichen Anlagen oder sonstigen Maßnahmen ihre Rechte verletzen (§ 26 Abs. 1 Z 6 und § 41 Abs. 6). Nachbar ist nicht nur der Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen, sondern auch der Eigentümer jener Flächen, die zum Bauplatz in einem solchen räumlichen Naheverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen konsensgemäßer Benützung Einwirkungen auf diese Flächen ausgehen können (§ 4 Z 44).

Anträge auf Beseitigung und Nutzungsverbot

Für vorschriftswidrige bauliche Anlagen oder sonstige Maßnahmen hat die Behörde einen Beseitigungsauftrag zu erlassen (§ 41 Abs. 3). Sind die konsenslosen oder konsenswidrigen Teile vom übrigen Bauwerk trennbar, ist die Beseitigung dieser Teile aufzutragen. Lassen sie sich nicht vom übrigen Bauwerk trennen, muss die Beseitigung der gesamten baulichen Anlage aufgetragen werden (vgl. VwGH 20.9.2001, 99/06/0198 VwSlg 15.682/A; 27.9.2018, Ra 2018/06/0200). Ein Nutzungsverbot ist zu verhängen, wenn eine bewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszwecks von bauli-

chen Anlagen oder deren Teilen ohne Bewilligung vorgenommen wurde (§ 41 Abs. 4). Beseitigungsaufträge und Nutzungsverbote sind ungeachtet eines nachträglichen Bauansuchens zu erteilen.

Für rechtskräftig bewilligte bauliche Anlagen können andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden, wenn seit der vollständigen Fertigstellungsanzeige oder der Rechtskraft der Benützungsbewilligung mehr als zehn Jahre vergangen sind. Werden die Interessen der Nachbarn durch eine aufrechte Baubewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde – insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Das gilt für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ab einer Geruchszahl $G = 20$. Die Verfahrenskosten muss die Gemeinde tragen (§ 29 Abs. 6).

Im konkreten Fall war allerdings nicht geklärt, welche Anlagen oder Anlagenteile rechtmäßig bestehen. Während vor dem 1. Jänner 1969 errichtete bauliche Anlagen unabhängig davon, ob sie den im Errichtungszeitpunkt geltenden Vorschriften entsprechen oder nicht, als rechtmäßig gelten (§ 40 Abs. 1; vgl. VwGH 20.10.2005, 2002/06/0032; 8.5.2008, 2004/06/0123), können die zwischen 1. Jänner 1969 und 31. August 1995 hergestellten nur dann rechtmäßig sein, wenn sie zum Errichtungszeitpunkt bewilligungsfähig gewesen wären (§ 40 Abs. 2). Entsprechendes gilt für Veränderungen, z.B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen (§ 40 Abs. 2a).

Rechtmäßiger Bestand ist von konsenslosen Teilen zu trennen

Um zu beurteilen, ob baupolizeiliche Aufträge oder andere bzw. zusätzliche Auflagen zu erteilen sind, muss die Behörde gem. § 38 AVG als Vorfrage klären, welche Anlagen und Nutzungen überhaupt bewilligt sind oder als rechtmäßig gelten. Da die Behörde über das Bauansuchen des Betriebsinhabers vom März 2016 und dessen Antrag vom Jänner 2020 auf Feststellung der Rechtmäßigkeit verschiedener baulicher Anlagen des Tierhaltungsbetriebes nicht entschied, konnten die aufgrund der Anträge des Nachbarn eingeleiteten Verfahren zur Beseitigung der konsenslosen oder konsenswidrigen Anlagen, zur Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung und zur Verschreibung zusätzlicher Auflagen nicht abgeschlossen werden.

Säumnis im Verfahren

Die VA forderte die Behörde auf, die Verfahren zur Bewilligung bzw. Feststellung der Rechtmäßigkeit abzuschließen, um über die Anträge des Nachbarn entscheiden zu können.

Einzelfall: VA-ST-BT/0057-B/1/2019 (VA/ST-BT/B-1)

2.8.5 Geruchsimmissionen durch Hanfplantage – Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

Ein Bürger beschwerte sich über die von der Baubehörde der MG Gratwein-Straßengel bewilligten Gewächshäuser zum Hanfanbau. Während der mehr-

mals im Jahr eintretenden Blüte gingen von dieser Anlage unzumutbare Geruchsbelästigungen aus. Die Baubehörde habe es unterlassen, Maßnahmen zur Reduzierung der Geruchsbelästigungen vorzuschreiben.

Geruchsbelästigungen durch Hanfplantage

Die VA ersuchte die Behörde, ein immissionstechnisches und ein medizinisches Gutachten vorzulegen und sie zu informieren, ob für die Gewächshäuser allenfalls nachträglich zusätzliche Auflagen erteilt wurden. Es war zu klären, ob von der Hanfplantage unzumutbare Geruchsbelästigungen ausgehen. Diese bestand insbesondere aus einem ca. 37.500 m² großen Gewächshaus im „Freiland – Erwerbsgärtnerei“ sowie der westlich angrenzenden ca. 17.640 m² großen und mit Bescheiden vom Oktober 2019 baubehördlich bewilligten Folienblockanlage im „Freiland – Erwerbsgärtnerei“ und „Freiland – landwirtschaftliche Nutzfläche“.

Behörde verletzt Unterstützungs-pflicht

Da trotz wiederholter Urizen keine Erledigung einlangte, musste die VA davon ausgehen, dass die Behörde zu dieser Frage keine Sachverständigen-gutachten eingeholt hat. Die VA musste beanstanden, dass die Behörde ihre Pflicht zur Unterstützung der Prüftätigkeit der VA gemäß Art. 148b Abs. 1 B-VG grob verletzte, sodass eine Beurteilung des Falles zunächst nicht möglich war.

Nach dem Wechsel des Bauamtsleiters übersendete die Gemeinde der VA schließlich eine Stellungnahme. Demnach war die im Oktober 2019 baubehördlich bewilligte Folienblockanlage mit Entwässerung noch nicht errichtet. Nach dem Stmk. BauG erlischt die Baubewilligung erst, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird (§ 31 Stmk. BauG).

Für landwirtschaftliche Anlagen ist Bau-behörde zuständig

Der landwirtschaftliche Amtssachverständige der Agrarbezirksbehörde stellte in seinem Gutachten vom Juni 2019 fest, dass die Anlage nicht gewerblichen, sondern landwirtschaftlichen Zwecken dient, und daher im „Freiland – Erwerbsgärtnerei“ und „Freiland – landwirtschaftliche Nutzfläche“ errichtet werden darf. Zu ihrer Bewilligung war daher ausschließlich die Baubehörde der MG Gratwein-Strassengel und nicht die Gewerbe-behörde zuständig.

Immissionsschutz bei landwirtschaftlichen Betriebsanlagen

Im Baubewilligungsverfahren hat die Behörde die für landwirtschaftliche Betriebsanlagen geltenden Vorschriften des Stmk. BauG zu beachten (§ 95 Abs. 1). Da sich im Bewilligungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür ergaben, dass von der Folienblockanlage unzumutbare Geruchsbelästigungen ausgehen würden, schrieb die Behörde keine speziellen Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft vor.

Nachträgliche Auflagen dürfen nach dem Stmk. BauG nur vorgeschrieben werden, wenn seit der vollständigen Fertigstellungsanzeige oder der Rechtskraft der Benützungsbewilligung mehr als zehn Jahre vergangen sind (§ 29 Abs. 6 i.d.F. LGBl. 2020/11). Anhaltspunkte für einen das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missstand, der eine Abände-

rung der Baubewilligung nach § 68 Abs. 3 AVG gerechtfertigt hätte, lagen der VA nicht vor.

Im konkreten Fall war der Baubehörde vorzuwerfen, dass sie für das bereits errichtete ca. 37.500 m² große Gewächshaus im „Freiland – Erwerbsgärtnerie“ keine Begehung mit Sachverständigen durchgeführt hat, um den von Hanfpflanzen ausgehenden Geruch zu erheben.

Erhebungen für
Gewächshaus
unterlassen

Durch ein abgeschlossenes Prüfverfahren zu einer vergleichbaren Anlage in Graz war der VA bekannt, dass es dort durch ein schrittweises Abernten der Hanfpflanzen zu keinen Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft mehr kommt. Dies wurde auch durch ein immissionstechnisches Gutachten eines Amtssachverständigen belegt. Für die Anlage in Gratwein-Straßengel liegt kein entsprechendes Gutachten vor. Mangels Rechtsgrundlage kann die Baubehörde keine Umstellung der landwirtschaftlichen Produktionsweise vorschreiben.

Die Baubehörde kann Maßnahmen zur Reduzierung allfälliger Geruchsbelästigungen nur soweit vorschreiben, als Emissionen von baulichen Anlagen ausgehen. Der Anbau von Pflanzen im Freien unterliegt nicht den Bauvorschriften.

Pflanzen im Freien
unterliegen nicht
den Bauvorschriften

Einzelfall: 2020-0.142.327 (VA/ST-BT/B-1)

2.8.6 Nachträgliche Auflagen für Tierhaltungsbetrieb – Marktgemeinde St. Veit/Südsteiermark

Zwei Nachbarinnen beschwerten sich über die Untätigkeit der Baubehörde. Diese habe nach fünf Jahren immer noch nicht über ihren Antrag vom März 2015, für einen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb nachträglich Auflagen vorzuschreiben, entschieden.

Nach Einlangen eines immissionstechnischen Gutachtens führte die medizinische Amtssachverständige der Stmk LReg in ihrem Gutachten vom Juni 2017 abschließend aus:

Immissionen aus
Tierhaltungsbetrieb

„Im gegenständlichen Fall sind die Belästigungen bereits seit Jahren bekannt. Durch die Höhe der Geruchsbelastungen sind hochgradige Belästigungs- und Stressreaktionen [...] nachvollziehbar. Von medizinischer Seite wird daher eine technische Sanierung dringend empfohlen, um die hochgradigen Belästigungsreaktionen zu reduzieren und zu einer Verbesserung der Lebensqualität zu führen.“

Gutachten
konstatiert hoch-
gradige Belästigung

Im Juli 2019 übermittelte der Sachverständige der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein der Gemeinde Maßnahmenvorschläge. Im September 2019 ersuchte die Gemeinde das Amt der LReg um ein umweltmedizinisches Gutachten. Der Bürgermeister teilte der VA mit, dass der Gemeinde im Verfahren bisher Kosten von ca. 60.000 Euro entstan-

den seien, und sie wegen fehlender Fachkompetenz bestrebt sei, das Verfahren per Verordnung zu übertragen.

Werden die Interessen der Nachbarn durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank oder Lästlinge unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt (§ 95 Abs. 1 Stmk. BauG), hat die Behörde in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben (§ 29 Abs. 6). Für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe gilt dies ab einer Größe der Geruchszahl von 20. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen. Seit der am 4. Februar 2020 in Kraft getretenen Novelle LGBl. 2020/11 gilt das allerdings nur, wenn seit der vollständigen Fertigstellungsanzeige oder der Rechtskraft der Benützungsbewilligung mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Behördensäumnis Wenngleich die Baubehörde einer kleineren Gemeinde auf externe Gutachter angewiesen ist, war die über fünfjährige Verfahrensdauer zu kritisieren. Es kann weder im Interesse der betroffenen Nachbarinnen noch der Anlagenbetreiber oder der Gemeinde liegen, wenn die Behörde über einen Antrag auf nachträgliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen derart lange nicht mit Bescheid entscheidet.

Nach Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 40 Abs. 5 Stmk GemO 1967 kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches – soweit sie zum Bereich der Landesvollziehung gehören – auf Antrag des Gemeinderates durch Verordnung der LReg auf eine staatliche Behörde übertragen werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist.

Externe Gutachten kein Grund für Kompetenzübertragung Die Kompetenzübertragung setzt einen nachvollziehbar begründeten Antrag voraus, der jene Angelegenheiten genau bezeichnen muss, die übertragen werden sollen. Nachvollziehbare Gründe sind z.B. Verwaltungsentlastung, Kostensenkung oder Mangel an personellen Ressourcen, nicht aber die Notwendigkeit, externe Gutachten einzuholen. Die fehlende Fachkompetenz, bestimmte Aufgaben zu besorgen, reicht für sich allein nicht aus. Zulässig ist nur eine generelle Übertragung bestimmter Angelegenheiten, nicht aber eine Übertragung im Einzelfall. Die Entscheidung, ob eine Übertragungsverordnung erlassen wird, liegt im Ermessen der Landesregierung; die Gemeinde hat darauf keinen Rechtsanspruch. Die Notwendigkeit, externe Gutachten einzuholen, ist für sich allein kein Grund, die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen auf eine staatliche Behörde zu übertragen.

Einbau von Luftwäschern geplant Der Bürgermeister berichtete der VA abschließend über eine Besprechung mit der Fachabteilung 13 des Amtes der Stmk LReg im November 2020, an dem mehrere Sachverständige teilnahmen. In Aussicht gestellt wurde, dem Inhaber des Tierhaltungsbetriebes den Einbau von Luftwäschern vorzuschreiben.

Einzelfall: VA-ST-BT/0066-B/1/2018 (VA/ST-BT/B-1)

2.8.7 Sondernutzung einer Modellsportfläche im Freiland – Stadtgemeinde Hartberg

Der Obmann eines Modellsportvereins beschwerte sich, dass der Gemeinderat der SG Hartberg das Ansuchen um Umwidmung seines 2.544 m² großen Grundstücks in „Freiland – Sondernutzung Modellsportfläche“ abgelehnt und die bisherige Widmung „Freiland – Land- und Forstwirtschaft“ beibehalten habe. Da die angrenzenden Grundstücke des Modellfliegerclubs H. seit 1989 für den Modellsport ausgewiesen seien, liege eine Ungleichbehandlung vor.

Zur Vorgeschichte wird auf die ausführliche Darstellung des Falles im Bericht der VA an den Stmk Landtag über die Jahre 2003 bis 2005 (S. 67-75) hingewiesen.

Zuletzt suchte der Obmann im August 2017 um Ausweisung als „Freiland – Sondernutzung Modellsportfläche“ an. Mit Schreiben vom Oktober 2019 teilte ihm der Bürgermeister mit, dass der Gemeinderat die angestrebte Umwidmung abgelehnt habe. Mit Schreiben Oktober 2020 verständigte der Bürgermeister den Widmungswerber davon, dass der Gemeinderat sein Ansuchen neuerlich abgelehnt habe. Die Gemeinde begründete ihre Entscheidung mit den seit Jahren bestehenden intensiven Nutzungskonflikten zwischen der Modellautorenstrecke und dem Modellflugplatz, dem Hochwasserabflussgebiet und dem Modellflugplatz samt Clubhaus, Geräteschuppen und Parkplatz.

Gemeinderat lehnt Umwidmung ab

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und zum Bestandsschutz ist Folgendes auszuführen:

Der Raumordnungsgrundsatz, wonach gegenseitige nachteilige Beeinträchtigungen weitgehend zu vermeiden sind (§ 3 Abs. 1 Z 2 StROG 2010), soll Konflikte zwischen Nutzungen für verschiedene Zwecke, wie z.B. für Betriebe und Wohnen, nach Möglichkeit vermeiden. Im gegenständlichen Fall werden beide Flächen ausschließlich für Modellsportzwecke genutzt. In der Umgebung gibt es keine Siedlungsgebiete.

Kein Nutzungskonflikt zwischen Modellsportanlagen

Mögliche Konflikte zwischen Modellfliegern und Modellautos sind nicht nach dem StROG 2010 zu beurteilen. Nach dem Luftfahrtgesetz hat der Nutzungsberechtigte den Modellflugplatz der Austro Control GmbH zu melden und Lage, Betriebsarten und Betriebszeiten anzugeben (§ 24e Abs. 2 Luftfahrtgesetz). Nach den Luftverkehrsregeln 2014 ist bei der Luftfahrtbehörde um Bewilligung anzusuchen, wenn Flugmodelle über Menschenansammlungen im Freien betrieben werden sollen (§ 18 Abs. 2 Luftverkehrsregeln 2014). Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Personen oder Sachen auf der Erde nicht gefährdet werden (§ 18 Abs. 6). Die im raumplanungsfachlichen Gutachten zitierte Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom Mai 2019 über Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge trat erst am 1. Jänner 2021 in Kraft und enthält keine Regelungen über Modellflugplätze und deren Standorte.

EU-Verordnung nicht anwendbar

Berücksichtigt die Gemeinde einen nach dem Luftfahrtgesetz des Bundes gemeldeten Modellflugplatz bei der Erstellung ihres ÖEK (§ 22 Abs. 2 StROG 2010) und ihres Flächenwidmungsplans (§ 26 Abs. 7), ist es ihr nicht verwehrt, auch eine angrenzende Fläche für Modellsportzwecke auszuweisen. Die im raumplanungsfachlichen Gutachten und in der Begründung der Gemeinde zitierte Schweizer Richtlinie „Raumplanerische Anforderungen an Modellflugplätze“ vom April 2019, die Richtlinien des deutschen Modellfliegerverbandes und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom Mai 2019 über Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge sind bei der Vollziehung des StROG 2010 nicht anzuwenden. Die am 1. Jänner 2021 in Kraft tretende EU-Verordnung enthält zwar detaillierte Bestimmungen für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme sowie für das Personal, darunter auch für Fernpiloten und an diesem Betrieb beteiligte Organisationen, nicht aber für Modellflugplätze und deren Standorte.

Bestandsschutz gilt für beide Anlagen

Raumordnungsrechtlich relevant sind allein die Standortvoraussetzungen für Modellsportanlagen. Berücksichtigt die Gemeinde den vor 2014 nach dem LFG des Bundes bewilligten Modellflugplatz bei der Erstellung ihres ÖEK (§ 22 Abs. 2 StROG) und ihres Flächenwidmungsplans (§ 26 Abs. 7), muss sie auch die seit 2001 wasserrechtlich bewilligten Anlagen der Modellauto-rennstrecke (Maschendrahtzaun, Asphaltfläche von 63 x 33 m, Baucontainer von 6 x 3 m, Flugdach/Fahrerlager von ca. 100 m², Fahrerpodest/Gerüst, Sickerschacht für Oberflächenwässer, mehrere Fahnenmasten) berücksichtigen (vgl. VfSlg 15.949/2000). Der Auftrag der Gemeinde zur Beseitigung verschiedener baulicher Anlagen der Modellautoanlage wurde aufgehoben (VwSlg 17.429A/2008).

Zu den naturräumlichen Gegebenheiten:

Alle für Modellsportzwecke genutzten Grundstücke lagen im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet. Nach dem StROG 2010 können Flächen, die insbesondere wegen der natürlichen Verhältnisse wie Hochwassergefahr, von einer Bebauung freizuhalten sind, als Freihaltegebiete festgelegt werden (§ 33 Abs. 2 StROG 2010). Ein Freihaltegebiet war im fraglichen Bereich – möglicherweise wegen der geringen Wassertiefe bis 0,10 m – nirgends festgelegt.

Hochwasserabflussgebiet schließt Erholungsnutzung nicht aus

Nach dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. 2005/117) sind Hochwasserabflussgebiete des HQ 100 u.a. von solchen Sondernutzungen im Freiland freizuhalten, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (§ 4 Abs. 1 Z 1). Um die räumlichen Voraussetzungen für den Wasserrückhalt zu erhalten und zu verbessern, sind in Retentions- und Abflussgebieten zusammenhängende Freiräume zu erhalten. Diese Räume erfüllen oft auch bedeutende Freiraumfunktionen, etwa für Erholungsnutzungen (§ 3 Abs. 1). Das erwähnte ROP stand daher einer Ausweisung für Modellsportzwecke nicht entgegen.

Zur verfassungswidrigen Ungleichbehandlung:

Bevorzugt der Verordnungsgeber hinsichtlich der Bebaubarkeit von grundsätzlich in gleicher Lage befindlichen Grundstücken von vornherein einen Eigentümer ohne konkreten, bei der Planung offen gelegten zwingenden Grund gegenüber einem anderen krass, indem er dem einen eine Bebauung ermöglicht, dem anderen hingegen die Bebauung untersagt, ist der Gleichheitssatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG) verletzt (vgl. etwa VfSlg. 13.570/1993, 14.629/1996).

Ungleichbehandlung von Modellautos und Modellfliegern

Die Gemeinde machte keine Angaben über die Prioritäten der Freiraumentwicklung und die Freihaltezonen (§ 22 Abs. 5 Z 3 und 4 StROG 2010). Im Erläuterungsbericht war nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb die Widmung „Freiland – Land- und Forstwirtschaft“ beibehalten wurde. Die Grundlagenforschung und Interessenabwägung blieb unzureichend.

Dessen ungeachtet erteilte die Landesregierung dem Flächenwidmungsplan im November 2020 die Genehmigung. Sie begründete dies in der Stellungnahme an die VA wie folgt:

„Aus Sicht der Aufsichtsbehörde sind entgegen der Rechtsansicht der VA sehr wohl mögliche Nutzungskonflikte bei dieser Planungsentscheidung zu berücksichtigen, da es sich im konkreten Fall zwar um Modellsportanlagen, jedoch mit unterschiedlichen Nutzungen handelt. Bei der Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland wird anders als bei einer Ausweisung einer Bau- landkategorie der konkrete, beabsichtigte Nutzungszweck beurteilt.“

Im Zusammenhang mit der behaupteten Ungleichbehandlung zur bereits seit dem Jahre 1989 festgelegten Widmung als „Freiland-Sondernutzung Sportfläche“ für den Modellfliegerclub H ist die Aufsichtsbehörde der Planungsargumentation der Raumplanungsbehörde gefolgt, wonach der Modellflugplatz einen langjährigen rechtmäßigen baurechtlichen Bestand aufgrund einer langjährigen Widmung im Flächenwidmungsplan darstellt (Bestandsschutz).“

Bestandsschutz für Modellflugplatz

Die VA erachtete diese Argumente logisch für inkonsistent, da es bei der Festlegung derselben Flächenwidmung „Freiland – Sondernutzung Modellsportfläche“ für nebeneinanderliegende Grundstücke schon begrifflich keine raumordnungsrechtlichen Nutzungskonflikte geben kann. Eine mögliche Gefährdung der Sicherheit von Menschen durch Modellflugzeuge ist nach den luftfahrtrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Wenn die LReg darauf verweist, dass der bewilligte Modellflugplatz auf dem Nachbargrundstück Bestandsschutz genieße, so muss das gleichermaßen für die wasserrechtlich bewilligten Anlagen der Modellautorenstrecke gelten.

Festlegung derselben Widmung schafft keine Nutzungskonflikte

Einzuräumen war freilich, dass die LReg den Flächenwidmungsplan wegen des der Gemeinde verfassungsgesetzlich garantierten eigenen Wirkungsbereichs (Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG) nicht hätte abändern (vgl. VfSlg.

Aufsichtsbehörde kann Widmung nicht erzwingen

13.633/1993) und die Ausweisung als „Freiland – Sondernutzung Modell-sportfläche“ nicht hätte erzwingen können.

Einzelfall: 2020-0.407.846 (VA/ST-BT/B-1)

2.8.8 Widmungswidrige Erteilung einer Baubewilligung – Gemeinde Altaussee

Verkauf von
zwei Grundstücken
im Freiland

Eine Altausseerin beschwerte sich, dass die Baubehörde der Gemeinde Altaussee eine Baubewilligung für ein größeres Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude auf zwei Grundstücken im Freiland ohne vorherige Umwidmung in Bauland erteilte.

Die Altausseerin hatte die ehemaligen Wirtschaftsgründe im Gesamtausmaß verkauft. Im Kaufvertrag hatte sie sich ausbedungen, dass die Käuferin und ihre Rechtsnachfolger für den Fall, dass innerhalb von 15 Jahren das gesamte Kaufgut oder auch nur Teile desselben in Bauland umgewidmet werden und das Kaufgut oder Teile davon in diesem Zeitraum veräußert werden sollten, den Verkehrswert des neugeschaffenen Baulandes unverzüglich nach dem Verkauf an sie zu bezahlen haben.

Baubewilligung
ohne Umwidmung

Als die Verkäuferin der ehemaligen Wirtschaftsgründe feststellte, dass eine Baubewilligung für ein größeres Bauvorhaben auf den beiden Grundstücken im Freiland ohne vorherige Umwidmung in Bauland erteilt worden war und die kaufgegenständlichen Grundstücke mittlerweile mit großzügigen Wohnhäusern bebaut worden waren, wandte Sie sich an die VA.

Die Gemeinde übermittelte der VA den maßgeblichen Bauakt zur erteilten Baubewilligung. Aus diesem ergab sich, dass die Grundstückskäuferin zum Zeitpunkt des Ankaufs der Grundstücke bereits Eigentümerin einer weiteren Liegenschaft im Freiland in der Nähe der angekauften beiden Freilandgrundstücke war. Auf einem Grundstück, von den neu erworbenen Grundstücken durch ein weiteres Grundstück der Käuferin getrennt, befand sich damals ein kleines Wohnhaus, das aufgrund der Lage weder für eine Neuerrichtung noch für einen Zubau geeignet war.

Bauvorhaben im Frei-
land eingereicht

Die Käuferin reichte im November 2011 ein Bauprojekt für den Um- und Zubau (Verlegung des Wohnhauses) auf den neu erworbenen Freilandgrundstücken ein. Das neue Wohnhaus sollte die doppelte Bruttogeschossfläche des alten Wohnhauses aufweisen. Das alte Wohnhaus auf dem anderen Grundstück sollte dafür abgerissen werden.

Die Zulässigkeit von Bauten im Freiland wird durch die Bestimmungen des § 33 StROG 2010 geregelt. Die Bewilligungsfähigkeit des eingereichten Bauvorhabens im Freiland war von der Baubehörde daher nach diesen Bestimmungen zu beurteilen.

Gem. § 33 Abs. 1 StROG 2010 dienen die Flächen des Freilandes der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und sind im Freiland, abgesehen von wenigen in den Absätzen 3, 5 und 6 näher definierten Ausnahmen, keine baulichen Nutzungen außerhalb der Land- und/oder Forstwirtschaft zulässig.

Baumaßnahmen sind außer für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Wesentlichen nur zum Zweck einer ausgewiesenen Sondernutzung gem. § 33 Abs. 3, im Rahmen von Umbauten und Zubauten innerhalb des gleichen Verwendungszweckes gem. § 33 Abs. 5 sowie als Ersatzbauten gem. § 33 Abs. 6 zulässig. Eine bestimmte Sondernutzung im Sinne von § 33 Abs. 3 ist für die gegenständlichen Grundstücke im Flächenwidmungsplan nicht ausgewiesen.

In der Baubeschreibung der Einreichunterlagen vom Oktober 2011 wird der geplante Neubau auf den gekauften Freilandgrundstücken als „Um- und Zubau (Verschiebung)“ bezeichnet. Das Bauvorhaben sollte deshalb auf den neu erworbenen Freilandgrundstücken erfolgen, weil eine Vergrößerung des bestehenden Wohnhauses faktisch nicht möglich war. Die gekauften Freilandgrundstücke waren vom Wohnhaus durch ein dazwischenliegendes Grundstück, das ebenfalls der Bauwerberin gehörte, getrennt. Das neue Wohnhaus auf den gekauften Freilandgrundstücken sollte also als Ersatzbau für das alte Wohnhaus errichtet werden.

Dem von der Bauwerberin eingereichten Bauvorhaben lag somit ganz offensichtlich das vordergründige Interesse zugrunde, anstelle des alten kleinen Wohnhauses ein neues größeres Wohnhaus in höherer und damit besserer Lage auf den neu gekauften Freilandgrundstücken zu errichten.

Im Hinblick auf die normierte grundsätzliche Nutzungspriorität von Freiland für die Land- und Forstwirtschaft ermöglicht § 33 Abs. 6 StROG 2010 Ersatzbauten im Freiland außerhalb der Land- und Forstwirtschaft nur unter äußerst restriktiven Bedingungen.

Baumaßnahmen nur sehr eingeschränkt zulässig

Sie dürfen nur im unbedingt notwendigen Abstand zum bisherigen Standort ersetzt werden, wenn sie entweder infolge eines katastrophartigen Ereignisses (wie z. B. Elementarereignisse, Brandschaden usw.) untergegangen sind und bei Einbringung des Bauansuchens der Zeitpunkt des Unterganges nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder wenn sich der Neubau im öffentlichen Interesse (Erfordernisse des Verkehrs, der Landesverteidigung oder des Hochwasser- oder Grundwasserschutzes) als erforderlich erweist.

Katastrophenergebnis oder Neubau im öffentlichen Interesse

Die bisherige Bruttogeschoßfläche darf hierbei nach Maßgabe des Abs. 5 Z 2 vergrößert werden (Anm.: maximal Verdopplung der Bruttogeschoßfläche), wenn ein Zubau nach dieser Bestimmung zulässig wäre.

Das alte Wohnhaus war zum Zeitpunkt der Baubewilligung jedenfalls nicht infolge eines katastrophalen Ereignisses untergegangen. Eine Genehmigung eines Ersatzbaues aufgrund der Bestimmung des § 33 Abs. 6 Z 1 schied daher von vornherein aus.

Kein Untergang des alten Wohnhaus

Gem. § 33 Abs. 6 Z 2 wäre ein Ersatzbau im unbedingt notwendigen Abstand zum bisherigen Standort aber möglich gewesen, wenn sich der Neubau im öffentlichen Interesse (Erfordernisse des Verkehrs, der Landesverteidigung oder des Hochwasser- oder Grundwasserschutzes) als erforderlich erwiesen hätte.

Kein öffentliches
Interesse

§ 33 Abs. 6 Z 2 stellt hier klar auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses ab. Der Klammerausdruck der Bestimmung zählt aus Sicht der VA – im Unterscheid zur beispielhaften Aufzählung in Z 1 – taxativ jene Erfordernisse im öffentlichen Interessen auf, die einen solchen Ersatzbau rechtfertigen können: „Erfordernisse des Verkehrs, der Landesverteidigung oder des Hochwasser- oder Grundwasserschutzes“. Selbst wenn man aber von einer bloß demonstrativen Aufzählung der im Klammerausdruck angeführten Begriffe in § 33 Abs. 6 Z 2 ausginge, so wären doch weitere von der Bestimmung allenfalls umfasste „Erfordernisse des öffentlichen Interesses“ jedenfalls im Licht des den genannten Begriffen immanenten engen Verständnisses zu messen.

Ersatzbauten im Freiland sind gem. § 33 Abs. 6 Z 2 somit nur dann zulässig, wenn diese durch Maßnahmen bedingt werden, die wie beispielsweise der Bau einer öffentlichen Straße oder die Errichtung von Hochwasser- oder Gewässerschutzbauten zum Nutzen der Allgemeinheit notwendig sind.

Aus Sicht der VA ist § 33 Abs. 6 Z 2 somit klar und unmissverständlich dahingehend zu verstehen, dass bloße Privatinteressen, wie im gegenständlichen Fall, das Interesse an einer größeren und an günstigeren Stelle situierten Baulichkeit, die Errichtung von Ersatzbauten im Freiland keinesfalls rechtfertigen können.

Baubewilligung trotz
fehlender Voraus-
setzungen

Es war daher ein Missstand in der Verwaltung der Gemeinde Altaussee dahingehend festzustellen, dass die Baubehörde mit Bescheid vom November 2011 eine Baubewilligung für einen Ersatzbau im Freiland erteilte, obwohl die in § 33 Abs. 6 dafür normierten Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Die Gemeinde wies gegenüber der VA darauf hin, dass aus ihrer Sicht Ersatzbauten im Freiland im Rahmen einer sinnvollen privaten Absiedlung aus Gefährdungsbereichen bei entsprechender gutachterlicher Absicherung rechtlich außer Diskussion stehen müssten. Im gegenständlichen Fall sei die Fläche, auf der das „ersetzte“ Gebäude stand, im Jahr 2020 mittlerweile im Gefahrenzonenplan als Rutschgebiet ausgewiesen worden. Bereits im Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung aus dem Jahr 2011 sei festgehalten worden, dass der Platz für einen Neubau bzw. einen Zubau nicht als Bauplatz geeignet sei, da sich darunter eine Rutschung befindet. Die Baubehörde sei davon ausgegangen, dass damit ein ausreichendes öffentliches Interesse gegeben sei, den geplanten vergrößerten Neubau auf einer anderen Grünlandfläche als Ersatzbau gem. § 33 Abs. 6 Z 2 zu errichten. Auch sei dies durch ein von der Baubehörde eingeholtes Gutachten eines Raumpla-

ners, der zur gutachterlichen Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eine entsprechende rechtliche Beurteilung abgegeben habe, bestätigt worden.

Dem hielt die VA entgegen, dass in dem Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung lediglich bestätigt wurde, dass Baumaßnahmen zur Vergrößerung des bestehenden Wohnhauses am Grundstück aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung aufgrund des Untergrunds nicht möglich seien und sich das Grundstück daher nicht als Bauplatz für Baumaßnahmen zur Vergrößerung des Gebäudes eigne. Für das bestehende Gebäude wurde aber keine Gefährdung ausgewiesen, die eine unmittelbare Absiedlung notwendig gemacht hätte.

Keine Gefährdung
ausgewiesen

Zu dem Hinweis der Gemeinde, auch ein Raumplaner hätte im damaligen Verfahren in einem Gutachten zur gutachterlichen Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eine rechtliche Beurteilung dahingehend vorgenommen, dass ein Abrücken vom vormals bestehenden Standort des Wohnhauses unter diesen Voraussetzungen gem. § 33 Abs. 6 Z 2 zulässig sei, war festzuhalten, dass eine rechtliche Beurteilung einem Raumplaner als Fachgutachter nicht zusteht. Er hat lediglich durch sein spezifisches fachliches Wissen entsprechende Feststellungen im Hinblick auf relevante Sachverhalte zu treffen. Die rechtliche Beurteilung der festgestellten Sachverhalte obliegt aber allein der Baubehörde.

Rechtliche
Beurteilung
obliegt Baubehörde

Die VA konnte jedenfalls nicht nachvollziehen, in welcher Weise das – mangels Bauplatzeigenschaft nicht verwirklichtbare – private – Bauprojekt zur Vergrößerung eines bestehenden Wohnhauses im Grünland ein öffentliches Interesse begründen sollte, stattdessen einen Ersatzbau auf einem anderen Grünlandgrundstück zu errichten.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der gegenständlichen Baubewilligung war die Fläche, auf der das alte Wohnhaus situiert war, weder als Rutschgebiet ausgewiesen noch war eine sonstige Ausweisung einer Gefährdung gegeben. Ein in irgendeiner Form dokumentiertes unmittelbares öffentliches Interesse an einer umgehenden Absiedlung des damals bestehenden Wohnhauses von der betreffenden Örtlichkeit war aus dem im Bauakt dokumentierten Sachverhalt für die VA jedenfalls in keiner Weise erkennbar.

Rechtlich irrelevante
Argumente für
Erteilung der
Baubewilligung

Damit lag aber auch ein – über den Wunsch der Eigentümerin nach Vergrößerung ihres Wohnhauses hinausgehender – Grund für eine dringende Absiedlung jedenfalls nicht vor.

In diesem Zusammenhang war auch darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens in einem Baubewilligungsverfahren der tatsächliche Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung ausschlaggebend ist und nicht eine allfällige vorausschauende bzw. prophylaktische Sicht der Gemeinde.

- Baubewilligung wäre dem Grunde nach zu versagen
- Ungeachtet des Umstandes, dass die Baubewilligung für das Bauvorhaben durch die Baubehörde der Gemeinde Altaussee daher bereits dem Grunde nach zu versagen gewesen wäre, ergaben sich bei der Durchsicht des vorgelegten Bauakts für den „Ersatzbau“ auf Grundstücken im Freiland im Hinblick auf § 33 Abs. 6 Z 2 i.V.m. § 33 Abs. 5 StROG 2010 auch Zweifel an der Einhaltung der maximal zulässigen Bruttogeschossfläche.
- Auch Größenverhältnisse nicht nachvollziehbar
- In den Einreichplänen wurde der Neubau hinsichtlich der Bruttogeschossfläche dem alten Wohnhaus am übernächsten Grundstück gegenübergestellt und anhand dieser Zahlen dargelegt, dass eine Verdoppelung der Bruttogeschossfläche durch den Neubau nicht überschritten wird und somit ein Ersatzbau gem. § 33 Abs. 6 letzter Satz aufgrund der Größenverhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorliege.
- Es muss festgehalten werden, dass die in den Einreichunterlagen ausgewiesenen Flächenangaben betreffend das alte Wohnhaus mit den Angaben über Größe und Ausführung des mittlerweile abgerissenen Wohnhauses im Gutachten des Baumeisters aus dem Jahr 2008 nicht übereinstimmen. Im Gutachten des Baumeisters aus dem Jahr 2008 wird das Wohnhaus mit einer Größe von 7,60 m x 8,60 m dargestellt. Es weist ein Erdgeschoss und ein ausgebauter Dachgeschoss und eine Teilunterkellerung auf.
- Unterlagen enthalten widersprüchliche Flächenangaben
- Das bedeutet, dass laut dem Baumeistergutachten aus dem Jahr 2008 für das Erdgeschoss eine Fläche von 65,36 m² ausgewiesen wurde. Demgegenüber weist der Einreichplan für den „Ersatzbau“ eine Flächenangabe von jeweils 69,61 m² für das Erdgeschoss und das Obergeschoss des Altbaus aus und stimmt daher mit den Angaben im Baumeistergutachten aus dem Jahr 2008 nicht überein.
- Diskrepanzen nicht aufgegriffen
- Eine offensichtliche Diskrepanz ergibt sich auch im Hinblick auf die, vom Baumeister in seinem Gutachten im Jahr 2008 angeführte, bloße Teilunterkellerung des Altbaus. Im Einreichplan für den „Ersatzbau“ wird die Größe des Kellergeschosses demgegenüber gleich wie die des Erdgeschosses und des Obergeschosses mit 69,61 m² angegeben. Aus dem Bauakt geht jedenfalls in keiner Weise hervor, dass sich die Baubehörde mit diesen augenscheinlichen Diskrepanzen in den Verfahrensunterlagen vor Erteilung der Baubewilligung auseinandergesetzt hätte, um hier eine klare Feststellung über die tatsächliche Größe des zu ersetzenden Wohnhaus im Hinblick auf die Einhaltung der zulässigen Bruttogeschossfläche des „Ersatzbaus“ treffen zu können.
- Weitere Vergrößerungen mitgenehmigt
- Außerdem fiel bei Durchsicht des Bauakts auf, dass die Benützungsbewilligung auch für Abweichungen von der ursprünglichen Baubewilligung erteilt wurde, die die Projektwerberin in Form von abgeänderten Planunterlagen der Baubehörde im Verfahren zur Erteilung der Benützungsbewilligung vom Projektanten vorlegte.

Diese Planunterlagen betrafen insbesondere die Veränderung der Ausrichtung der Hauptfrischrichtung des Daches, die von der Baubehörde in der Begründung des Benützungsbewilligungsbescheids als „geringfügig“ bezeichnet wurde. Die Planunterlagen lassen im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Bauvorhaben allerdings eine raumbildende Veränderung im Bereich des ehemaligen Dachraumes erkennen, der in den neuen Planunterlagen erstmals auch als eigenes „Dachgeschoss“ bezeichnet wird. Ein eigenes Dachgeschoss wiesen die genehmigten ursprünglichen Einreichpläne nicht aus.

Eigenes Dachgeschoss
nachträglich
mitgenehmigt

In der Begründung des Baubewilligungsbescheids vom November 2011 hielt die Baubehörde ausdrücklich fest, dass mit dem nunmehrigen Neubau das Recht der Geschossflächenverdoppelung ausgeschöpft ist und das Bestandsgebäude zur Gänze abgerissen werden muss.

Eine konkrete Auseinandersetzung der Baubehörde im Benützungsbewilligungsverfahren mit der Frage, inwieweit diese Änderungen des ursprünglich bewilligten Dachs und die erstmalige Ausweisung eines eigenen Dachgeschosses in den Plänen tatsächlich zu keiner weiteren Vergrößerung der bereits ausgeschöpften zulässigen Bruttogeschossfläche des Ersatzbaus geführt haben, ist den Verfahrensunterlagen jedenfalls nicht zu entnehmen. Die Änderungen wurden ohne näher darauf im Detail einzugehen im Benützungsbewilligungsbescheid lediglich als geringfügig bezeichnet.

Auch darin ist zweifelsfrei ein Missstand in der Verwaltung zu sehen.

Eine weitere Erörterung dieser Frage kann allerdings unterbleiben, da die Baubewilligung für den vermeintlichen „Ersatzbau“ wegen Widerspruchs zu den Vorgaben des § 33 ROG bereits dem Grunde rechtswidrig ist.

Einzelfall: 2020-0.828.613 (VA/ST-BT/B-1)

2.9 Schulwesen

2.9.1 Keine Rückerstattung des Essensbeitrags – Jugendsporthaus Schladming

Volle Kosten trotz
regelmäßiger
Abwesenheiten

Eine Frau wandte sich mit einer Beschwerde über die Rückerstattung des Essensbeitrags für ihre Tochter, die das Halbinternat im Jugendsporthaus Schladming besuche, an die VA. Ihre Tochter sei als Mitglied des ÖSV-C-Skikaders im Rahmen der Skiakademie Schladming regelmäßig zwei Wochen pro Monat auf Schneetraining und könne deshalb das Essen im Halbinternat während dieser Zeit nicht in Anspruch nehmen. Die Verpflegungskosten würden aber nicht rückerstattet, da sie dafür mindestens 15 Kalendertage durchgehend abwesend sein müsste. Diese Regelung stelle eine nicht nachvollziehbare Mehrbelastung der Familie dar.

Die Stmk LReg argumentierte, dass es sich bei der monatlichen Heimgebühr um eine Pauschale handelt, die wesentlich mehr Leistungen als nur die Verpflegung beinhaltet. Eine Rückvergütung der Verpflegungskosten würde für einen erheblichen finanziellen Mehraufwand und einen damit einhergehenden Verwaltungsaufwand bedeuten. Abgesehen davon sind die Kosten der Skiakademie Schladming verglichen mit den anderen großen Leistungszentren wie Stams, Saalfelden oder Windischgarsten am günstigsten.

Zweiteilung der
Kosten wäre angezeigt

Die VA vertritt die Ansicht, dass die Pauschalierung der Betreuungsgebühr auch ein probates Mittel ist, um Planungssicherheit zu schaffen und gleichzeitig die ausgezeichnete Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Das schließt aber nicht aus, dass sich die Gesamtgebühr aus zwei Teilbeträgen zusammensetzen könnte, nämlich einerseits einer Pauschale für Betreuung und Unterkunft, mit der alle anfallenden Infrastruktur- und Betreuungsleistungen pauschal abgegolten werden und andererseits den täglich anfallenden Verpflegungskosten. Zusätzlich zu dieser Betreuungspauschale sollten jedoch die Verpflegungskosten möglichst individuell abgerechnet werden.

Aus Sicht der VA liegen auch keine willkürlichen Handlungen von Eltern im Sinne einer Ab- und Anmeldung ihrer Kinder vom Heimbetrieb vor, sondern es handelt sich dabei um das Kernstück des Auftrags des Jugendsporthauses, nämlich die organisatorische Sicherstellung von förderlichen Rahmenbedingungen, um den Sportlerinnen und Sportlern den Schulbesuch bei gleichzeitiger Absolvierung des Kadertrainings zu ermöglichen.

Rückerstattung
bei vorhersehbarem
Kadertraining

Der Fall zeigt, dass im Sinne der Förderung aber auch im Sinne einer Leistungs- und Kostentransparenz eine Regelung anzustreben ist, die abgesehen von einer Betreuungspauschale, deren Einhebung durch die regelmäßige Nutzung der Infrastruktur gerechtfertigt ist, eine Rückerstattung der Verpflegungskosten dann erlaubt, wenn die Sportlerinnen und Sportler während rechtzeitig geplanter Trainingscamps das Essen vor Ort nicht in Anspruch nehmen können.

Ein Abwälzen des Essensbeitrages von zwei Wochen an Eltern, deren Kind diese Leistung nicht in Anspruch genommen hat, weil es ein (vorhersehbares) Kadertraining absolvierte, erscheint der VA unbillig. Sie kritisierte daher die mangelnde Flexibilität der Regelung. Positiv zu erwähnen ist, dass die Rückerstattung im Rahmen der Covid-19-Pandemie, als der Unterricht teilweise in Anwesenheit und zum Teil im Fernunterricht abgehalten wurde, tageweise abgerechnet wurde.

VA regt höhere Flexibilität an

Einzelfall: 2021-0.785.258 (VA/ST-SCHU/C-1), Stmk LReg ABT01-380234/2021-8

2.9.2 Umsetzung der Schulassistenz im Schulalltag – Marktgemeinde Kalsdorf

Die Eltern einer Schülerin mit Pflegestufe 3 stellten erstmals im Dezember 2019 für ihre Tochter einen Antrag auf Zuteilung einer Betreuungsperson als Schulassistenz. Das Mädchen absolvierte damals gerade die vierte Klasse der Volksschule Kalsdorf.

Mit Bescheid vom Mai 2020 gewährte die BH Graz-Umgebung dem Mädchen eine Hilfe zur Erziehung und Schulbildung durch Übernahme der Kosten für eine zusätzliche Betreuungsperson in der Schule, also eine Schulassistenz, im Ausmaß von 16 Wochenstunden. Trotz des positiven Bescheides weigerte sich die Schule, die Schulassistenz zu akzeptieren. Aus diesem Grund leitete die VA ein Prüfverfahren ein.

Bewilligte Schulassistenz von Schule nicht umgesetzt

Die BD Stmk räumte ein, dass im Zeitraum von der Rechtskraft des Bescheides im Mai 2019 bis Ende Juni 2020 tatsächlich keine Schulassistenz für das Mädchen in der Schule tätig war. Der Grund dafür war, dass die Schule entgegen dem üblichen Vorgang in das Verfahren nicht eingebunden wurde. Aus pädagogischen Gründen war die Schulleiterin der Überzeugung, eine Schulassistentin könne das Mädchen nicht im erforderlichen Ausmaß unterstützen. Daher schlug sie den Erziehungsberechtigten andere Maßnahmen, z.B. die Antragstellung auf sonderpädagogischen Förderbedarf, vor.

Gemäß § 7 Stmk Behindertengesetz bedeutet Hilfe zur Schulbildung die Gewährung jener Kosten, die für den behinderungsbedingten Mehraufwand an Betreuung notwendig sind, um einem Kind die Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

Die VA kritisierte, dass das Mädchen de facto von Mai 2019 bis September 2020 keine Schulassistenz erhielt und der von der BH Graz-Umgebung erlassene positive Bescheid somit nicht umgesetzt wurde. Positiv nahm die VA zur Kenntnis, dass am Beginn des Schuljahres 2020/21 eine Schulassistentin in der Klasse des Mädchens eingesetzt wurde und die BH Graz-Umgebung die Kosten für die Mitbetreuung durch die Schulassistentin übernahm.

Einzelfall: 2020-0.452.390 (VA/ST-SCHU/C-1), Amt der LReg ABT01-157444/2020-13

2.9.3 Staffelung von Nachmittagsbetreuungskosten – Marktgemeinde Judendorf-Straßengel

Eine alleinerziehende Mutter wandte sich mit einer Beschwerde über die Förderung der Nachmittagsbetreuungskosten an die VA. Ihre Kinder besuchten die Ganztagsvolksschule Judendorf-Straßengel. Da es sich um eine Ganztageseschulform handelt und nicht um eine Schule mit Hort, gibt es für diese Form der Nachmittagsbetreuung keine Förderung. Die Mutter müsse den vollen Betreuungsbeitrag bezahlen.

Unterschiedliche
Zuständigkeit bei
Nachmittags-
betreuung

Die Mutter wandte sich zunächst an das Amt der Stmk LReg. Dort wurde ihr erklärt, dass sie nur um Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ansuchen könne, wenn es sich um einen vom Land Stmk genehmigten Hort handelt. Die Volksschule Judendorf-Straßengel ist aber eine Ganztagsvolksschule und daher ist in diesem Fall die Gemeinde als Schulerhalterin für Förderungen zuständig. Die MG Gratwein-Straßengel biete aber keine Förderung oder soziale Staffelung an.

Das Amt der Stmk LReg vertrat die Ansicht, dass die Beiträge für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen von der Gemeinde ermäßigt werden könnten, aber nicht müssten. Die MG argumentierte, dass es der Gemeinde freistehe, eine soziale Staffelung einzuführen, zumal dies in ihrem Ermessen liege.

Nach Ansicht der VA darf Ermessen nicht willkürlich ausgeübt werden. Die Rechtsordnung ist auch von sozialen Gedanken getragen, weshalb sozial schwächere Menschen gestützt erreicht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden sollen. Auch das Bildungsinvestitionsgesetz des Bundes, das nur bei sozialer Staffelung fördert, weist in diese Richtung.

Förderpraxis
widerspricht
Gleichheitssatz

Dass Eltern für ein Kind in einem vom Land Stmk genehmigten Hort eine Förderung der Nachmittagsbetreuungskosten im Sinne einer sozialen Staffelung erhalten, Eltern eines Kindes in einer Ganztagsvolksschule aber den vollen Betrag der Nachmittagsbetreuung selbst tragen müssen, ist aus Sicht der VA gleichheitswidrig. Die MG Gratwein-Straßengel setzte jedoch keine Maßnahmen zur Behebung dieser Ungleichbehandlung.

Gemeinde und
Gemeindeaufsicht
bleiben untätig

Gemäß § 87 Stmk GO bezieht sich die Gemeindeaufsicht unter anderem auf die Rechtmäßigkeit des Handelns der Gemeinden. Die Gemeindeaufsicht hätte daher nach Kenntnisnahme der gleichheitswidrigen Nichtförderung der Nachmittagsbetreuungskosten zunächst die betroffene Gemeinde kontaktieren und sie zur Einhaltung der Rechtsordnung anhalten müssen. Bei Verharren der Gemeinde in ihrer verfassungswidrigen Rechtsposition wäre gemäß § 101a Stmk GO die Ersatzvornahme zur Erfüllung des gesetzlichen Zustandes möglich. Dennoch setzte die Gemeindeaufsicht keine Schritte. Die VA kritisierte daher auch die Untätigkeit der Stmk LReg als Gemeindeaufsichtsbehörde.

Einzelfall: 2020-0.015.624 (VA/ST-SCHU/C-1), Amt der LReg ABT01-24721/2020-5

2.10 Soziales

2.10.1 Rechtliche Umsetzung der Sozialhilfe

Mit Ende 2016 trat die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung außer Kraft. Es oblag daher nun den einzelnen Landesgesetzgebern, unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben die gesetzlichen Regelungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ihren rechtspolitischen Zielvorstellungen entsprechend auszugestalten.

Um die österreichweit sehr unterschiedlichen Regelungen zu vereinheitlichen, war der Bundesgesetzgeber bestrebt, den Gestaltungsspielraum der Länder massiv einzuschränken. Im Jahr 2019 beschloss er daher erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), das am 1. Juni 2019 in Kraft trat. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG sind von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

SH-GG seit
1. Juni 2019 in Kraft

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., hob der VfGH § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG als verfassungswidrig auf. Sonst steht das SH-GG ohne die vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmungen in Geltung. Alle Bundesländer waren auch nach diesem Erkenntnis bundesverfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Ausführungsgesetze zu den geltenden Grundsatzbestimmungen bis 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen.

Aufhebung von
Bestimmungen
durch den VfGH

Wie auch sechs weitere Bundesländer ist das Land Stmk der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, ein grundsatzgesetzkonformes Ausführungsgesetz zu erlassen, nicht fristgerecht nachgekommen. Wie die VA in ihrem Bericht an den Landtag Steiermark für die Jahre 2018 und 2019 (S. 66) darlegte, hatte dies zur Konsequenz, dass das StMSG in jenen Bereichen, in denen es den grundsatzgesetzlichen Vorgaben nicht entsprach, seit 1. Jänner 2020 verfassungswidrig war.

StMSG seit
1. Jänner 2020 tw.
verfassungswidrig

Mittlerweile wurde diese Verfassungswidrigkeit vom Stmk Landtag beseitigt. Denn am 23. Februar 2021 wurde das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz – StSUG zur Ausführung des SH-GG beschlossen. Dieses Gesetz wurde am 5. Mai 2021 im LGBl. für die Stmk, Nr. 51/2021, kundgemacht und trat am 1. Juli 2021 in Kraft.

SH-GG durch StSUG
seit 1. Juli 2021
umgesetzt

Die VA geht davon aus, dass diesem Gesetz in den nächsten Jahren für viele Steierinnen und Steirer größte Bedeutung zukommen wird. Gemäß den Erhebungen der Statistik Austria haben in den Jahren 2019 und 2020 in der Steiermark nämlich 22.904 bzw. 22.313 Menschen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen. Es ist davon auszugehen, dass nunmehr jährlich über 20.000 Menschen Leistungen nach dem StSUG beziehen werden.

Über 22.000 Mindest-
sicherungsbeziehende

2.10.2 Nichteinberechnung des Wohnkostenanteiles bei der Mindestsicherung

Eine Frau beanstandete gegenüber der VA die Höhe der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass der Magistrat der Stadt Graz bei den gewährten Leistungen der Mindestsicherung einen Wohnkostenanteil nicht berücksichtigte. Das mit der Begründung, dass diese nur Beherbergungsverträge bzw. Airbnb-Bestätigungen vorgelegt hätte, somit von einer angemessenen Wohnsituation im Sinne des StMSG nicht auszugehen und ein Wohnkostenanteil daher nicht einzuberechnen wäre.

Aufsichtsbehördliche Überprüfung Die im Rahmen des Prüfverfahrens befasste Aufsichtsbehörde folgte der Argumentation des Magistrats Graz nicht und nahm die Beschwerde zum Anlass, um eine umfassende Überprüfung des Aktes durchzuführen. Die Aufsichtsbehörde bestätigte die Rechtsansicht, dass eine Kürzung des gesamten Wohnkostenanteiles aufgrund der gewählten Unterkunftsart den Bestimmungen des StMSG nicht entspricht.

Feststellung von Mängeln Es folgte ein fachaufsichtliches Prüfungsgespräch, bei dem der Magistrat Graz über die Vollzugsmängel aufgeklärt wurde.

Einzelfall: 2021-0.149.065 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-93813/2021-7, ABT01-93813/2021-11

2.10.3 Probleme bei der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Wieder mehr Fremdbetreuungen 2020 gab es in der Stmk 1.576 Kinder und Jugendliche in Fremdbetreuung. Dies entspricht 7,8 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter 18 Jahren und bedeutet einen weiteren Anstieg bei den Hilfen der vollen Erziehung. OÖ hatte im Vergleich dazu 5,9. Die Stmk ist damit nach Wien, Ktn und dem Bgld auf Platz 4. Nach wie vor ist es daher wichtig, die Bemühungen beizubehalten, volle Erziehung als letztes Mittel einzusetzen. Bei den ambulanten Erziehungshilfen, deren gezielter und rechtzeitiger Einsatz dazu beitragen kann, Fremdbetreuungen zu verhindern, gab es eine deutliche Steigerung, nachdem es die Jahre davor einen auffälligen Rückgang gegeben hatte.

Gruppengröße zu hoch Nichts geändert hat sich an der Möglichkeit, in steirischen Kinder- und Jugendwohngruppen bis zu 13 Minderjährige aufzunehmen. Da die Stmk damit das Bundesland mit der höchsten Kinderanzahl pro Wohngruppe ist, hält die VA ihre dringende Anregung aufrecht, die Gruppenhöchstzahlen zu senken. Auch eine Anhebung des Personalschlüssels wurde im letzten Bericht gefordert, aber von der Stmk nicht umgesetzt.

Die Anlage 1 der DVO zum KJHG enthält detaillierte Ausschließungsgründe für die einzelnen Einrichtungstypen. Für Kinder, die wegen Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen eine spezielle Förderung und Betreuung brauchen würden, und für solche mit selbst- und fremdgefährdender Gewaltbereitschaft gibt es demnach keine Einrichtungen in der Stmk.

Angebot muss geschaffen werden

Aber auch für Jugendliche und junge Erwachsene mit massiven psychischen Belastungen, Traumatisierungen sowie Behinderungen fehlen spezialisierte Betreuungsangebote. Fehlplatzierungen führen zu einer Überforderung der Betreuungssysteme oder zu erhöhtem Gewaltpotenzial bei den Minderjährigen. Steirische Minderjährige werden daher auch in anderen Bundesländern untergebracht, um diese Folgen des fehlenden Angebots zu vermeiden. Das Angebot an Krisenabklärungsplätzen kann ebenfalls nicht die Nachfrage decken, weshalb auch in diesem Bereich Einrichtungen in anderen Bundesländern gesucht werden müssen, wenn akuter Handlungsbedarf besteht. Die VA hält daher die Forderung an das Land aufrecht, ein passendes Angebot für alle Kinder zu schaffen.

Ausweichen auf andere Länder

Bestätigt hat sich der Mangel an Versorgungsplätzen für Kinder und Jugendliche mit psychiatrischen Erkrankungen auch bei einem Besuch der Kommission 3 auf der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Graz, weshalb empfohlen wurde, dringend mehr extramurale Betreuungsplätze für diese Minderjährigen zu schaffen.

Seit vier Jahren gilt das HeimAufG auch für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Laut einer Entscheidung des LG für ZRS Graz ist das Gesetz allerdings nur in Ausnahmefällen auf steirische Kinder- und Jugendwohngruppen anwendbar. Die Fachabteilung des Landes stellte daher in einer Aussendung an alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe klar, dass das HeimAufG dennoch anwendbar ist, wenn in Kinder- und Jugendwohngruppen drei Minderjährige wohnen, die psychisch krank und/oder lernbehindert sind, und es bei einem dieser Minderjährigen zu einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme kommt. Außerdem muss eine ernste und konkrete Lebens- oder Gesundheitsgefährdung vorliegen, die ihre Ursache in der Erkrankung oder Behinderung hat.

HeimAufG in der Stmk nicht immer anwendbar

Positiv zu erwähnen ist, dass die Stmk bei den Hilfen für junge Erwachsene hinter Ktn das Bundesland mit den meisten Bewilligungen ist. Dies trifft sowohl auf die stationäre als auch auf die ambulante Betreuung zu.

Viele Hilfen nach der Volljährigkeit

Einzelfälle: 2020-0.141.889, 2021-0.715.573, 2021-0.643.032, 2022-0.170.893 (alle VA/ST-SOZ/A-1), 2021-0.433.553 (VA-BD-GU/A-1); ABT01-81560/2020, ABT01-430019/2021, ABT01-306512/2021, ABT01-163064/2016

2.10.4 Keine geeignete Unterbringung für ein zehnjähriges Kind

Krisenabklärung weit entfernt vom Wohnort	Die Eltern eines zehnjährigen Mädchens wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an die BH Graz-Umgebung, da ihre Tochter schulische Probleme hatte. Die Familie wurde daraufhin mit verschiedenen ambulanten Angeboten unterstützt. 2019 erfolgte mit Zustimmung der Eltern eine stationäre Unterbringung im HPZ Graz, die nach sechs Monaten ambulant fortgesetzt wurde. Aufgrund von Aussagen des Mädchens gegenüber dem Betreuungsteam über Gewalt in der Familie machte die Psychologin eine Meldung wegen des Verdachts der Kindeswohlgefährdung bei der Kinder- und Jugendhilfe. Für das Mädchen wurde daraufhin eine Kriseneinrichtung gesucht.
Unterbringung ungeeignet	Trotz intensiver Bemühungen war es nicht möglich, einen Platz in der Stmk zu bekommen, weshalb das Mädchen im Bgld untergebracht werden musste. Schon bei der Anfrage stellte der Träger klar, dass dieser Krisenabklärungsplatz nur kurze Zeit zur Verfügung stand und ein Wechsel stattfinden müsse. Da auch zu diesem Zeitpunkt kein Krisenplatz in der Stmk frei war, wurde das zehnjährige Mädchen in einer WG für Jugendliche ab 15 Jahren in Graz untergebracht. Diese Einrichtung erklärte sich selbst als nicht geeignet für die Betreuung des Kindes, da es zu jung für die Gruppe war. Die Betreuung musste daher schon nach kurzer Zeit beendet werden.
Wechsel waren negativ für das Kindeswohl	Im Anschluss daran wurde das Mädchen in einer sozialpsychiatrischen WG untergebracht. Auch dort scheiterte die Betreuung, da die Einrichtung den Schutz des Kindes nicht mehr gewährleisten konnte. Der Antrag auf Übergabeübertragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers wurde vom Bezirksgericht daher abgewiesen und das Mädchen wieder zu den Eltern entlassen. Dem Sachverständigengutachten ist zu entnehmen, dass sich die mehrfachen Betreuungswechsel negativ auf das Wohl des Kindes auswirkten.
Zusätzliche Belastungen durch strukturelle Lücken	Die VA stellte aufgrund der Aktenlage einen Missstand in der Verwaltung fest. Zu beanstanden war die Unterbringung im Bgld mangels alternativer Krisenplätze in der Stmk und die nachfolgende Betreuung auf nicht geeigneten Plätzen. Schon die Krisenabklärung – weit entfernt vom Wohnort – war, wie auch die BH Graz Umgebung in einem Schreiben an das Land festhielt, für das Mädchen äußerst belastend, da ihm die – in Krisensituationen dringend benötigte – Sicherheit, Orientierung und Stabilität nicht geboten werden konnten. Aufgrund der Rahmenbedingungen war das Mädchen auch danach noch zusätzlichen Belastungen ausgesetzt, die durch die strukturellen Lücken der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt oder überhaupt erst geschaffen wurden. Dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, das Wohl des Kindes zu schützen und eine positive Entwicklung zu sichern, wurde nicht nachgekommen.
Land ignoriert Warnungen über Versorgungslage	Dem Schreiben der BH Graz-Umgebung ist außerdem zu entnehmen, dass das Thema der fehlenden kindgerechten Krisenplätze von den leitenden Sozialarbeiterinnen mehrfach an die Fachabteilung herangetragen und auch

schriftlich darüber berichtet worden war. Auch die VA weist schon seit Jahren auf die mangelnde Versorgungslage in der Stmk hin und fordert den Ausbau von Krisenabklärungsplätzen und Nachfolgeplätzen.

Einen weiteren Missstand stellte die Entlassung des Kindes während der Weihnachtsferien zu den Eltern dar, die erfolgen musste, da die burgenländische Kriseneinrichtung über Weihnachten keine Betreuung anbieten konnte. Da die Maßnahme wegen Gefahr im Verzug erst zwei Wochen davor ergriffen worden war, verstärkten sich die Zweifel der Eltern am Vorliegen der Voraussetzungen für diese Maßnahme, was ihre Bereitschaft, mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu kooperieren, massiv verschlechterte.

VA stellt Missstände fest

Einzelfall: 2020-0.141.889 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-81560/2020

2.10.5 Mangelhafte Unterstützungsmaßnahmen für eine Minderjährige

Der Vater eines neunjährigen Mädchens, für das er die gemeinsame Obsorge mit der Mutter innehatte, hatte der Behörde schon mehrmals gemeldet, dass seine Tochter aufgrund der Beschulung im häuslichen Unterricht sozial isoliert ist und sich bei der Mutter nicht ordnungsgemäß entwickeln würde. Außerdem bat er um Unterstützung bei der Durchsetzung seines Kontaktrechts.

Vater ersucht um Unterstützung

Die Kinder- und Jugendhilfe beauftragte den Psychologischen Dienst des Landes mit der psychologischen Abklärung der Familiensituation. Die psychologische Untersuchung ergab, dass die äußerst strittige Situation zwischen den Eltern das Kind sehr belastete. Es wurde eine psychologische Behandlung, Psychotherapie oder Mediation empfohlen, damit die Eltern die Auswirkungen ihres Verhaltens auf das Kind reflektieren könnten.

Psychologische Abklärung

Daraufhin installierte die Kinder- und Jugendhilfe flexible Hilfen. Schon bald musste das Team der flexiblen Hilfen um einen Pädagogen, der Elterncoaching und Besuchsbegleitung anbot, erweitert werden, da keine Verbesserung der Familiensituation erreicht werden konnte. Nach einem Jahr wurde die Unterstützung der Eltern gänzlich beendet, da das Helferteam zum Schluss gekommen war, im Zusammenhang mit der Verbesserung der Kommunikationsbasis an seine Grenzen gestoßen zu sein.

Flexible Hilfen stoßen an ihre Grenzen

In einem Gerichtsgutachten wurde festgestellt, dass die Kindesmutter ohne fachliche Unterstützung nicht ausreichend in der Lage sei, die Minderjährige in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung in Richtung altersentsprechende Autonomie zu fördern. Eine künftige Gefährdung des Kindeswohls wurde befürchtet, sollte es ihr nicht gelingen, Unterstützungen anzunehmen. Sie empfahl Psychotherapie für beide Eltern. Die von der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzte Besuchsbegleitung und das Elterncoaching beurteilte sie als unzureichende Mittel, um dem Kind einen unbeschwertem Kon-

Unterstützungsangebot nicht ausreichend

takt mit dem Vater zu ermöglichen bzw. die Defizite der Eltern zu kompensieren.

VA stellt Missstand fest

Die VA stellte fest, dass die von der Kinder- und Jugendhilfe gewährten Hilfen rechtzeitig hätten abgeändert werden müssen, nachdem das Elterncoaching und die Besuchsbegleitung keine Verbesserung brachten. Ein besser geeignetes Instrument der Unterstützung, wie die bereits zwei Jahre davor vom Psychologischen Dienst empfohlene Psychotherapie für beide Eltern, hätte eingesetzt werden müssen, als sich herausstellte, dass die flexiblen Hilfen nicht effektiv waren. Dass die Unterstützung der Eltern gänzlich beendet wurde, obwohl der Sozialarbeiter selbst von einer Kindeswohlgefährdung ausging, stellt ebenso einen Missstand in der Verwaltung dar. Diese Vorgangsweise kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass ein Gerichtsverfahren anhängig war, da dies den Kinder- und Jugendhilfeträger nicht von seiner gesetzlichen Pflicht befreien kann, das Kindeswohl zu gewährleisten. Letztendlich kam es durch die Versäumnisse der Behörde zu einem gänzlichen Abbruch des Kontakts zwischen Vater und Kind.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0062-A/2019, ABT01-80203/2018

2.10.6 Mangel bei Abschluss der Vereinbarung über die volle Erziehung

Vereinbarung nur mit der Mutter

Die BH Bruck-Mürzzuschlag schloss im Juli 2019 eine Vereinbarung mit der Mutter über die Durchführung der freiwilligen vollen Erziehung der minderjährigen Tochter ab. Das Mädchen war bereits einen Tag vor der Unterzeichnung in einer Kriseneinrichtung untergebracht worden. Die Behörde traf diese Vereinbarung über die volle Erziehung ausschließlich mit der Mutter, obwohl beide Eltern obsorgeberechtigt waren.

Behörde betreute Familie seit Jahren

Die Behörde rechtfertigte sich, dass sie zum Zeitpunkt der Unterbringung keine Kenntnis von der gemeinsamen Obsorge der Eltern gehabt hätte. Die VA stellte aber fest, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger die Familie seit mehreren Jahren betreute und bereits 2011 und 2013 Maßnahmen zur Unterstützung der Familie ergriffen hatte. Nach der einvernehmlichen Scheidung 2016 kam es noch zu weiteren finanziellen Unterstützungen für die Nachmittagsbetreuung des minderjährigen Mädchens.

Vereinbarung ohne Vater ungenügend

Die Familienverhältnisse waren der Behörde bekannt. Es wäre an der Behörde gelegen, auch nach der einvernehmlichen Scheidung Kenntnis von der geltenden Sorgeregelung der Eltern zu erlangen. Spätestens zum Zeitpunkt der Fremdunterbringung wäre die BH Bruck-Mürzzuschlag verpflichtet gewesen, sich auch über das Sorgerecht des Vaters zu informieren.

Bei der Vereinbarung der vollen Erziehung handelt es sich um eine Übergabe in fremde Pflege, die von beiden Elternteilen abzuschließen ist. Die Behörde wäre daher verpflichtet gewesen, auch mit dem Vater eine entsprechende

Vereinbarung abzuschließen oder einen Antrag binnen acht Tagen ab Setzung dieser Gefahr-im-Verzug-Maßnahme bei Gericht einzubringen. Das fehlerhafte Vorgehen der Behörde stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

Einzelfall: 2020-0.243.171 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-76785/2020

2.10.7 Verabsäumte Anpassung von familiären Unterstützungsmaßnahmen

Die Mutter eines 13-jährigen Bubens, der seit 2015 beim Vater lebt, trug ihre Sorge um das Wohl ihres Sohnes an die VA heran. Die Frau erachtete die Maßnahmen der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der BH Murau nach mehrfachen Meldungen über problematisches Erziehungsverhalten des Kindesvaters als nicht ausreichend zum Schutz ihres Sohnes.

Mehrfache Gefährdungsmeldungen

Die VA stellte fest, dass die BH Murau den jeweiligen Gefährdungsmeldungen zwar unverzüglich nachging und entsprechende Schritte zur Abklärung des Verhaltens des Kindesvaters gegenüber dem Minderjährigen setzte. Dabei bestätigte sich, nicht zuletzt durch Angaben des Minderjährigen selbst, der Vorwurf der Anwendung körperlicher Gewalt durch den Vater gegen seinen Sohn.

Problematisches Erziehungsverhalten

Dennoch befand die BH Murau die von ihr eingesetzten Maßnahmen (mobile Hilfen) über Jahre hinweg als ausreichend, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Damit handelte die Behörde entgegen einem amtspsychologischen Gutachten, das sie selbst in Auftrag gegebenen hatte und das die weitere Anwendung körperlicher Gewalt als Erziehungsmaßnahme prognostizierte sowie zusätzliche Schritte zur Hilfe empfahl.

Die Behörde verabsäumte, ihre Unterstützungsmaßnahmen in dem langjährigen Zeitraum ihrer Betreuung der Familie an die Erkenntnisse der Abklärungen anzupassen und die ihr zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten zur Gänze auszuschöpfen. Eine Beruhigung der schwierigen familiären Situation und die Beendigung des problematischen Erziehungsverhaltens des Kindesvaters konnten somit über die Jahre hinweg nicht erreicht werden. Aus Sicht der VA wäre beispielsweise die Teilnahme des Kindesvaters an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggressionen in einer speziell darauf ausgerichteten Einrichtung zweckmäßig gewesen.

Anti-Gewalt-Training wäre notwendig gewesen

Einzelfall: 2021-0.218.064 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-135274/2021-6

2.10.8 Keine flexiblen Lösungen für Menschen mit Behinderung

Eine Frau mit Behinderung wandte sich wegen ihrer Betreuungssituation an die VA. Sie benötige eine Vollzeitbetreuung zur Bewältigung des Alltags. Im Jahr 2010, also vor über zehn Jahren, übersiedelte sie in das Pflegezentrum

44-Jährige musste ins Pflegeheim

Judendorf-Murdorf. Da sie damals erst 44 Jahre alt war, war das Pflegezentrum nicht ihre bevorzugte Unterkunft. Mangels Alternativen musste sie aber in die Einrichtung ziehen.

Besuch der Tagesstruktur möglich

Aufgrund der Ausrichtung des Pflegeheims war es für sie besonders wichtig, dass sie zusätzlich in einer Tagesstruktur betreut und alters- sowie behinderungsbedingt gefördert wird. Dies ermöglichte ihr eine Tagesstätte in Judenburg. Nach mehreren Jahren fühlte sie sich sowohl in der Tagesstätte als auch im Pflegeheim sehr wohl und pflegte dort jeweils ihre sozialen Beziehungen.

Gesetzesänderung macht Besuch der Tagesstruktur unmöglich

Leider änderten sich nach einer Novellierung der anwendbaren Leistungsverordnung die Fördervoraussetzungen und ihr Antrag auf Tagesbegleitung und Förderung wurde abgewiesen. Bei einer Unterbringung in einem Pflegeheim ist nun die Leistung Tagesbegleitung und Förderung ausgeschlossen.

Nicht nur, dass fortan das bisherige Wohn- und Arbeitsmodell für die Betroffene unmöglich wurde, fehlte es in der Region an geeigneten Wohnalternativen. Eine Einrichtung bot keine Vollzeitbetreuung, sondern nur eine mobile Teilzeitbetreuung an. Eine weitere war wegen der fehlenden baulichen Barrierefreiheit nicht geeignet. Schließlich war zum Zeitpunkt der Beschwerde in einer anderen geeigneten Einrichtung kein passendes Zimmer verfügbar.

Dieser Fall zeigt sehr eindringlich die schwierige Lebenssituation von Menschen mit Behinderung, die auf eine Vollzeitbetreuung angewiesen sind. Das Angebot an Wohnplätzen ist beschränkt, und als Betroffene muss man oft Plätze annehmen, die nicht unbedingt geeignet sind. Eine Wahlfreiheit besteht in vielen Fällen nicht.

Unflexibles System

Das Angebot eines vollbetreuten Wohnplatzes in einem Pflegeheim war für die damals 44-jährige Frau ursprünglich nicht geeignet. Nach zehnjährigem Aufenthalt hatte sie sich aber trotzdem gut eingelebt und ein wichtiges soziales Netzwerk aufgebaut. Der gleichzeitige Besuch einer Tagesstruktur war besonders wichtig für sie.

Die Abweisung des Antrags auf Tagesbegleitung wegen der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen war aber rechtmäßig. Auch ist es auf den ersten Blick vielleicht nachvollziehbar, dass diese Leistung bei gleichzeitiger Unterbringung in einem vollzeitbetreuten Pflegeheim ausgeschlossen ist. Im Einzelfall führte diese unflexible Regelung zu einer unbefriedigenden Situation. Die Betroffene möchte nicht den ganzen Tag in einem Pflegeheim verbringen, sondern eine Tagesstruktur besuchen, in der sie adäquat gefördert wird. Erschwert wird die Situation durch das Problem, dass zum Zeitpunkt der Beschwerde im gesamten Murtal überhaupt kein geeigneter Wohnplatz in einer anderen Einrichtung zur Verfügung stand. Auch eine Übergangslösung bis zum Freiwerden eines solchen Platzes lehnte die Behörde aus rechtlichen Gründen ab.

Der Fall zeigt, dass gesetzliche und tatsächliche Rahmenbedingungen sich oft nicht an den individuellen Bedürfnissen, Notwendigkeiten und Wünschen von Menschen mit Behinderung orientieren. Für eine inklusive Lebenssituation von Menschen mit Behinderung, die auf Unterstützung angewiesen sind, bedarf es deshalb eines Systems, das ihre individuellen Bedürfnisse als Ausgangspunkt jedes Angebots definiert.

Individuelle Bedürfnisse sollten im Zentrum stehen.

Einzelfall: 2020-0.635.282 (VA/ST-SOZ/A-1)

2.10.9 Entschädigung von Heimopfern

Kinder und Jugendliche erlebten in Heimen und bei Pflegefamilien unter staatlicher Obhut Gewalt und Missbrauch. Traumatische Erlebnisse in früheren Lebensjahren wirken sich äußerst negativ auf die Gesundheit und das spätere soziale und wirtschaftliche Leben der Betroffenen aus. Die Heimopferrente ist eine symbolische Wiedergutmachung des Staates für Opfer körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt. Die Anträge werden durch die Rentenkommission der VA geprüft.

Gewalt an Kindern und Jugendlichen in staatlicher Obhut

Die Rente beträgt 347,40 Euro monatlich (Wert 2022) und steht brutto für netto zu. Anspruch auf die Heimopferrente haben Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat), einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung bzw. in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden.

Gewaltvorfälle bis 1999

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren. Bei früherem Bezug einer Eigenpension, eines Ruhegenusses, eines Rehabilitationsgeldes oder einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenspension nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung.

Zusatzleistung für Pensionistinnen und Pensionisten

Anspruch haben auch dauerhaft arbeitsunfähige Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung und Personen, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind, als Angehörige (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung mitversichert sind und keine Pension beziehen.

Personen, die in keine dieser Gruppen fallen, haben vor dem 60. bzw. 65. Lebensjahr keinen Anspruch auf Auszahlung der Heimopferrente. In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, einen Feststellungsantrag zu stellen. Dann werden die Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Rente wird aber erst bei Pensionsbezug ausbezahlt.

In den Jahren 2020 und 2021 beauftragten die Entscheidungsträger (SMS und PV-Träger) die Rentenkommission mit der Prüfung von insge-

690 neue Anträge

samt 692 Anträgen. Darunter befanden sich 93 Feststellungsanträge. 130 Anträge wurden direkt bei der VA gestellt. Im Durchschnitt wurden in den beiden Jahren 44 % der Anträge von Frauen und 56 % von Männern gestellt. Etwa 6 % der Betroffenen wurden von einer gesetzlichen Erwachsenenvertreterin oder einem Erwachsenenvertreter unterstützt.

Über 1.200 Fragen zum HOG beantwortet

Auch 2020 und 2021 erreichten die VA zahlreiche Anfragen zur Heimopferrente. Die VA informierte umfassend über die Ansprüche und half, Probleme zu beseitigen. Rund 146 Anfragen langten schriftlich, rund 1.100 weitere telefonisch ein. Die VA informierte über die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente, half bei der Antragstellung und intervenierte bei Verzögerungen bei Entschädigungsansuchen und Rentenansträgen.

511 Anträge durch VA-Beschlüsse abgeschlossen

22-mal trat die Rentenkommission in den Berichtsjahren zusammen. 511 Anträge wurden diskutiert und schließlich dem Kollegium der VA zur Entscheidung vorgelegt. Bei 38 Anträgen empfahl die VA, den Antrag abzulehnen, und in den restlichen 471 Fällen, dem Antrag stattzugeben. Zwei Verfahren wurden zur weiteren Recherche zurückgestellt. Die meisten Ablehnungen bezogen sich auf Aufenthalte in Privatheimen, gefolgt von Erlebnissen, die nach Bewertung der Expertinnen und Experten der Rentenkommission nicht strafbar im Sinne des StGB waren. Ein Bruchteil wurde als unglaubwürdig eingestuft.

Aus einem Pool an externen klinischen Psychologinnen und Psychologen wurden 447 Aufträge zum Clearinggespräch vergeben und 376 Clearingberichte wurden in den Berichtsjahren fertiggestellt.

Die Betroffenen beschrieben über 620 Orte der Gewaltausübung. Der überwiegende Teil der Betroffenen (88 %) erlebte Gewalt im Heim bzw. Internat, 9 % in einer Pflegefamilie und rund 3 % in einer Krankenanstalt.

Berichte über körperliche, seelische und sexuelle Gewalt

Über 80 % der Berichte enthielten Schilderungen über psychische Gewalt. Maßnahmen wie stundenlanges Einsperren in einer dunklen, fensterlosen Kammer führten etwa dazu, dass die Betroffenen bis heute nicht mehr im Dunklen schlafen können. 70 % der Angaben betrafen körperliche Misshandlungen, die vielfach als „normal“ beschrieben wurden. Stockschläge auf die Finger und Ohrfeigen wurden in vielen Heimen nahezu systematisch eingesetzt. Rund ein Drittel der Antragstellerinnen und Antragsteller wurde Opfer sexueller Gewalt.

Langwierige Aktenrecherche zu Heimopfern

Verzögerungen bei der Übermittlung von Akten

Zur Prüfung der Anträge auf Heimopferrente schafft die Rentenkommission Akten der Kinder- und Jugendhilfe und andere Unterbringungsbestätigungen herbei. Die Anfragen gehen an die Bezirksverwaltungsbehörden, ob in den dortigen Archiven noch Akten vorhanden sind. In den Berichtsjahren 2020 und 2021 kam es wegen der COVID-19-Maßnahmen verständlicher-

weise zu Verzögerungen. Üblicherweise werden die Anfragen aber innerhalb von wenigen Wochen beantwortet.

Für die Rentenkommission ist es wichtig, die Anträge auf Heimopferrente so rasch wie möglich zu bearbeiten. Bei den Antragstellerinnen und Antragstellern handelt es sich meist um hochbetagte Menschen. Eine der Betroffenen befand sich schon im 83. Lebensjahr. Es ist daher problematisch, wenn Akten der Kinder- und Jugendhilfe erst nach sechs Monaten übermittelt werden.

Hochbetagte Menschen warten auf Unterstützung

Einzelfälle: 2022-0.303.961 (VA/ST-SOZ/A-1), 2021-0.787.529 (VA/8300/HOG)

Langes Warten auf Entschädigung für Heimkinder

Neben der Heimopferrente können Betroffene von Gewalt in Einrichtungen und bei Pflegefamilien in der Stmk auch eine finanzielle Entschädigung vom Land Stmk erhalten. Im Bedarfsfall werden auch die Kosten für eine Therapie übernommen. Das Land Stmk beauftragte das Gewaltschutzzentrum in Graz mit der Prüfung der Ansuchen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet aber die LReg selbst.

Entschädigungen für ehemalige Heimkinder

Zwei Steirer, die als Kinder Opfer von Gewalt wurden, wandten sich im Sommer 2021 an die VA. Als Pflegekind bzw. Heimzögling waren sie in den 1960er und 1970er Jahren in der Stmk untergebracht. Beide Betroffene beantragten wegen der während der Unterbringung erlittenen Misshandlungen Ende 2020 die Heimopferrente und meldeten sich gleichzeitig beim Gewaltschutzzentrum in Graz mit dem Ansuchen auf Gewährung einer Pauschalentschädigung.

Das Gewaltschutzzentrum nahm ihre Ansuchen zügig auf. Die Clearinggespräche absolvierten die Betroffenen im März bzw. April 2021. Da die Betroffenen im August 2021 noch keine Entscheidung erhalten hatten, wandten sie sich an die VA.

Die Antragsteller berichteten, dass sie aufgrund der langen Wartezeit sehr verunsichert sind. Die Ungewissheit über die Entscheidung der Stmk LReg würde sie sehr belasten.

Belastende Wartezeit

Eine Nachfrage beim Gewaltschutzzentrum Graz ergab, dass die Ansuchen der beiden Betroffenen „noch beim Land Stmk in Bearbeitung“ stehen. Dem Gewaltschutzzentrum liegen dabei keinerlei Informationen vor, wann und in welchen Zeitabständen die Stmk LReg über die vorgelegten Fälle entscheidet. Die Stmk LReg wiederum teilte im Oktober 2021 mit, dass die Anträge auf Entschädigung nun erledigt und beiden Heimopfern Entschädigungen zuerkannt wurden. Eine Erklärung für die lange Bearbeitungsdauer von fast einem Jahr blieb die LReg aber schuldig.

Keine Gründe für Verzögerungen bekannt

Retraumatisierung
durch Wartezeit

Die Ungewissheit und die langen Wartezeiten sind für Gewaltopfer sehr belastend, denn sie werden dadurch daran erinnert, dass sie sich schon als Kinder hilflos und der behördlichen Willkür ausgesetzt gefühlt haben. Während der Fremdunterbringung erfolgten Kontrollen durch öffentliche Stellen nur unzureichend oder gar nicht. Auf Beschwerden über Misshandlungen wurde nicht reagiert. Erneutes Warten auf Behördenentscheidungen kann daher zu einer Retraumatisierung führen. Die VA ersucht daher, die Ansuchen von Gewaltopfern möglichst rasch und ohne Verzögerungen zu bearbeiten.

Einzelfall: 2021-0.611.605 (VA/ST-SOZ/A-1)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BD	Bildungsdirektion
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bglld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMI	... für Inneres
BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BPD	Bundespolizeidirektion
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
DVO	Durchführungsverordnung
EG	(Vertrag zur Gründung der) Europäische(n) Gemeinschaft
et. al.	und andere
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
HI(V)	Humanes Immundefizienz(-Virus)
HOG	Heimopferrentengesetz
HPZ	Heilpädagogische Zentrum
i.d.F.	in der Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.V.m.	in Verbindung mit

KFZ	Kraftfahrzeug
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
Ktn	Kärnten
LG	Landesgericht
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LKH	Landeskrankenhaus
LKW	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖSV	Österreichischer Skiverband
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PV	Pensionsversicherung
RGBL.	Reichsgesetzblatt
ROP	Raumordnungsplan
S.	Seite
SB	Selbstbedienung
Sbg	Salzburg
SG	Stadtgemeinde
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
SMS	Sozialministeriumservice
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk	Steiermark
Stmk AuskunftspflichtG	Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz
Stmk. BauG	Steiermärkisches Baugesetz
Stmk GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung

StMSG	Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz
Stmk L-DBR	Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
StSUG	Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs
WG	Wohngemeinschaft
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZRS	Landesgericht für Zivilrechtssachen

Volkswalt Werner AMON, MBA GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Sabrina LOJNIK DW-189
Erwin FELLNER DW-238

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Birgit EBERMANN DW-260

Sekretariat

Carina KURTA DW-124
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.ª Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Mag.ª Sabrina GILHOFER, BA DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIF DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Clara BOOS, LL.B. DW-249
(Verwaltungspraktikantin)

Volkswalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Sonja FREITAG, BA DW-109

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRÄFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111
Leyla MOHSENI DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVAČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Donja NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.ª Dietrun SCHALK DW-112
- ▶ Dr.ⁱⁿ Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257

Volkswalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz
und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.ª Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Dr. Christoph LUISSE DW-237
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.ª Petra WANNER DW-127

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär

Werner Amon, MBA

- ▶ Meinhard FRIEDL, MBA (Ltr.) DW-148
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Ornela KONDIC DW-213
- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Lea Valentina BREU, BA DW-205
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag. Aniko UHL DW-206
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Katharina GRAF DW-145
- ▶ Mag. Teresa SCHWANINGER DW-147
- ▶ Franz-Xaver THUN-HOHENSTEIN DW-115

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Rosa HAUMER DW-187

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211
- ▶ Sandra SCHRÖDER DW-217

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNbacher DW-101

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Komelia GENSER DW-240

V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPP DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK DW-107
- ▶ Maria LEDERMANN DW-155
- ▶ Gudrun LEITNER DW-188
- ▶ Michael PRUMMER DW-104
- ▶ Sonja UNGER DW-118
- ▶ Fatih TOKALAK DW-207
- ▶ Zahide ALTINDAS
(Verwaltungspraktikantin)

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.ª Agnieszka KERN, MA DW-204
- ▶ Maximilian FENDER-TARCZALY DW-220
(Verwaltungspraktikant)

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

Dr. Gabriele FINK-HOPF
Dr. Norbert GERSTBERGER
Prim. Dr. Ralf GÖßLER
Dr. Hansjörg HOFER
a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
Dr. Oliver SCHEIBER
Romana SCHWAB
Mag. Natascha SMERTNIG
Barbara WINNER, MSc
Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im Juni 2022